Planung der
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
des Landkreises Saalekreis

Teilplan B I **§§ 11, 12, 13 und 16 SGB VIII**

Ab 2023

Vorstellung Planungsvorhaben im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Finanzen: 13.06.2022
Vorstellung Planungsvorhaben im Jugendhilfeausschuss: 27.06.2022
Entwurf im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Finanzen: 11.07.2022
Vorstellung im Jugendhilfeausschuss: 29.08.2022
Beratung und Empfehlung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Finanzen: 12.09.2022
Beratung und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss: 19.09.2022
Informationsvorlage im Sozial- und Gesundheitsausschuss: 29.09.2022
Vorberatung Kreisausschuss: 05.10.2022
Beschlussfassung Kreistag: 19.10.2022

Impressum:
Landkreis Saalekreis
Dezernat II
Stabsstelle Soziale Steuerung
August 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1 Theoretische Grundlagen 7

1.1 Verortung der Jugendhilfeplanung 7

1.2 Jugendhilfeplanung im Steuerungssystem 7

2 Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung 10

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 10

2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen 11

2.2.1 Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene 11

2.2.2 Jugendhilfeausschuss 12

2.3 Fachliche Rahmenbedingungen 13

2.4 Finanzielle Rahmenbedingungen 15

3 Bestands- und Bedarfsfeststellung 18

3.1 Ausgangslage und Bedarfsermittlung 18

3.2 Kinder- und Jugendbefragung 19

3.3 Sozialraumorientierung 22

3.4 Lebenswelt junger Menschen 24

4 Demografische Daten 27

4.1 Bevölkerungsentwicklung 27

4.1.1 Entwicklung der Gesamtbevölkerung 27

4.1.2 Anzahl der Kinder und Jugendlichen 27

4.1.3 Jugendquotient 30

4.1.4 Junge Menschen mit Migrationshintergrund 30

4.1.5 Prognose 31

4.2 Soziale Belastungsindikatoren 33

4.2.1 Bedarfsgemeinschaften 33

4.2.2 Jugendarbeitslosigkeit 35

4.2.3 Bildungsbenachteiligung 36

4.2.4 Jugendkriminalität 40

5 Förderung von Maßnahmen der präventiven Jugendhilfe 47

5.1 Effekte der Coronavirus-Pandemie 47

5.2 Förderung über ESF- und Bundesprogramme 50

5.2.1 Das Netzwerk Weltoffener Saalekreis 50

5.2.2 Netzwerkstelle „Schulerfolg im Saalekreis“ 51
5.2.3 RÜMSA - Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt 52
5.2.4 Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche 55
5.3 Geförderte Personalstellen 57
5.4 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gem. §§ 11 – 12 SGB VIII 59
5.4.1 Bestand 63
5.4.2 Bedarf 65
5.4.3 Maßnahmen 66
5.5 Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII 67
5.5.1 Bestand 68
5.5.2 Bedarf 71
5.5.3 Maßnahmen 73
5.6 Familienbildung gem. § 16 SGB VIII 75
5.6.1 Bestand 76
5.6.2 Bedarf 78
5.6.3 Maßnahmen 79
6 Ausblick 80
7 Abkürzungsverzeichnis 82
8 Anhang 83
8.1 Anhang 1: Richtlinie gem. §§ 11 – 14 SGB VIII 83
8.2 Anhang 2: Richtlinie gem. § 16 SGB VIII 98
8.3 Anhang 3: Erläuterung PKS 109

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der Sozialberichterstattung im Landkreis Saalekreis 7
Tabelle 2 Aufteilung der Angebote und VbE nach Sozialräumen im Landkreis Saalekreis 23
Tabelle 3 Kurzbeschreibung SINUS-Jugendmilieus 2020 24
Tabelle 4 Landkreis Saalekreis Bevölkerung im Alter 0 bis unter 27 Jahre von 2019 bis 2022 28
Tabelle 5 Jugendquotient für die Jahre 2018 bis 2022 30
Tabelle 6 Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Saalekreis 2018 und 2021 33
Tabelle 7 Quote der Schulabgänger ohne einen Abschluss 38
Tabelle 8 Schulabsentismus nach Schuljahr und Schulform 40
Tabelle 9 Tatverdächtigenquoten an den Bevölkerungszahlen 2018 bis 2021 45
Tabelle 10 Finanzierungsübersicht der Jahre 2018 bis 2020 51
Tabelle 11 Kostenaufstellung Aufholen nach Corona für den Förderzeitraum 09.2021 bis 12.2022 55
Tabelle 12 Mittel und Maßnahmen Aufholen nach Corona Förderjahr 2022 56
Tabelle 13 Förderung von Personalstellen 2018 bis 2021 57
Tabelle 14 Verteilung der Einrichtungen nach Regionen im Landkreis Saalekreis 63
Tabelle 15 Förderungen von Projekten und Maßnahmen gem. §§ 11-12 SGB VIII 2021 64
Tabelle 16 Förderung von Maßnahmen nach § 13 SGB VIII 68
Tabelle 17 Maßnahmen Familienförderung gem. § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis 2020 und 2021 77

Grafikverzeichnis

Grafik 1 Einwohnerstatistiken der 10 bis unter 27-Jährigen 16
Grafik 2 Mittel für die Kinder-, Jugend- und Familienförderung 16
Grafik 3 Landkreisanteil im SOLL-IST Vergleich 2017 bis 2021 17
Grafik 4 Entwicklung der Gesamtbevölkerung im Landkreis Saalekreis 2018 bis 2022 27
Grafik 5 Bevölkerung im Landkreis Saalekreis nach Altersgruppen 2018 bis 2022 29
Grafik 6 Anteil unter 27-Jähriger mit Migrationshintergrund 2018 und 2022 31
Grafik 7 Prognose der unter 27-Jährigen bis 2029 32
Grafik 8 Kinder unter 18 Jahre in Bedarfsgemeinschaften 2020 und 2021 34
Grafik 9 Bezug von Arbeitslosengeld nach SGB III 35
Grafik 10 Bezug von Hilfen zur Grundsicherung 35
Grafik 11 Schulabgänger nach Schulart im Vergleich 37
Grafik 12 Schulabschlüsse im Vergleich 38
Grafik 13 JTV bei Straftaten gesamt nach Altersgruppen für die Jahre 2018 bis 2021 41
Grafik 14 Kinder- und Jugendkriminalität nach Tat und Altersgruppe für die Jahre 2018 bis 2021 42
Grafik 15 Rauschmitteldelikte BtMg nach Altersgruppen 2021 43
Grafik 16 Anzahl der Jungtatverdächtigen pro Kommune für die Jahre 2020 und 2021 44
Grafik 17 Anteil der JTV an allen Tatverdächtigen pro Kommune in % für die Jahre 2020 und 2021 45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe 8
Abbildung 2 Übersicht der Planungsansätze in der Jugendhilfeplanung 14
Abbildung 3 Sozialräume in der präventiven Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Saalekreis 23
Abbildung 4 SINUS-Jugendmilieus 25
Abbildung 5 Bestand und Verteilung der Einrichtungen gem. § 11 SGB VIII im Landkreis Saalekreis 2022 . 64
Abbildung 6 Auftretende Probleme nach Altersgruppen 2018 72
Abbildung 7 Stufenmodell bedarfsorientierte Prävention 75

Quellenverzeichnis

Quelle 1 SINUS-Institut 24
Quelle 2 SINUS-Institut 25
Quelle 3 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2017, 2018, 2019, 2020, 2021 ... 27
Quelle 4 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2018, 2019, 2020, 2021 28
Quelle 5 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2017, 2018, 2019, 2020, 2021 ... 29
Quelle 6 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2017, 2018, 2019, 2020, 2021 ... 30
Quelle 7 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12. des Vorjahres 31
Quelle 8 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis. Stand 06. 2022 32
Quelle 9 Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Stand 06.2021 33
Quelle 10 Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Stand 06.2021 35
Quelle 11 StaLa, Schuljahresendstatistik 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 37
Quelle 12 StaLa, Schuljahresendstatistik 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 38
Quelle 13 StaLa, Schuljahresendstatistik 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 38
Quelle 14 Ordnungsamt Landkreis Saalekreis, SG Öffentliche Ordnung. Stand 02.2022 40

Quelle 15 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für den Saalekreis; Straftaten, Tatverdächtige gesamt und "Jungtatverdächtige". Stand 04.2022 41
Quelle 16 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für den Saalekreis; Straftaten, Tatverdächtige gesamt und "Jungtatverdächtige". Stand 04.2022 42
Quelle 17 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für den Saalekreis; Rauschgiftdelikte. Stand 04.2022 43
Quelle 18 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalekreis. Stand 04.2022 44
Quelle 19 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalekreis. Stand 04.2022 45
Quelle 20 u.a. nach Sann 2012 zum Stufenmodell 75

1 Theoretische Grundlagen

1.1 Verortung der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist eine Fachplanung der integrierten Sozialplanung. Ihr liegt eine explizite gesetzliche Planungsverpflichtung im SGB VIII zu Grunde (vgl. Tabelle 1).

Die Sozialplanung ist ein Teil der Sozialpolitik. Im Lebensumfeld der Menschen geht es der Sozialplanung im Landkreis Saalekreis um eine bedarfsgerechte Verteilung von Umfang und Qualität der sozialen Versorgung über alle Alters- und Lebensbereiche hinweg. Eine integrierte Sozialplanung lebt dabei von starken und kommunalpolitisch legitimierten Fachplanungen.

Tabelle 1 Übersicht der Sozialberichterstattung im Landkreis Saalekreis

Integrierte Sozialplanung	
Teil A **Sozialplan**	**Teil B** **Jugendhilfeplan** • **Teilplan B I** Kinder-, Jugend- und Familienförderung §§ 11, 12, 13, 16 • **Teilplan B II** Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 • **Teilplan B III** Kindertagesbetreuung • **Teilplan B IV** Hilfen zur Erziehung §§ 28 bis 41

Der vorliegende Teilplan B I der Jugendhilfeplanung des Landkreises Saalekreis ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindungen im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie.

1.2 Jugendhilfeplanung im Steuerungssystem

Die Jugendhilfeplanung ist ein datenbasiertes Instrument der kommunalen Infrastrukturplanung (integrierte Sozialplanung). Das Wissen über aktuelle Bestände und Bedarfe und die Aushandlung unterschiedlicher Interessen, die wiederum mit unterschiedlicher Durchsetzungsmacht hinterlegt sind, sind Inhalt dieses Instruments.

Zum zentralen Steuerungselement gehören vier Bereiche:

- Controlling,
- interne Organisation,
- Jugendhilfeplanung und
- Führung (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1 Das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe

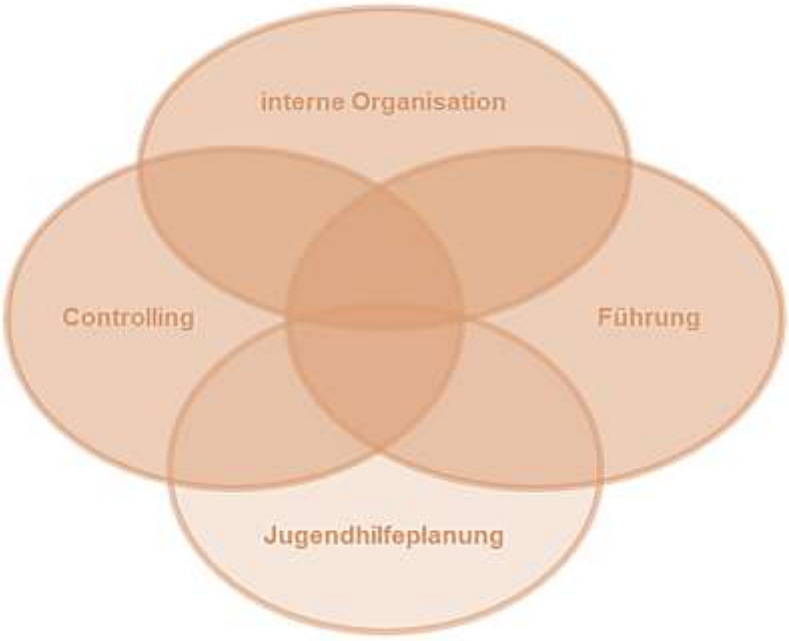

Unter Führung wird die strategische Führung des Jugendhilfeausschusses und der Leitung des Jugendamtes verstanden.
Aufgabe dieser Führungsebenen ist das Vorgeben von Zielen für die jeweiligen Verantwortungsbereiche.

Das Controlling überwacht die Einhaltung von Zielen im laufenden Geschäft und gibt Rückmeldungen zu Anpassungsbedarfen.

Die interne Planung beinhaltet jegliche organisatorische und nicht von der Jugendhilfeplanung umfassten Prozesse.

Auf die kommenden Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe schaut die Jugendhilfeplanung. Zu ihrem Auftrag gehört es, sich einzumischen, um auf bedarfsgerechte Angebote für Kinder und ihre Familien, aber auch Lücken im Angebots- und Leistungssystem aufmerksam zu machen. Als zentrales strategisches Instrument zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung und Weiterentwicklung

von Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe trägt sie zum Entstehen von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen bei. Impulse setzen, Innovationen fördern, durch das Einbringen von Fachwissen und die Analyse von Zahlen, Daten und Fakten sind tragend für die Entscheidungsfindung.

2 Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII liefern hierbei die Planungsfelder und darauf resultierenden Ziele.

„Jugendhilfe soll (…) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."[1]

Die Jugendhilfeplanung, gesetzlich normiert in den §§ 79 und 80 des SGB VIII, soll helfen, diesen Anspruch zu erfüllen:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung."[2]

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) regelt die Fördermodalitäten für die örtlichen Maßnahmen nach den §§11 - 14 SGB VIII[3].

Weiter sind folgende drei Elemente des Planungsvorgehens gesetzlich vorgeschrieben (§ 80 Abs. 1 SGB VIII):

- Eine quantitative und qualitative Datenerfassung bzw. Bestandsaufnahme der Einrichtungen und Dienste,
- Die Bedarfsermittlung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Adressaten sowie
- Die rechtzeitige und ausreichende Planung neuer Angebote bzw. die Weiterentwicklung der Angebote (Maßnahmenplanung) entsprechend dem festgestellten Bedarf.

Diese klassischen Schritte sind um die methodische Anforderung der Evaluation als vierten Schritt zu ergänzen. Planungsprozesse wie auch -entscheidungen bewegen sich immer in einem (fach-)politischen Raum und sind mit konzeptionellen wie auch fiskalischen Entscheidungen gekoppelt.

Jugendhilfeplanung kann damit als Qualitätsentwicklungsinstrument sowohl innerhalb einzelner Einrichtungen, Trägerschaften wie auch im kommunalen und landesweiten Bereich verstanden und genutzt werden.

---

[1] § 1 Absatz 3 Satz 4 des SGB VIII. In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 06.07.2009.

[2] §79 Abs. 1 SGB VIII.

[3] Für Maßnahmen nach § 14 SGB VIII siehe Teilplan II der Jugendhilfeplanung Landkreis Saalekreis.

2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

2.2.1 Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene

Die strukturellen Rahmenbedingungen sind im ersten Abschnitt des KJHG LSA geregelt und definieren die Arbeitsweise des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Das Jugendamt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Fachbehörde für die Kinder- und Jugendhilfe und trägt die Gesamtverantwortung für die im Gesetz genannten Leistungen und Angebote. Das Jugendamt unterscheidet sich von anderen Kommunalämtern durch seine besondere Organisationsstruktur. Die Zweigliedrigkeit umfasst den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts gem. §§ 70, 71 SGB VIII.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich 2017 einer Organisationsuntersuchung unterzogen, aus deren Ergebnis sich eine Umstrukturierung in allen Bereichen ergab. Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie der Jugendschutz nach §§ 11 – 14 SGB VIII (und seit 2019 auch Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII) sind nun in einem Präventionsteam gebündelt, das gleichzeitig auch die Präventionsmaßnahmen für alle Kinder- und Jugendliche zwischen 0 und 27 Jahren und deren Familien zusammenfasst. Genannt seien hier unter anderem die Maßnahmen des „Netzwerkes Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien", die Ehe-, Familien-und Lebensberatungsstellen sowie das Netzwerk Kinderschutz.

Im Rahmen eines Präventionskonzeptes sollen alle diese Maßnahmen der Primär- und Sekundärprävention geplant, koordiniert und durchgeführt werden.

Im Rahmen der Haushaltsplanung sind einige Bereiche voneinander getrennt (es wird an entsprechenden Stellen im Plan darauf verwiesen) und werden auch unterschiedlich finanziert (bspw. nach dem Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt - FamBeFöG - oder der Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen" über die „Bundesstiftung Frühe Hilfen" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern).

Eine strikte Trennung der Bereiche im Rahmen der Jugendhilfe, in der jedes Präventionselement nur für sich arbeitet, ist aus Sicht des Landkreises Saalekreis nicht erstrebenswert. Ziel soll es sein, möglichst alle Kinder, Jugendliche und deren Familien mit dem zur Verfügung stehenden Portfolio an niedrigschwelligen Angeboten zu erreichen und diese bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dazu sind geeignete Maßnahmen notwendig, die sich neben einer kritischen Würdigung der Arbeit der vergangenen Jahre als auch aus den Ergebnissen der Studie des Deutschen Jugendinstitutes ergeben.

2.2.2 Jugendhilfeausschuss

„Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“[4]

Rechtliche Grundlanges des Jugendhilfeausschusses finde sich im SGB VIII unter den §§ 3, 4a, 69, 70 bis 72, 80 und 85.
Des Weiteren ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss nach § 51 Kommunalverfassungsgesetz LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis. Die Grundsätze seiner Zusammensetzung ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 KJHG LSA.

Der Jugendhilfeausschuss hat

- ein eigenständiges Beschlussrecht.
- das Recht, angehört zu werden sowie Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.
- umfassende Beratungskompetenzen.

Die Modalitäten des Jugendhilfeausschusses sind in dessen Satzung geregelt, bspw. die Mitgliederstruktur (Anzahl und Zusammensetzung stimmberechtigter sowie beratender Mitglieder) und die Mindestanzahl der Sitzungen im Jahr.
Im Landkreis Saalekreis hat der Jugendhilfeausschuss zwei ständige Unterausschüsse gebildet: den Unterausschuss Jugendhilfeplanung sowie den Unterausschuss Finanzen.

Der Jugendhilfeausschuss ist kein kommunaler Ausschuss der üblichen Art. An seine Zusammensetzung ist die Erwartung geknüpft, dass die Arbeit nicht durch parteipolitische Programme oder Einzelinteressen von Verbänden bestimmt wird, sondern durch die Belange junger Menschen und ihrer Familien.
Daher sind die Ausschussmitglieder nicht in erster Linie Vertreter des Verbandes oder der Kreistagsfraktion, auf deren Vorschlag sie entsandt worden sind, sondern sie sind als in der Jugendhilfe erfahrene Personen gefragt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, wobei es drei zentrale Bereiche gibt:

- die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- die Jugendhilfeplanung und
- die Förderung der freien Jugendhilfe.

[4] § 70 Abs. 1 SGB VIII.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung über den qualitativen und quantitativen Ausbau der Angebote und über die finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mitteln.
Aufgaben der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind daher:

- den Planungsauftrag zu erteilen;
- das Planungskonzept zu erörtern und zu beschließen;
- die personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen;
- den Planungsprozess strategisch zu steuern, politisch abzusichern und zu begleiten;
- auf angemessene Beteiligungsmöglichkeiten sowohl der Betroffenen (Kinder, Jugendlichen und deren Familien) als auch der freien Träger zu achten;
- sich für direkte Beteiligungsverfahren wie z.B. Stadtteilkonferenzen zur Verfügung zu stellen;
- Jugendhilfeplanung auch in anderen kommunalen Planungs- und Politikbereichen eine Lobby zu verschaffen;
- letztendlich über die umzusetzenden Maßnahmen zu entscheiden;
- nach einem angemessenen Zeitraum auf Fortschreibung und Evaluation der Planung zu achten.

Der vom Jugendhilfeausschuss angeregte Jugendhilfeplan muss vom Kreisausschuss befürwortet und vom Kreistag, als letzte Instanz, beschlossen werden.

2.3 Fachliche Rahmenbedingungen

Zu den fachlichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung gehört der Planungsansatz und damit das Planungsverständnis. Dieser prägt die Zielrichtung, die Organisation, die Methodenwahl und die Moderation von Planungsprozessen. Hierbei haben sich vier Vorgehensweisen herausgebildet, die sich in vier Planungsansätze unterscheiden lassen (siehe Abbildung 2):

- der zielorientierte Planungsansatz,
- der bereichsorientierte Planungsansatz,
- der sozialraumorientierte Planungsansatz und
- der zielgruppenorientierte Planungsansatz.

Abbildung 2 Übersicht der Planungsansätze in der Jugendhilfeplanung

Zielorientiert:
- Formuliert Ziele für die Kinder- und Jugendhilfe
- Ermöglicht eine sofortige inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Zielen
- Ermöglicht die Auseinandersetzung mit verschiedenen Arbeitsansätzen unabhängig von Realisierungsformen

Negativ:
- Ist nicht ausreichend flexibel bei aktuell auftretenden Problemlagen
- Inhalte sind vom Expertenwissen dominiert

Bereichsorientiert:
- Definiert Planungsprozesse als Ausgangspunkt
- Folgt dem Baustellenprinzip von einzelnen Teilplänen in der Jugendhilfeplanung
- Aufgabenfelder können nacheinander und unterschiedlich breit betrachtet werden

Negativ:
- Knüpft intensiv an den gegebenen Bestand und gibt somit eine strukturkonservative Richtung der Jugendhilfeplanung an

Sozialraumorientiert:
- Erfasst räumliche Gebiete, die sich an der Lebenswelt der Bewohner orientiert
- Erzielt differenzierte Kenntnisse über Lebenslagen, handlungspotentiale und Bedürfnisse
- Ermöglicht eine sozialräumliche Prioritätensetzung

Negativ:
- Hohes Frustrationsrisiko durch Diskrepanzen zwischen Anforderungen zur Verbesserung der Lebenslagen und den begrenzten Möglichkeiten durch vorgegebene Handlungsstrukturen und Ressourcen

Zielgruppenorientiert:
- Stellt spezielle Zielgruppen und deren Bedürfnisse in den Vordergrund
- Hohe Adressatenorientierung: Probleme, Interessen und Bedarfe der Zielgruppe im Vordergrund
- Vergleich der Bedarfe zu den entsprechenden Angeboten und Dienstleistungen

Negativ:
- Ermöglicht Vernachlässigung anderer Zielgruppen (bestimmter Bevölkerungsgruppen), sozialräumlicher Problemlagen oder Arbeitsstrukturen

Im Vergleich der Jugendamtstypen zeigt sich, dass der sozialraumorientierte Planungsansatz signifikant häufiger umgesetzt und in jeweils unterschiedlicher Ausprägung mit den anderen Planungsansätzen kombiniert wird.
Ganz entscheidend sind hier vor allem die Planungskultur und die politischen Vorgaben vor Ort. Alle vier Planungsansätze sind dabei als gleichwertige Lösungsversuche zu betrachten. Für ihre Anwendung in der Planungspraxis spielen immer Faktoren wie Planungsressourcen, Planungspersonal, politische Sensibilität, Kooperationsbereitschaft anderer Stellen und Träger sowie eine mögliche wissenschaftliche Begleitung eine entscheidende Rolle. Zudem sind die Planungsansätze nicht alternativ zu betrachten, sondern können miteinander verknüpft werden. In der örtlichen Praxis des Landkreises

Saalekreis hat sich zu Gunsten einer ganzheitlichen Betrachtung die Kombination der vier Planungsansätze (integrierte Sozialplanung) durchgesetzt.

2.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für eine gelungene Kinder- und Jugendhilfe sind nicht nur geprägt von gesetzlichen Regelungen und der finanziellen Ausstattung in den Regionen. Die Gesellschaft und die Lebenswelten der Menschen unterliegen einem ständigen Wandel. Genannt seien hier beispielsweise die Bevölkerungsentwicklung, Armut, Flucht und Migration, Digitalisierung sowie veränderte Familienbilder. Es ist für eine verantwortungsvolle Planung unabdingbar diese in die Überlegungen einzubeziehen, um die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern. Gesetze liefern eine Grundlage unseres Handelns. Die finanziellen Ressourcen sind oftmals begrenzt, sodass auch die Aktivitäten in der Jugendhilfe auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirkungsorientierung zu prüfen sind.
Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss entscheiden, welche Schwerpunkte sich aus den regionalen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen der Menschen ableiten lassen und wie man vorhandene Ressourcen gezielt einsetzt.

Mit dem Erhalt der jährlichen Zuweisungen vom Land wurde seit 2016 die Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und örtliche Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 31 bis 33 KJHG LSA im Landkreis Saalekreis gesichert.
Mit der Richtlinie zur „Förderung der Erziehung in der Familie" gemäß § 16 SGB VIII werden auch an Kinder unter 10 Jahre und ihren Familien Angebote der präventiven Jugendhilfe gerichtet.

Grundlage der Zuweisung nach dem KJHG bildet die Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (StaLa) zum Stichtag 31.12. des vorausgegangenen Jahres der 10- bis unter 27-Jährigen.
In der Grafik 1 ist die Entwicklung der Zahlen zu sehen nach denen sich der Landeszuschuss berechnet. Im Vergleich dazu stehen die Einwohnerstatistiken des Demografie-Monitorings des Landkreises Saalekreis.

Grafik 1 Einwohnerstatistiken der 10 bis unter 27-Jährigen

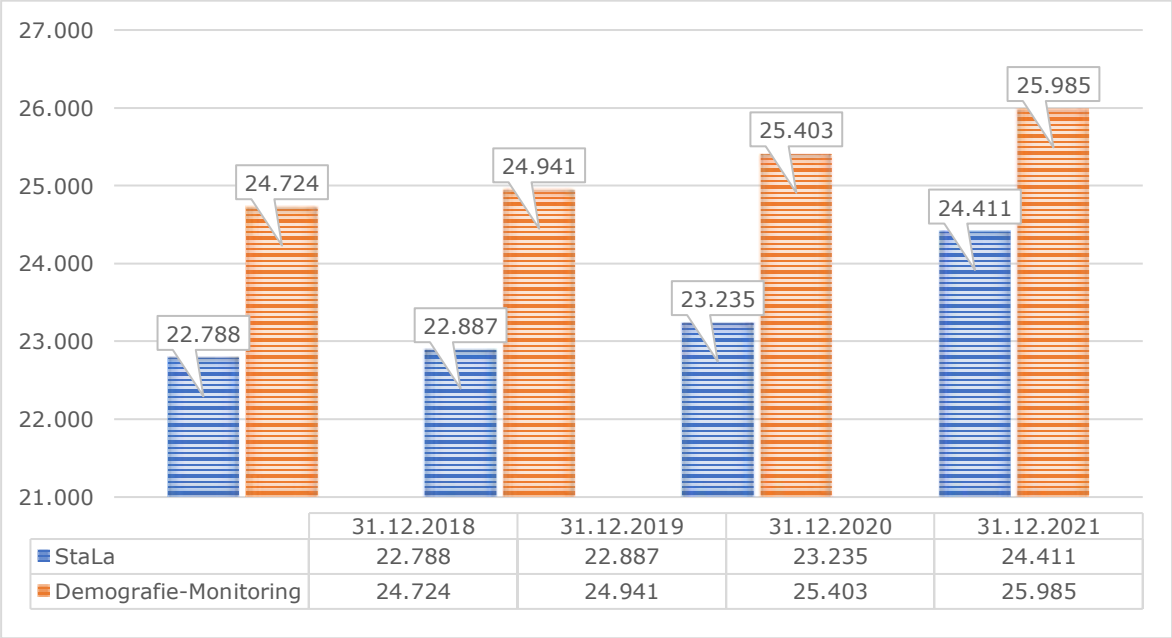

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
StaLa	22.788	22.887	23.235	24.411
Demografie-Monitoring	24.724	24.941	25.403	25.985

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Kosten für geeignete Maßnahmen in der Höhe von 30 % verpflichtet (entspricht dem erforderlichen Eigenanteil).

Grafik 2 Mittel für die Kinder-, Jugend- und Familienförderung

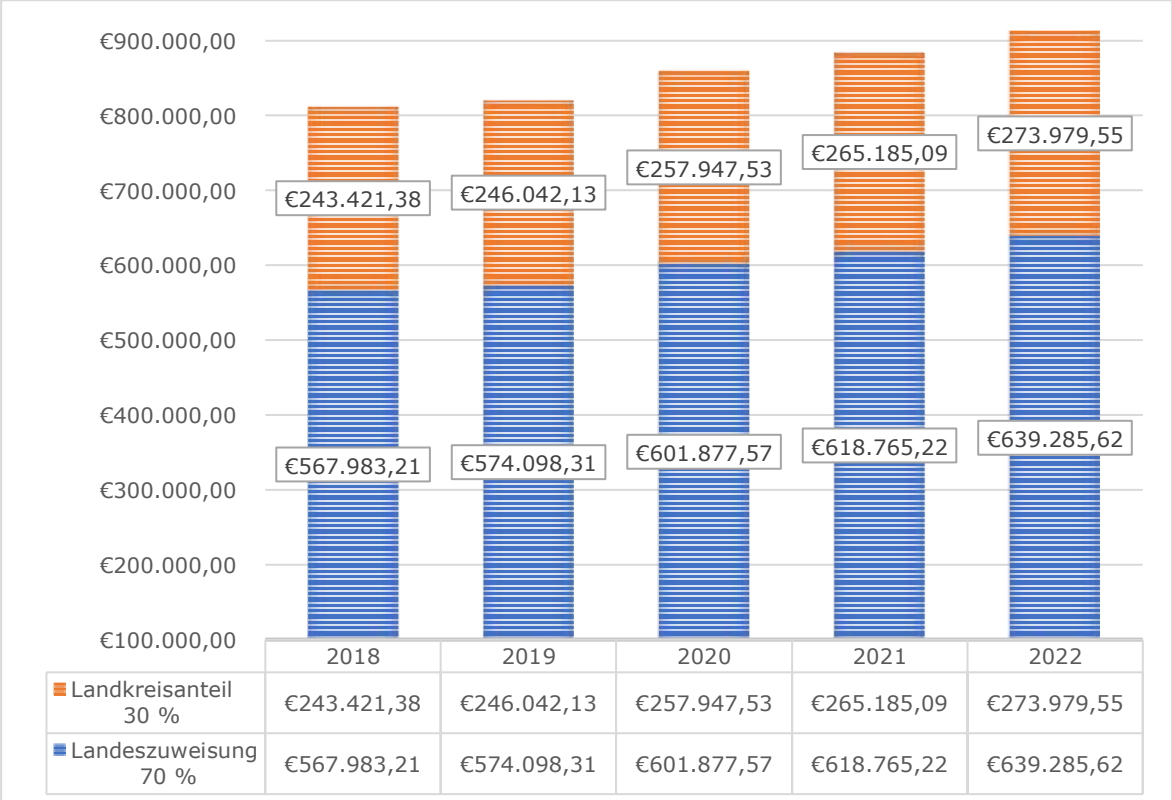

	2018	2019	2020	2021	2022
Landkreisanteil 30 %	€243.421,38	€246.042,13	€257.947,53	€265.185,09	€273.979,55
Landeszuweisung 70 %	€567.983,21	€574.098,31	€601.877,57	€618.765,22	€639.285,62

In der Grafik 2 ist zu erkennen wie sich die Finanzierung in den letzten Jahren, von 2018 zu 2022, entwickelt hat.
Der Landkreis Saalekreis bekennt sich zu einer zukunftsorientierten Kinder- und Jugendhilfepolitik und leistet, neben den gesetzlich verlangten 30 % Anteilsfinanzierung, jährlich Mehrausgaben. Somit lagen die Ausgaben (siehe Grafik 3) im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 deutlich über den 30 %. Im Jahr 2022 setzt sich dieser Trend fort.

Die pandemiebedingten Einschränkungen erschwerten 2020 die Umsetzung in der Kinder- und Jugendarbeit enorm. Um die Umsetzung der Maßnahmen zum späteren Zeitpunkt ermöglichen zu können sind Fördermittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit per Beschluss[5] des Jugendhilfeausschusses ins Haushaltsjahr 2021 übertragen wurden. Im Folgejahr wurden (auch rückwirkend) mit den übertragenen Fördermitteln u.a. zusätzliche Betriebs- und Sachkosten, Personalkosten und Außenanschaffungen bewilligt.

Grafik 3 Landkreisanteil im SOLL-IST Vergleich 2017 bis 2021

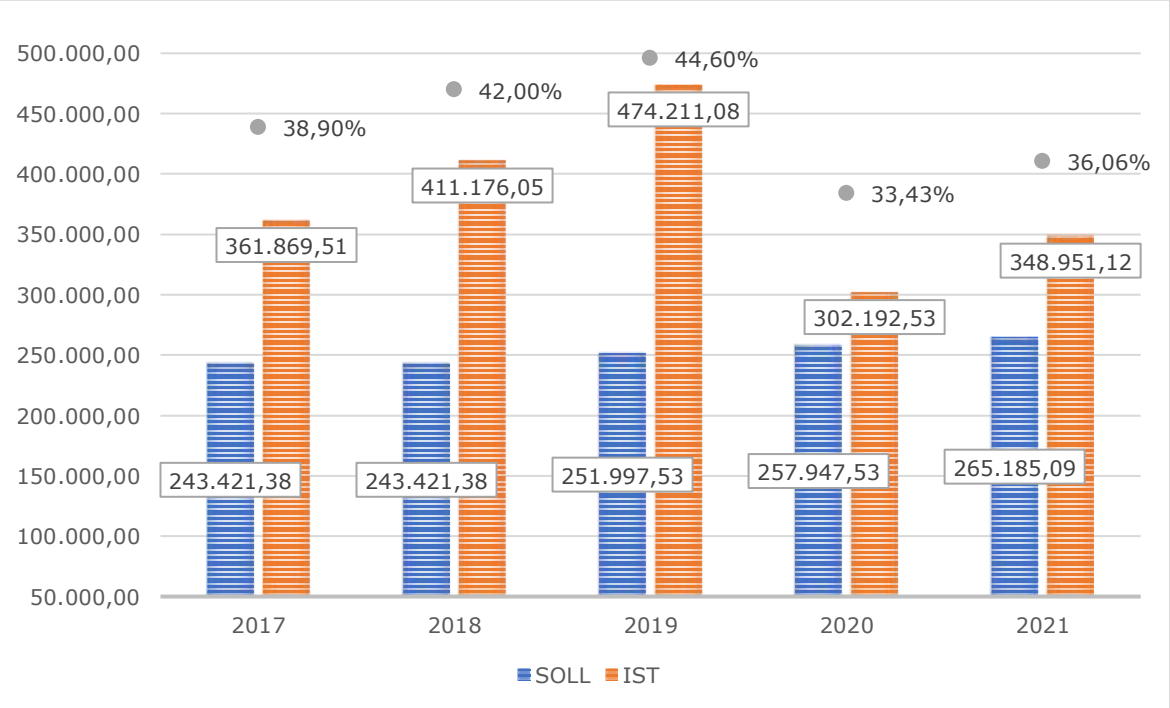

[5] Beschluss-Nummer: JHA 49/2020 vom 07.12.2020.

3 Bestands- und Bedarfsfeststellung

3.1 Ausgangslage und Bedarfsermittlung

Die Erhebung dieses Bedarfs soll gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII „unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten" erfolgen. Um den Bedarf festzulegen, benötigt der öffentliche Träger demnach das Wissen über Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien.

In Abgrenzung dazu ist unter Bedarf die Entscheidung zu verstehen, was „an der Bedürfnisartikulation […] anerkannt wird und […] als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wird".[6] Ein Bedarf ist demnach immer Bewertungsergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Akteuren, die an der Jugendhilfeplanung beteiligt sind. Dies sind sowohl Vertreter des öffentlichen Trägers und der freien Träger als auch der kommunalpolitischen Entscheidungsgremien.

Um eine Vielfalt von Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie zur Verfügung zu haben, braucht es öffentliche und freie Träger, die diese vorhalten bzw. anbieten. Für diese sogenannten örtlichen Maßnahmen ist die Beantragung von Fördermitteln beim Landkreis Saalekreis möglich.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen und Projekte für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Saalekreis sind bzw. die Angebote überwiegend im Landkreis Saalekreis stattfinden.

Organisationsformen und Interessenvereinigungen:

- Jugendvereine e.V. – ehrenamtlich
- Jugendclubs mit Einrichtung und Betreuung in öffentlicher Trägerschaft (Städte, Gemeinden)
- Vereine, Verbände, Träger gemeinnützig (gGmbH)
- Sportvereine
- Kultur- und Heimatvereine, Geschichtsvereine
- Fördervereine an Schulen, Kindertageseinrichtungen
- Freiwillige Feuerwehren in den Gemeinden
- Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, Religionsgemeinschaften
- Interessengemeinschaften
- Städte und Gemeinden

[6] Joachim Merchel, Jugendhilfeplanung, 2016, S. 46.

- Sonstige Vereine, die Jugendarbeit anbieten z.B. Karnevalsvereine, Gartenvereine, Feuerwehrvereine, Fördervereine mit speziellen Interessen

Der überwiegende Teil der Leistungen aus dem Bereich der präventiven Jugendhilfe wird von freien Trägern umgesetzt. Es werden vom Landkreis Saalekreis Personalkosten, Miet- und Betriebskosten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Sachkosten finanziert.
Die Richtlinie (im weiteren Verlauf „Förderrichtlinie" genannt) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie regelt die Modalitäten der Fördermittelvergabe bei Antragsstellung. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine Förderperiode von jeweils 1 Jahr. Die Förderung sonstiger Maßnahmen der Jugendhilfe umfasst mehrere Fördergegenstände, die ebenfalls für ein Jahr finanziert werden können.

3.2 Kinder- und Jugendbefragung

Zwischen Mai 2017 und Mai 2018 wurde eine Kinder- und Jugendbefragung und Analyse zum Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Saalekreis durchgeführt. Beauftragt wurde dafür, nach einem Ausschreibungsverfahren, das Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit Sitz in Halle (Saale). Gemeinsam mit den Fachkräften des Jugendamtes, der Jugendhilfeplanung sowie dem Jugendhilfeausschuss wurde dieses Projekt geplant und begleitet.

Die Resonanz bei den Kindern und Jugendlichen sowie bei den befragten Experten war sehr groß, sodass valide Ergebnisse der Kinder- und Jugendstudie „What`s Up?" im Landkreis Saalekreis erzielt werden konnten, welche eine detaillierte Bedarfs- und Maßnahmenplanung ermöglichen.

Zur Ausgangslage und der Problemstellung zu Beginn der Befragung wird folgendes vom DJI festgehalten.
„Im Saalekreis sind der Zielgruppe der 0- bis 25-Jährigen ca. 35.000 junge Menschen zuzurechnen (Landkreis Saalekreis 2016: S.20), wobei sich die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch an junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren richten (ebd.). Innerhalb der kreisangehörigen Gemeinden des Saalekreises bestehen dabei deutliche

Unterschiede in Bezug auf die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen, etwa hinsichtlich vorhandener Armutsrisiken, aber auch mit Blick auf die Urbanität der Siedlungsräume. Während etwa urban verdichtete Mittel- und Grundzentren wie Merseburg, Bad Dürrenberg, Leuna und Querfurt verschiedenste Freizeit- und Unterstützungsangebote bereithalten, bestehen im Unterschied dazu für Kinder und Jugendliche aus den übrigen Gemeinden teils erhebliche Mobilitätsbarrieren. […] Der Saalekreis besteht in seiner heutigen Form erst seit 2007 und wurde im Zuge der damaligen Kreisgebietsreformen aus den ursprünglich drei Landkreisen Merseburg-Querfurt sowie dem Saalkreis gebildet. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die regionale Ausgewogenheit der Angebots- und Förderlandschaft (Beierle et al. 2016: S. 32). Gleichzeitig profitiert die Angebotsversorgung des Landkreises als sogenannter Kragenkreis potenziell von der Infrastruktur der kreisfreien Stadt Halle (Saale), die insbesondere eine Vielzahl kultureller Angebote bereithält. Daher ist diese räumliche Nähe bei der Angebotsgestaltung mit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte die künftige Jugendhilfeplanung nicht losgelöst von anderen landkreisbezogenen Planungsinstrumenten erfolgen, sondern sich vielmehr, bspw. mit Blick auf die Mobilität junger Menschen, auch auf den Nahverkehrsplan beziehen. Nicht nur um den gesetzlichen Vorgaben zur Jugendhilfeplanung gerecht zu werden, sondern auch und insbesondere um den Jugendlichen, die sich heute immer größeren schulischen und lebensweltlichen Anforderungen gegenübersehen, ein Angebot an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. [Ein Angebot] welches für sie eine Beratung bei Problemen in allen Lebenslagen ebenso vorhält wie die Voraussetzungen dafür, ihre Freizeit sinnvoll gestalten zu können, während für die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht und die Familie entlastet werden kann.

Eine Befragung zu ihrem Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Saalekreis sollte dabei helfen, die Wünsche und Interessen der jungen Menschen abzubilden und wichtige Erkenntnisse für die Jugendhilfeplanung zu gewinnen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Ausgangssituation liefert die vorgelegte repräsentative Primärerhebung Erkenntnisse zu Freizeitverhalten und -präferenzen, aber auch zu Problembelastungen und Unterstützungsbedarfen. Sie ist damit eine empirische Grundlage für eine Jugendhilfeplanung, die auf aktuelle Handlungsanforderungen reagiert.

Ferner verfolgt die durchgeführte Regionalstudie das Ziel, einen substanziellen Beitrag zur Beteiligung der relevanten Akteure am Prozess der Kinder- und Jugendhilfeplanung zu ermöglichen. Dabei werden die Befragungen der Zielgruppen und der Fachkräfte als wichtiges Instrument angesehen. Auf dieser Grundlage können Angebote und Bedarfe

der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf ihre qualitative wie quantitative Passung – unter besonderer Berücksichtigung der offenen Kinder- und Jugendarbeit – bewertet werden. Hierbei sind die Sichtweisen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 27 Jahren von Interesse. So standen hier insbesondere die folgenden Fragen im Mittelpunkt:

- Welche Angebote und Angebotsformate bestehen seitens der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Freizeitgestaltung?
- Mit welchen Inhalten wenden sich diese Angebote an ihre Adressaten, und um welche Zielgruppen handelt es sich dabei im Einzelnen?
- Welche Angebote werden von zivilgesellschaftlichen Akteuren und von gewerblicher Seite vorgehalten?
- Wie erreichbar sind die betreffenden Angebote für ihre Adressatengruppen?
- Welche Erfahrungen bestehen dazu bei Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit?
- Welches Freizeit- und Nutzungsverhalten zeigen Kinder und Jugendliche im Saalekreis in Bezug auf die bestehenden Angebote, und welche davon sind ihnen bekannt?
- Welche Gründe liegen ihrerseits für eine fehlende Inanspruchnahme vor, und welche zusätzlichen Bedarfe äußern sie in Hinsicht auf Angebotsgestaltung und -formate?
- Welche Problembelastung ist bei ihnen zu beobachten, und welche Unterstützungsbedarfe knüpfen sich daran?
- Inwiefern fühlen sich Kinder und Jugendliche in die Ausgestaltung bestehender Angebote einbezogen?

Wichtige Differenzierungsmerkmale bildeten hier das Geschlecht und das Alter der Zielgruppen sowie deren siedlungsräumliche Urbanität – so erfolgt durch die vorgenommene Bedarfserhebung auch eine differenzierte Betrachtung von Teilgruppen. Insgesamt ermöglicht die Untersuchung eine Bewertung der bestehenden Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie ihrer inhaltlichen Ausrichtung. Hierbei steht auch im Fokus, wie die Partizipation der Zielgruppen ermöglicht bzw. verbessert werden kann, da dies die Passung der Angebote strukturell erhöht. Zudem wurde betrachtet, welche strategischen Kooperationen sich zur Deckung der ermittelten Bedarfe – etwa mit Schulen und der Zivilgesellschaft – anbieten.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen zudem eine Nutzung hinsichtlich der konzeptionellen Weiterentwicklung von Angeboten sowie der Ableitung von Standards zur Entwicklung einer nachhaltigen Wirkungsorientierung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Saalekreis zu. Die gewonnenen Erkenntnisse münden nach Abstimmung mit relevanten Akteuren in die erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur

Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfeplanung."[7]

3.3 Sozialraumorientierung

Der Einbezug sozialräumlicher Ansätze[8] soll der Kinder- und Jugendhilfe das Eintauchen in die Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen ermöglichen. Sozialräume werden in der Jugendhilfe als geografisch voneinander getrennte Gebiete betrachtet. In jedem einzelnen Gebiet sollen gleiche Inhalte analysiert und zur positiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Saalekreis beitragen. Zur Vorbereitung und Begleitung institutionsübergreifender und koordinierter Maßnahmen sowie zur Ermöglichung der Wirksamkeitsmessung schaffen die Kooperationspartner (z.B. in Planungsgruppen) ein gemeinsames Lagebild im jeweiligen Sozialraum. Zu den Kooperationspartnern können folgende Instanzen zählen:

- Trägervertreter
- Öffentlicher Träger Jugendhilfe
- Vereine
- Schulen
- Polizei
- Ordnungsamt

Eine Sozialraumorientierung beinhaltet immer auch die Umgestaltung des sozialen Nahraums der Kinder- und Jugendlichen um bestimmten „Fällen" flexibel und präventiv entgegenwirken zu können. Als weitere Vorteile sind u.a. hervorzuheben:

- Die Möglichkeit eine hohe Kooperation zwischen den einzelnen Kommunen und deren Instanzen im Sozialraum zu erreichen.
- Die Inhalte der Kinder- und Jugendhilfe könnten sich näher an den Interessen der Zielgruppe bewegen.
- Die Möglichkeit zur notwendigen Flexibilität und Mobilität im Flächenland.

Die Abbildung 3 zeigt den gesamten Landkreis Saalekreis mit insgesamt vier Sozialräumen.[9]

Insbesondere die Region Nord-Ost und die Region Süd-West zeichnet eine große

[7] DJI, „What's up?" Die Kinder-und Jugendstudie im Landkreis Saalekreis, 2018, S. 11 ff.

[8] Die Sozialraumorientierung ist eines der gängigen Planungsansätze in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird allerdings immer mit anderen Planungsansätzen kombiniert. Siehe hierzu Kapitel 2.3.

[9] An dieser Stelle wird an das Projektvorhaben des Landkreises Saalekreis ab 2023 zur Sozialraumbestimmung hingewiesen. Ziel hierbei ist es soziale und räumliche Gegebenheiten gemeinsam zu betrachten, eine einheitliche Definition und Einteilung zu schaffen. Damit würde die Grundlage für einen Sozialplanungsprozess geschaffen, der es ermöglicht, die verschiedenen Fachplanungen des Landkreises intensiver einzubeziehen und soziale Maßnahmen nicht an den Bedarfen der Bevölkerung vorbei zu planen. Weitere Informationen über den Demografiebeauftragten des Landkreises Saalekreis.

Landfläche aus. Die Bedarfe der Kinder- und Jugendlichen auf dem Land zu bedienen stellt immer eine ganz besondere eigene Herausforderung dar.

Abbildung 3 Sozialräume in der präventiven Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Saalekreis

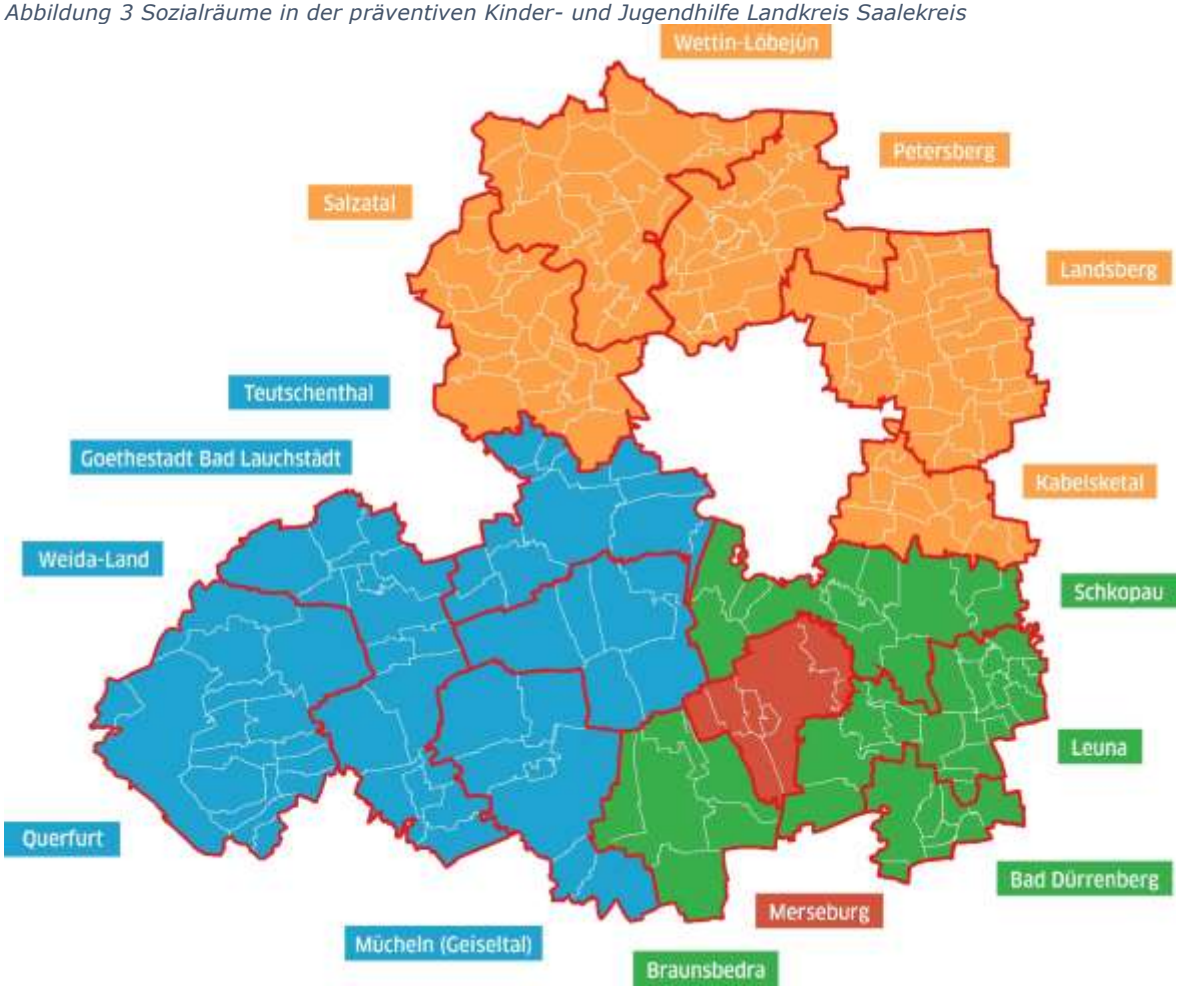

Die Tabelle 2 stellt die Aufstellung für die möglichen vier Sozialräume dar. Als Indikatoren für die Aufteilung werden die Bevölkerungszahlen der 0 bis 27-Jährigen, die im Sozialraum vorhandenen Angebote und die bereits im Sozialraum geförderten Vollzeitstellen an Mitarbeitern in der präventiven Kinder- und Jugendhilfe herangezogen.

Tabelle 2 Aufteilung der Angebote und VbE nach Sozialräumen im Landkreis Saalekreis

	Region Nord-Ost	Region Süd	Region Süd-West	Merseburg
0 bis 27 Jährige	11.882	10.634	10.285	9.029
Vereine, Einrichtungen, Jugendclubs	43 (davon 14 reine Jugendclubs)	22 (davon 9 reine Jugendclubs)	15 (davon 3 reine Jugendclubs)	25 (davon 3 reine Jugendclubs)
Geförderte VbE[10]	8,74	5,35	3,15	13,88

[10] Stand im Förderjahr 2021.

3.4 Lebenswelt junger Menschen

Eine gezielte und gelingende Jugendhilfe, welche an den Lebewelten junger Menschen anknüpft, setzt das Verständnis für die Bedarfe der jeweiligen Jugendmilieus[11] voraus. Ein Überblick bietet dabei die wiederkehrende SINUS-Jugendstudie. Sie setzt sich umfassend mit den Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland auseinander.[12] Die forschungsleitenden Fragen lauten dabei:

- Wie leben und erleben Jugendliche ihren Alltag?
- An welchen Werten orientieren sie sich?
- Welche Lebensentwürfe und -stile verfolgen sie?

Darüber hinaus widmet sich die SINUS-Jugendstudie 2020 den Themen Politik, Gesundheit, Sport, Berufswahlprozesse sowie Wohlbefinden und Partizipation in der Schule. In weiteren Kapiteln wird hierzu Bezug genommen.
Unterschiede zwischen den verschiedenen Lebenswelten können dabei helfen Jugendangebote zielgruppenspezifisch anzulegen. Die Tabelle 3 und die Abbildung 4 bieten eine zusammengefasste Übersicht.

Tabelle 3 Kurzbeschreibung SINUS-Jugendmilieus 2020

Sinus-Milieus	Kurzbeschreibung
Traditionell-Bürgerliche	Die bescheidenen, natur- und heimatorientierten Familienmenschen mit starker Bodenhaftung
Adaptiv-Pragmatische	Der leistungs- und familienorientierte moderne Mainstream mit hoher Anpassungsbereitschaft
Prekäre	Die um Orientierung und Teilhabe bemühten Jugendlichen mit schwierigen Startvoraussetzungen und Durchbeißermentalität
Konsum-Materialisten	Die freizeit- und familienorientierte untere Mitte mit ausgeprägten markenbewussten Konsumwünschen
Experimentalisten	Die spaß- und szeneorientierten Nonkonformisten mit Fokus auf Leben im Hier und Jetzt
Postmaterielle	Weltgewandte, bildungsnahe Teenage-Bohemiens mit ausgeprägtem Gerechtigkeitsempfinden
Expeditive	Die erfolgs- und lifestyleorientierten Networker auf der Suche nach neuen Grenzen und unkonventionellen Erfahrungen

Quelle 1 SINUS-Institut

[11] Unter den Milieus werden Jugendliche, die sich in ihren Werten, ihrer grundsätzlichen Lebenseinstellung und Lebensweise sowie in ihrer sozialen Lage ähnlich sind gruppiert.
[12] Seit 2008 legt das SINUS-Institut mit der Studienreihe „Wie ticken Jugendliche?" alle vier Jahre eine empirische Bestandsaufnahme der soziokulturellen Verfassung der jungen Generation vor. Erhältlich unter: https://www.sinus-institut.de/media-center/studien/wie-ticken-jugendliche-2020.

Abbildung 4 SINUS-Jugendmilieus

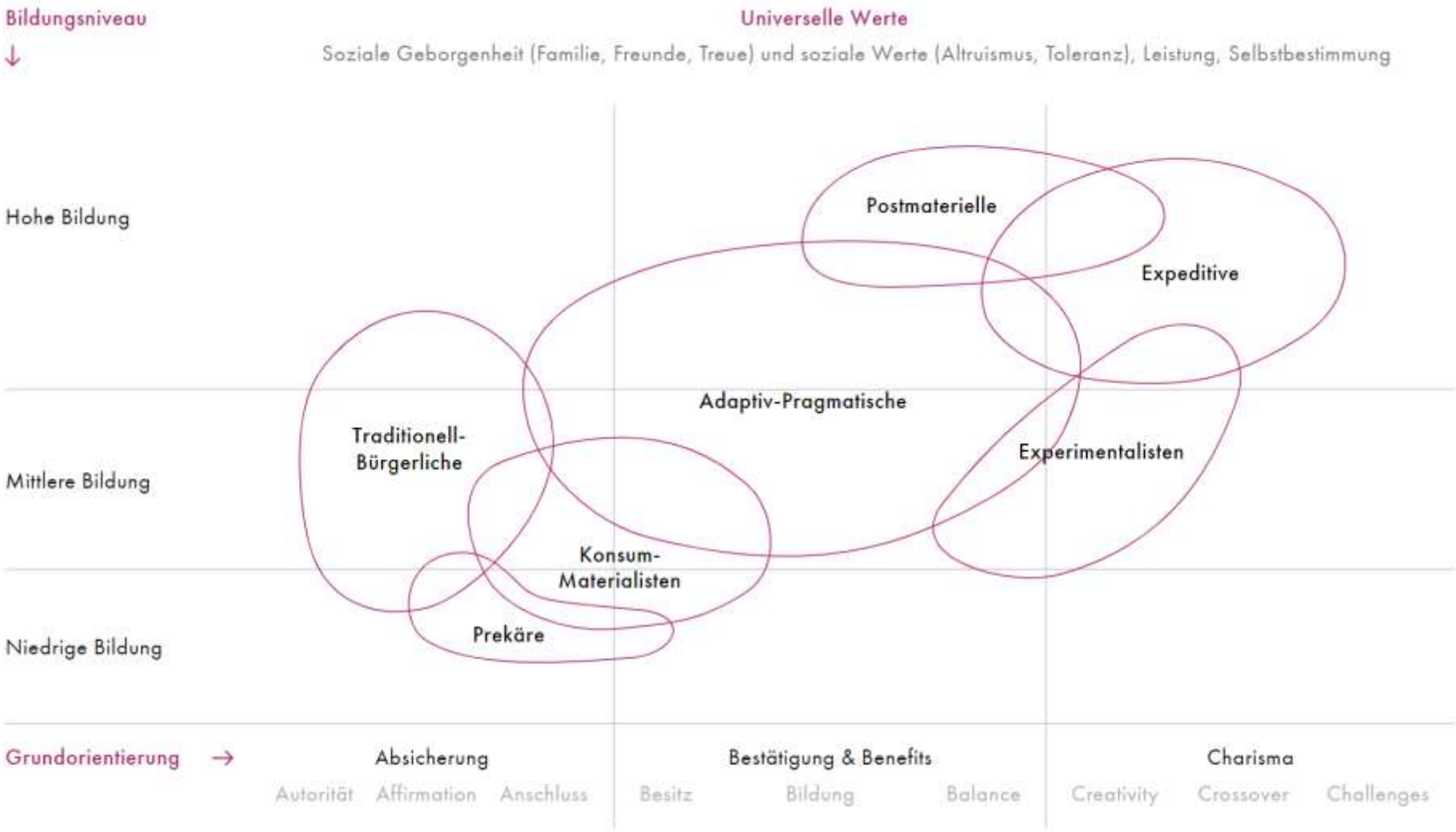

Quelle 2 SINUS-Institut

Absicherung

„Die Grundorientierung „Absicherung" bildet einen Werteraum ab, in dem die Orientierung an Autoritäten, die Affirmation der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung sowie der Wunsch nach sozialem Anschluss zusammenkommen. Dominant ist das Bestreben, fest auf dem Boden der Realität zu stehen und (heimatliche) Wurzeln zu schlagen. Ankommen ist wichtiger als Aufbrechen. Diese Grundorientierung beschreibt den expliziten Wunsch nach verlässlichen Strukturen und autoritativen Leitbildern sowie sicheren materiellen Verhältnissen."[13]

Bestätigung und Benefits

„Während der Bereich „Absicherung" tendenziell kleinbürgerlich bzw. traditionell geprägt ist, bildet die Grundorientierung „Bestätigung und Benefits" vor allem Werte der modernen gesellschaftlichen Mitte ab. Diese reichen je nach Bildungshintergrund bzw. sozialer Lage von materialistischen bis zu postmaterialistischen Werten. Je nach sozialen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen sucht man Bestätigung durch den Besitz von klassischen Statussymbolen (materielle Überlegenheitsansprüche), durch die Fähigkeit zur adaptiven Navigation (Überlegenheitsansprüche durch hohe Anpassungsbereitschaft bzw. Effizienz) oder durch einen postmateriell geprägten Habitus (kulturell-intellektuelle Überlegenheitsansprüche).

Prinzipiell kennzeichnend für diese Grundorientierung ist das Streben nach einer guten Balance zwischen der Maximierung der Chancen auf Wohlstand bzw. sozialen Aufstieg einerseits und der Verfolgung individueller Wünsche und (Freizeit- bzw. Konsum-)Interessen sowie der Pflege sozialer Beziehungen zu Familie und Freunden andererseits." [14]

Charisma

„Für die Grundorientierung „Charisma" sind Werte und Tugenden charakteristisch, die auf Außeralltäglichkeit zielen. Sie spiegeln den Wunsch, zu neuen Ufern aufzubrechen (sei es mental, ästhetisch, sozial, kulturell oder geografisch), spannende Herausforderungen zu suchen, Bewährtes infrage zu stellen, Alternativen zu erproben und dabei auch Risiken einzugehen. Typische Werte, die diesen Wunsch nach einem intensiven Leben zum Ausdruck bringen, sind: Abenteuer, Exotik, Exploration und Ekstase. Es geht um das Verlassen der Komfortzone sowie darum, sich selbst zu finden bzw. sich neu zu erfinden. Aufbrechen geht vor Ankommen."[15]

---

[13] SINUS-Institut, SINUS-Jugendstudie 2020, 2020, Seite 36.
[14] Ebd., S. 38.
[15] Ebd., S. 40.

4 Demografische Daten

Mit der Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Bevölkerung und der sozioökonomischen Indikatoren sollen die Entwicklungen in den Jahren 2018-2022[16] festgestellt und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen neu bewertet und angepasst werden.

4.1 Bevölkerungsentwicklung

4.1.1 Entwicklung der Gesamtbevölkerung

Die Gesamtbevölkerung ist im Landkreis Saalekreis stetig rückläufig. Trotz der Zuzüge und der steigenden Zahl an Kindern überwiegen die Sterbezahlen und die Fortzüge.

Grafik 4 Entwicklung der Gesamtbevölkerung im Landkreis Saalekreis 2018 bis 2022

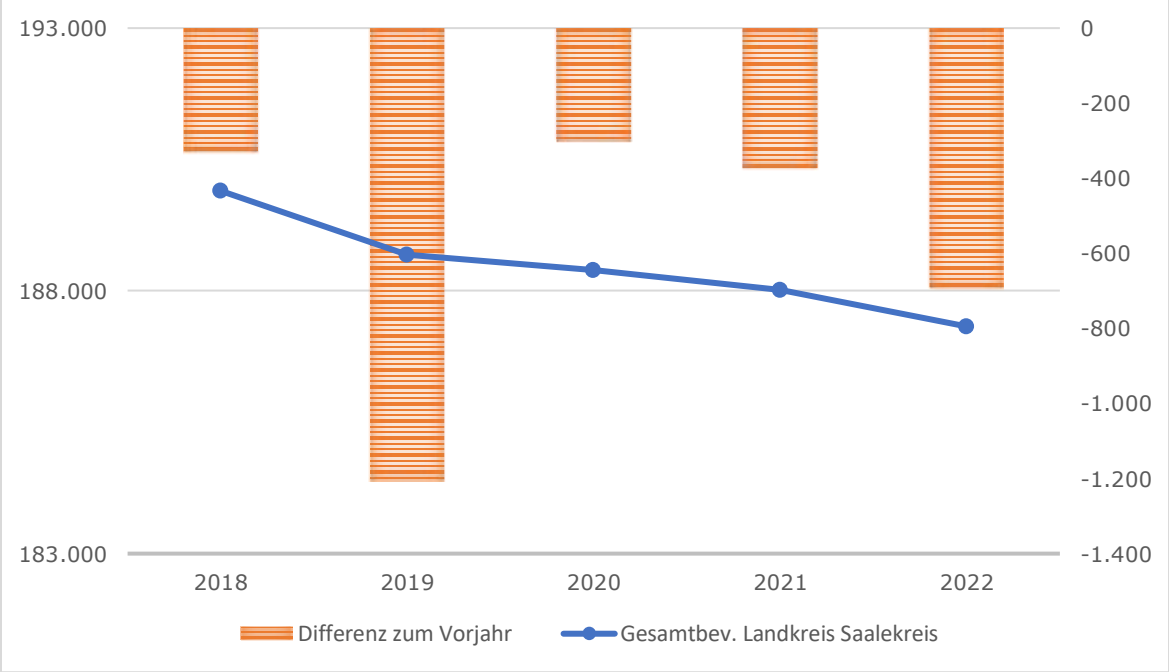

Quelle 3 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2017, 2018, 2019, 2020, 2021

Die Grafik 4 zeigt die jeweilige Differenz an der Bevölkerung zum Vorjahr. Zwischen 2018 mit 189.902 und 2022 mit 187.323 im Landkreis lebenden Menschen gibt es einen Bevölkerungsrückgang von – 2.579 Personen.

4.1.2 Anzahl der Kinder und Jugendlichen

Für die Planung der Jugendhilfe bedarf der Blick auf die im Landkreis Saalekreis lebenden Kinder und Jugendlichen.

[16] Immer zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Zunächst werden die Einwohnerdaten, anhand der Entwicklung der Anzahl der Bevölkerung bis unter 27 Jahren von 2019 bis 2022 pro Kommune, betrachtet. Anschließend wird das Jahr 2021 zu 2022 ins Verhältnis gesetzt.

Tabelle 4 Landkreis Saalekreis Bevölkerung im Alter 0 bis unter 27 Jahre von 2019 bis 2022

	Einwohner im Alter 0 bis unter 27 Jahre				Differenz von 2021 zu 2022
	2019	2020	2021	2022	
Stadt Bad Dürrenberg	2.350	2.353	2.417	2.445	28
Stadt Bad Lauchstädt	1.854	1.869	1.918	1.996	78
Stadt Braunsbedra	2.218	2.273	2.244	2.301	57
Gemeinde Kabelsketal	2.015	2.030	2.103	2.127	24
Stadt Landsberg	3.284	3.316	3.387	3.366	-21
Stadt Leuna	3.156	3.150	3.202	3.244	42
Stadt Merseburg	8.787	8.691	8.800	9.029	229
Stadt Mücheln	1.838	1.850	1.871	1.923	52
Gemeinde Petersberg	1.952	2.009	1.977	1.983	6
Stadt Querfurt	2.264	2.236	2.235	2.208	-27
Gemeinde Salzatal	2.247	2.237	2.268	2.323	55
Gemeinde Schkopau	2.532	2.539	2.614	2.644	30
Gemeinde Teutschenthal	2.481	2.521	2.544	2.594	50
Stadt Wettin-Löbejün	2.048	2.049	2.084	2.083	-1
VG Weida-Land	1.518	1.509	1.539	1.564	25
Landkreis Saalekreis gesamt	**40.544**	**40.632**	**41.203**	**41.830**	**627**

Quelle 4 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2018, 2019, 2020, 2021

Zum Stichtag 31.12.2021 leben im Landkreis Saalekreis insgesamt 41.830 Menschen im Alter unter 27 Jahren. Es ist ein deutlicher Anstieg an unter 27-Jährigen im Betrachtungszeitraum von 2019 zu 2022 zu verzeichnen. Waren es 2018 noch 21,7 % der Bevölkerung im Landkreis Saalekreis unter 27 Jahre, sind es 2021 21,9 % und im Jahr 2022 sogar 22,3 %. Trotz der sinkenden Gesamtbevölkerung (siehe Grafik 4) fand ein deutlicher Aufwuchs von + 627 (2021 zu 2022) an jungen Menschen statt.

Kommunal betrachtet hat die Stadt Merseburg den höchsten Zuwachs an unter 27-Jährigen im Vergleich zwischen Jahren 2019 und 2022 zu verzeichnen. Die Stadt Querfurt hingegen hat den größten Rückgang mit – 27 gefolgt von der Stadt Landsberg mit - 21 an jungen Menschen.

Für die Jugendhilfeplanung werden die relevanten Alterskohorten wie folgt definiert:

- *0 bis 14 Kinder*[17]
- *15 bis 17 Jugendliche*
- *18 bis 20 Heranwachsende*
- *21 bis 27 junge Volljährige*

Die Grafik 5 zeigt einen Aufwuchs in fast allen angegebenen Alterskohorten.

Grafik 5 Bevölkerung im Landkreis Saalekreis nach Altersgruppen 2018 bis 2022

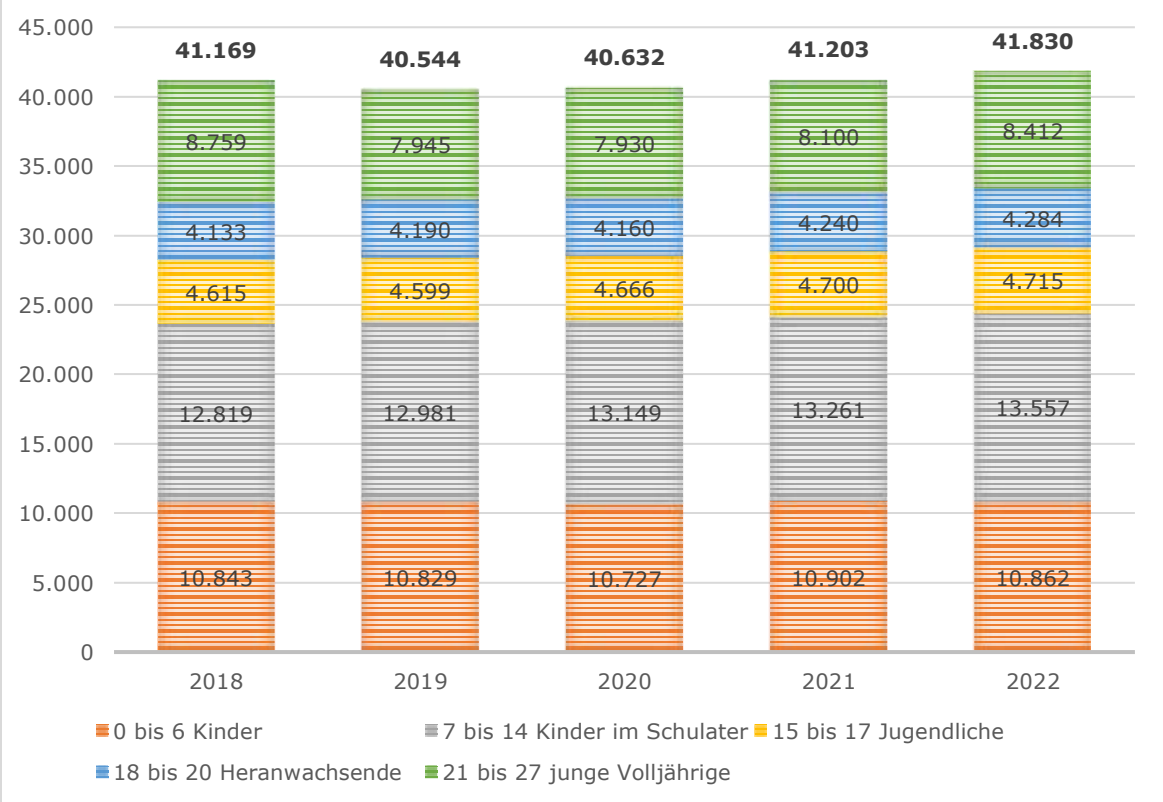

Quelle 5 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2017, 2018, 2019, 2020, 2021

Deutlich hoch ist der Anteil an Kindern 7 bis unter 14 Jahren. Mit 13.557 Kindern ist diese Altersgruppe im Jahr 2022 so groß wie in den vergangenen 4 Jahren nicht. Sie stellt auch die größte Gruppe dar. Gefolgt von der Altersgruppe der unter 7-Jährigen Kindern (0 bis 6 Jahre). Das ist die einzige Altersgruppe mit einem Rückgang um 40

[17] Hierbei werden die zwei jüngeren Altersgruppen zusammengefasst.

Kinder.

Die beiden kleineren Anteile im Jahr 2022 beziehen sich auf Jugendliche mit 4.715 Personen und Heranwachsende mit 4.284 Personen. Letzteres ist die Altersgruppe, welche am schwersten in ihren Lebenswelten zu erreichen ist.

Auch bei den 21 bis unter 27-Jährigen erhöht sich die Bevölkerung im gleichen Zeitraum um + 312.

4.1.3 Jugendquotient

In den letzten fünf Jahren ist eine leichte Verjüngung der Altersstruktur im Landkreis Saalekreis zu beobachten. Deutlich wird dies an der Relation der unter 15-Jährigen im Vergleich zu der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren.

Tabelle 5 Jugendquotient für die Jahre 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Bevölkerung 15 bis 65 Jahre	122.191	120.164	118.674	117.510	116.182
Bevölkerung unter 15 Jahre	23.662	23.810	23.876	24.163	25.969
Jugendquote	0,19	0,20	0,20	0,21	0,22
je 100 Personen	**19**	**20**	**20**	**21**	**22**

Quelle 6 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12.2017, 2018, 2019, 2020, 2021

Liegt die Jugendquote 2018 noch bei 19 Personen unter 15 Jahren auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter, so sind es 2021 bereits 21 Personen und 2022 sogar 22 Personen. Somit steigt die Zahl der Personen unter 15 Jahren im Vergleich zu der älteren Bevölkerung weiterhin an.

4.1.4 Junge Menschen mit Migrationshintergrund

Der Anteil der unter 27-Jährigen mit Migrationshintergrund[18] wird für die Jahre 2018 und 2022 betrachtet (siehe Grafik 6).

Mit knapp 30,5 % (im Jahr 2021 waren es 30,1 %) hat die Stadt Merseburg die meisten jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Das entspricht einem Aufwuchs um + 8,3 %. Dem folgt die Stadt Bad Dürrenberg mit 10,6 %, wobei hier der Anteil 2018 noch bei 12,2 % lag. Einen Rückgang verzeichnen auch die Städte Braunsbedra, Mücheln und Querfurt. Alle anderen Kommunen haben einen, wenn auch teilweise sehr geringen, Aufwuchs erfahren. Im gesamten Landkreis Saalekreis haben 2018 7,7 % und 2021 9,8

[18] Zusammengefasste Daten für Migration (nicht Deutsch und min. 1 Elternteil mit Migrationshintergrund) und Ausländer (Geburt im Ausland und Fluchthintergrund).

% der unter 27-Jährigen einen Migrationshintergrund. Im Folgejahr 2022 sind es sogar 10,3 %. Hier sind noch keine Zuzugseffekte auf Grund der Einwanderung aus der Ukraine zu sehen. Hierzu aussagekräftige Daten sind erst zum Ende des Jahres 2022 zu erwarten.

Grafik 6 Anteil unter 27-Jähriger mit Migrationshintergrund 2018 und 2022

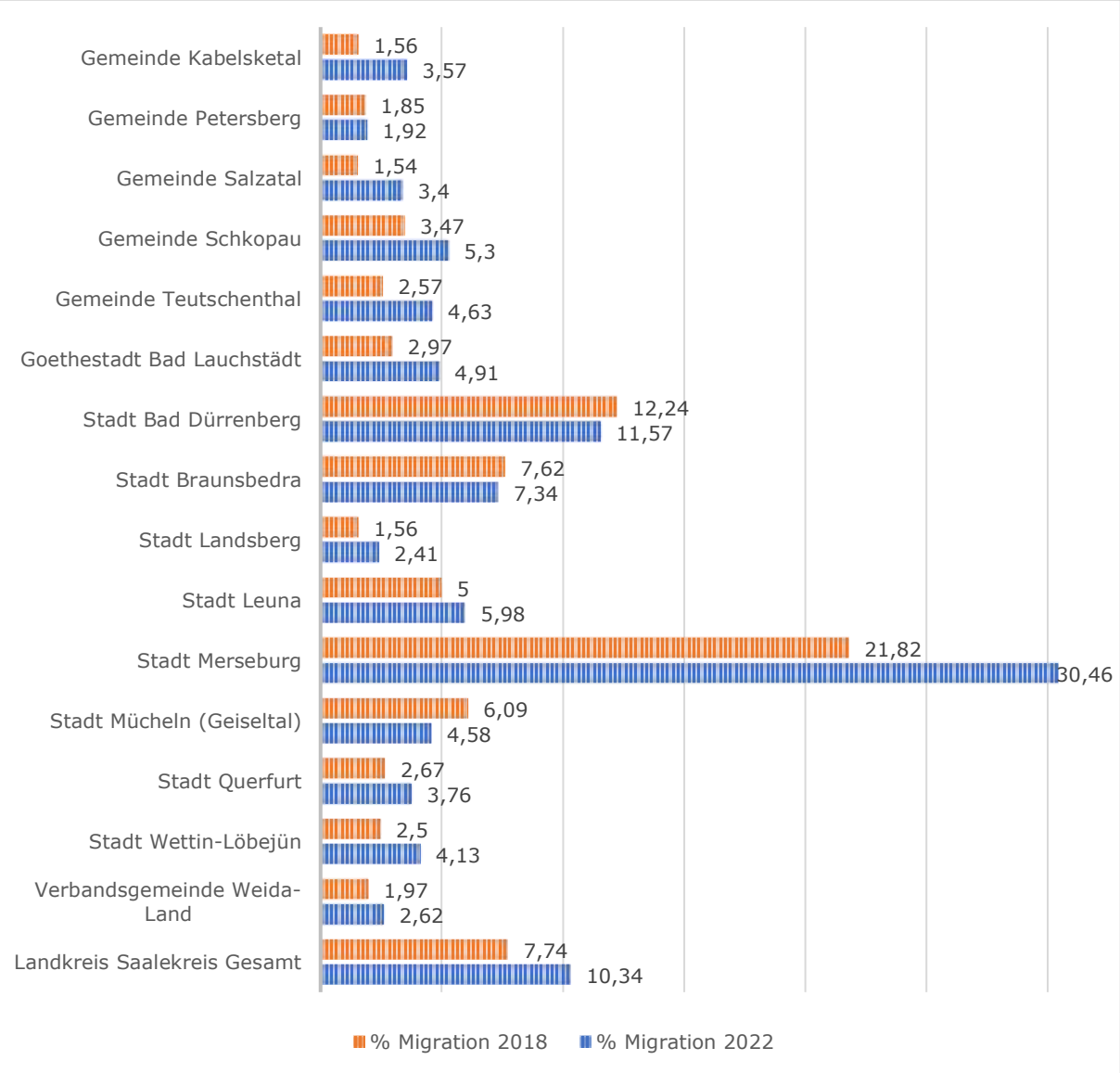

Quelle 7 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis jeweils zum 31.12. des Vorjahres

4.1.5 Prognose

Laut dem Mikrozensus[19] 2021 gibt es für den Osten Deutschlands bis zum Jahr 2025 (bzw. 2035) folgende Bevölkerungsentwicklung:

[19] Der Mikrozensus ist eine jährliche Erhebung der Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, bei der rund 1 % aller deutschen Haushalte befragt wird. Im Vergleich zu anderen Befragungsdaten weist diese Studie größere Fallzahlen aus und lässt sich auf die deutsche Bevölkerung hochrechnen.

- Die Zahl der Kinder unter 6 Jahren wird deutlich zurückgehen.
- Die Zahl der 6 bis 12-Jährigen werden bis 2025 Zuwachs erfahren (+ 4 % bei moderaten und + 6 % bei hohen Wanderungssaldo) und bis 2035 deutlich sinken (- 5 % und -11 %).
- Fühlbarer Anstieg ist bei den 12 bis unter 18-Jährigen um + 14 % und bis zu + 18 % zu erwarten.
- Die Gruppe der 18 bis unter 27-Jährigen erfahren kontinuierlichen Wachstum um + 14 % und bis zu 21 %.

Die Grafik 7 zeigt die Entwicklung für den Landkreis-Saalekreis für die Prognosejahre 2023 bis zu 2029. Anhand der Voraussage des Demografie-Monitorings ist ein konstant positiver Trend bei der Zahl der unter 27-Jährigen Bevölkerung abzulesen. Die Verjüngung der Bevölkerung, wie unter 4.1.2 und 4.1.3 erwähnt, soll somit weiterhin anhalten.

Grafik 7 Prognose der unter 27-Jährigen bis 2029

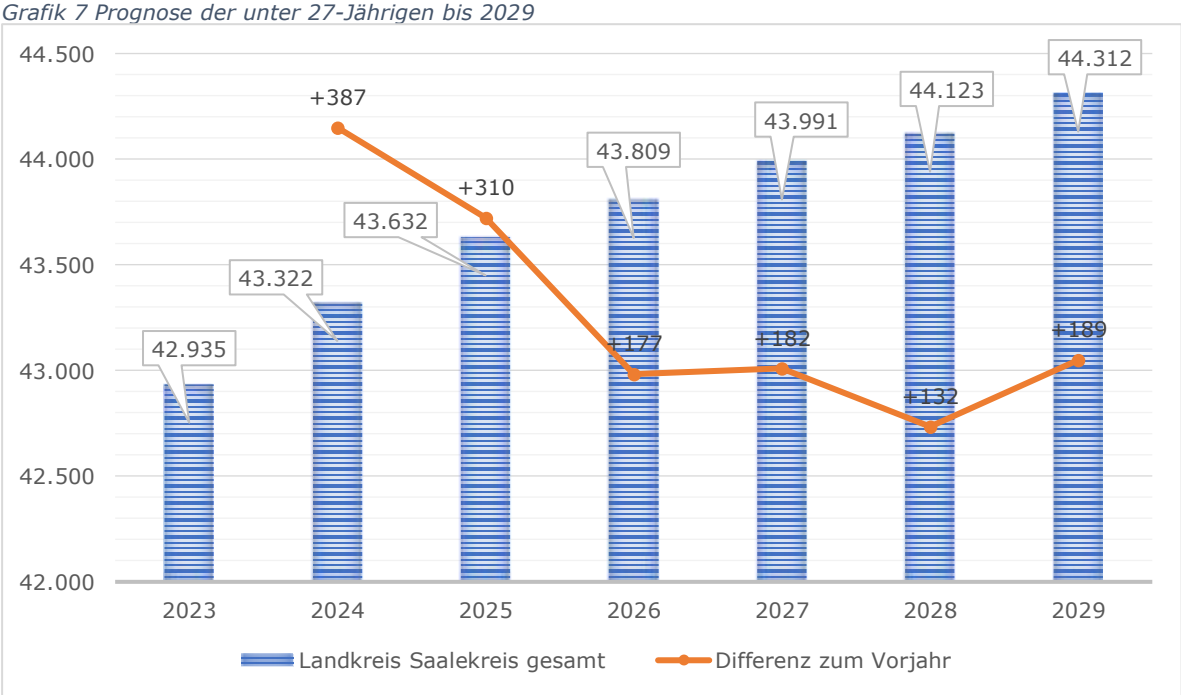

Quelle 8 Demografie-Monitoring Landkreis Saalekreis. Stand 06. 2022

4.2 Soziale Belastungsindikatoren

4.2.1 Bedarfsgemeinschaften

In einem Haushalt lebende und gemeinsam wirtschaftenden Personen werden als eine Bedarfsgemeinschaft gesehen. Dabei ist mindestens ein Mitglied sowohl erwerbsfähig als auch leistungsberechtigt gemäß SGB II.
In der Tabelle 6 werden für die Jugendhilfe relevante Bedarfsgemeinschaften (BG) für die Jahre 2018, 2020 und 2021[20] betrachtet und mögliche Rückschlüsse auf die Armutssituation von Kindern und Jugendlichen gezogen.

Tabelle 6 Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Saalekreis 2018 und 2021

Landkreis Saalekreis	2018	2020	2021
Bedarfsgemeinschaften (BG) gesamt	9.055	7.732	6.514
Personen in BG gesamt	16.311	13.782	11.576
Alleinerziehende BG gesamt	1.510	1.183	993
Personen in BG unter 18 Jahre gesamt	4.904	4.072	3.490
Personen in BG unter 25 Jahre gesamt	6.002	5.048	4.247

Quelle 9 Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Stand 06.2021

Im Vergleich der Jahre 2018 zu 2020 konnte der Landkreis Saalekreis weniger BG, weniger Personen in BG, weniger Alleinerziehende BG verzeichnen. Der Trend setzt sich im Jahr 2021 fort. Die Zahl der unter 18-Jährigen in Bedarfsgemeinschaften jedoch weiterhin hoch bzw. 2021 höher als im Vorjahr: 2020 sind es 29,5 % und 2021 30,1 %. Die Zahl der Personen unter 25 Jahre in BG ist 2020 wie auch 2021 gleich bei 36,6 %. Im Jahr 2020 sind 15,3 % aller BG Alleinerziehend. 2021 sind es 15,2 %.
Kurze Exkurs zu der Regelung im SGB II: Einem Haushalt zugehörige Kinder zählen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zur Bedarfsgemeinschaft. Leben junge Menschen unter 25 Jahre, welche die Sicherung ihres Lebensunterhaltes aus eigenem Einkommen schaffen, in einer Bedarfsgemeinschaft mit Verwandten, müssen diese bis zu 50 % ihres Einkommens anrechnen lassen.[21] Das heißt, schaffen es Kinder nicht ihren elterlichen Haushalt aus eigener Kraft zu verlassen und ein eigenständiges separates Leben zu führen, tragen sie die Last der nichterwerbsfähigen Eltern finanziell mit.

Jedes 5 Kind unter 18 Jahre im Landkreis Saalekreis ist direkt von Armut betroffen. Die Zahl der Kinder innerhalb der Bedarfsgemeinschaften ist im Jahresvergleich 2020 zu

[20] Jeweils zum 01.06. des Jahres.
[21] Vgl. § 9 Abs. 5 SGB II.

2021 minimal gesunken (Grafik 8) von 2.089 auf 1.762. Bezogen auf die Gesamtzahl der in BG lebenden Personen macht das allerdings einen Aufwuchs von 2020 mit 15 % auf 2021 mit 15,2 %.

Grafik 8 Kinder unter 18 Jahre in Bedarfsgemeinschaften 2020 und 2021

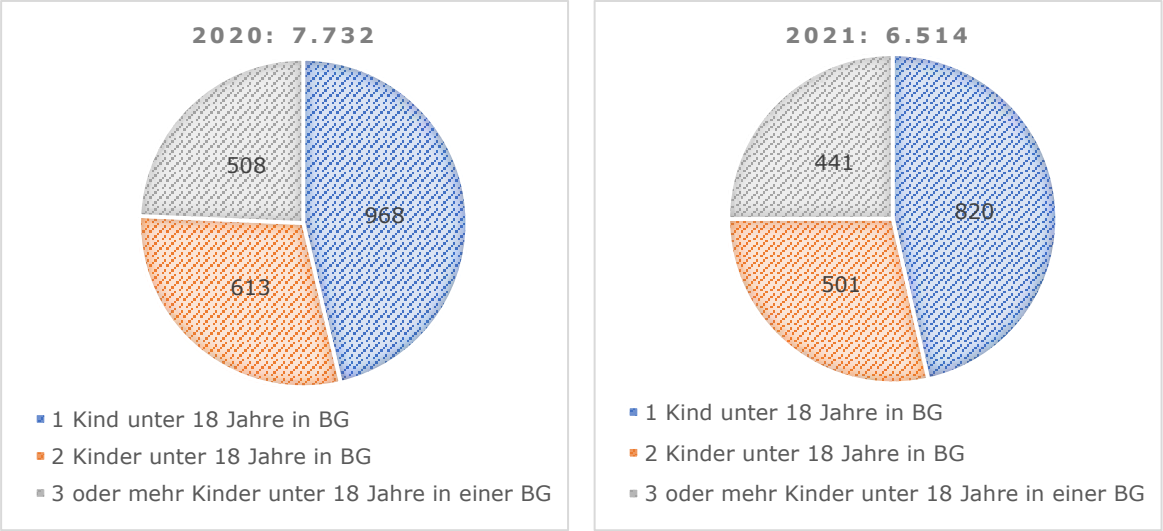

Armut „begrenzt, beschämt und bestimmt das Leben“[22] von Kindern und Jugendlichen nachhaltig. Das heißt von Armut betroffene Kinder und Jugendlichen haben seltener einen Rückzugsort für sich. Sie sind in ihrer Mobilität eingeschränkt und können ihre Lebenswelt nicht verlassen. Sie können seltener oder kaum etwas mit Freunden unternehmen, was Geld kostet (Eis essen, ins Kino gehen etc.), auch die Teilnahme an kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten sind eingeschränkt. Sie fühlen sich in der Gesellschaft unsicher, haben geringe Chancen auf Bildung, werden ausgegrenzt, gehänselt und erfahren sogar Gewalt.[23] Während viele Anzeichen dafürsprechen, dass die meisten dieser Jugendlichen sich dauerhaft in der prekären Lebenswelt[24] bewegen werden, weil sich bei ihnen verschiedene Risikolagen verschränken (bildungsfernes Elternhaus; Erwerbslosigkeit der Eltern; Familieneinkommen an oder unterhalb der Armutsgrenze; Und auch: Schlechte Aussichten, einen Schulabschluss zu erreichen; problematische Peergroup), ist bei manchen aber auch vorstellbar, dass es sich nur um eine krisenhafte Durchgangsphase handelt, insbesondere dann, wenn die feste Absicht besteht, „alles zu tun, um hier rauszukommen“.[25]

[22] Bertelsmann Stiftung, Factsheet Kinderarmut in Deutschland, 2020, S. 5.
[23] Vgl. ebd.
[24] Siehe SINUS-Jugendstudie, S. 92 ff.
[25] SINUS-Institut, SINUS-Jugendstudie 2020, 2020, Seite 96.

4.2.2 Jugendarbeitslosigkeit

Das Partizipieren am öffentlichen Leben und ein gelingendes Erwachsenwerden wird, wie oben erwähnt, durch das Fehlen an familiären und eigenen sozialen sowie sozioökonomischen Kapital erschwert. Junge Menschen erleben vermehrt schon mit jungen Jahren die Folgen der Arbeitslosigkeit, sind konfrontiert mit Zukunftsängsten und mangelnder Perspektiven.

Ganze 8 % (2020: 9 %) der erwerbsfähigen 15 bis 20-Jährigen[26] im Landkreis Saalekries bekommen Hilfen zur Grundsicherung (Leistungen nach SGB II). Bei den erwerbsfähigen 21 bis 27-Jährigen sind es 11 % (2020: 13 %). Zwar sind im Vergleich zum Vorjahr die Zahlen rückläufig allerdings war die Altersgruppe 2020 um – 542 Personen geringer als 2021.

Bei den erwerbsfähigen Jugendlichen und Heranwachsenden mit Fluchtmigration erhalten 26 % Grundsicherung. Bei den erwerbsfähigen jungen Volljährigen sind es 25 %. Hier hat eine Verlagerung stattgefunden: Junge Menschen mit Fluchtmigration beziehen schon unter 20 Jahren Hilfen zur Grundsicherung.

Von den insgesamt 17.411 15 bis 27-Jährigen bekommen 11,8 % Hilfeleistungen nach SGB II. Siehe dazu die Grafik 10.

Grafik 10 Bezug von Hilfen zur Grundsicherung nach SGB II zum Stichtag 06.2021

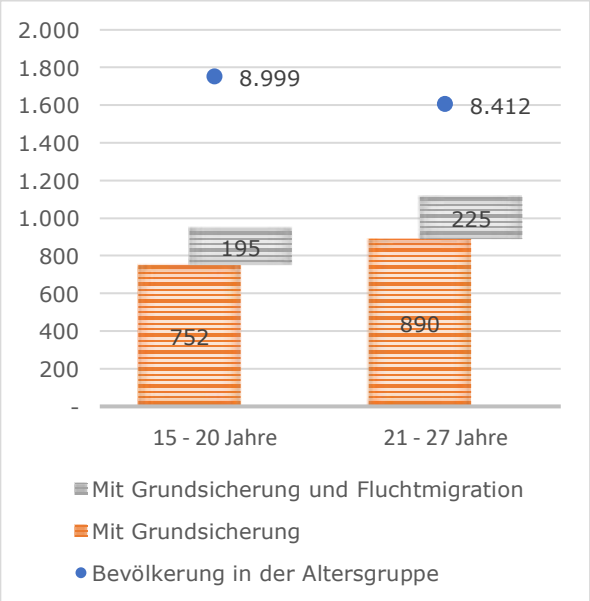

Grafik 9 Bezug von Arbeitslosengeld nach SGB III zum Stichtag 06.2021

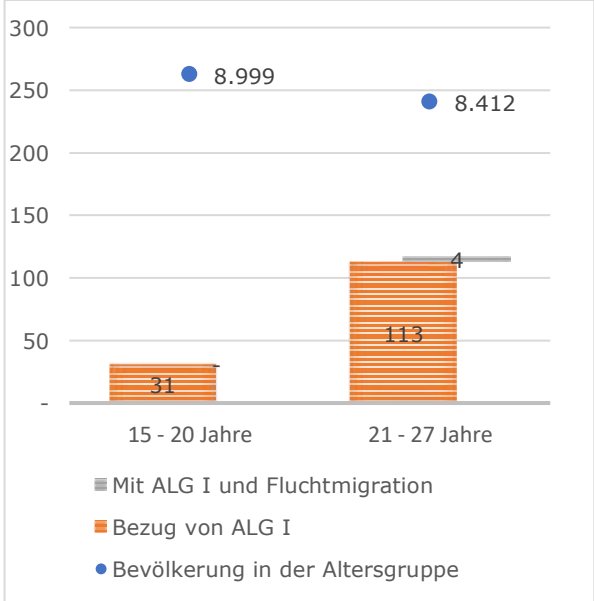

Quelle 10 Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Stand 06.2021

Im Landkreis Saalekreis beziehen zum 06.2021 insgesamt 0,9 % der unter 27-Jährigen Arbeitslosengeld nach SGB III (vgl. Grafik 9). Hierbei ist die Altersgruppe der jungen

[26] Zum Stichtag 06.2021.

Volljährigen (21 bis 27 Jahre) logischerweise am stärksten betroffen. Davon sind nur wenige Leistungsbezieher mit Fluchtmigration.

Zu den Ursachen für die Arbeitslosigkeit der 15- bis unter 25-Jährigen gibt es keine umfangreichen Forschungen. Meist beruht sie überwiegend auf den Problemen, die beim Übergang in das Ausbildungssystem (fehlende/ungenügende Orientierungsphase) und nach dem Abschluss der beruflichen Ausbildung (kein Anschluss auf dem Arbeitsmarkt) entstehen. In diesen Übergangsphasen gibt es eine hohe Arbeitslosigkeit, die aber meist von relativ kurzer Dauer ist.

4.2.3 Bildungsbenachteiligung

Unter Bildungsbenachteiligung wird in der Jugendhilfe die gesamte bildungsspezifische Benachteiligung der relevanten Alterskohorten verstanden, die über geringe kulturelle, soziale oder finanzielle Ressourcen verfügen. Folglich werden Bildungschancen und das Erreichen von Bildungserfolgen, anhand von besuchten Schulformen, erreichten Schulabschlüssen und dem Schulabsentismus der Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021, betrachtet.

Tabelle 7 Anzahl der Schulen, Klassen und Schüler nach Schuljahren

Landkreis Saalekreis	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021
Schulen	70	70	70
Klassen	754	764	776
Schüler	16.113	16.227	16.425

Hinweis: In der Bundesrepublik Deutschland sind alle Kinder ab dem 6. Lebensjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert in Sachsen-Anhalt 12 Schulbesuchsjahre und endet spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

In der Grafik 11 sind alle im Landkreis Saalekreis gängigen Schulformen und die entsprechende Anzahl der Schulabgänger für die drei Vergleichsschuljahre abgebildet.

Grafik 11 Schulabgänger nach Schulart im Vergleich

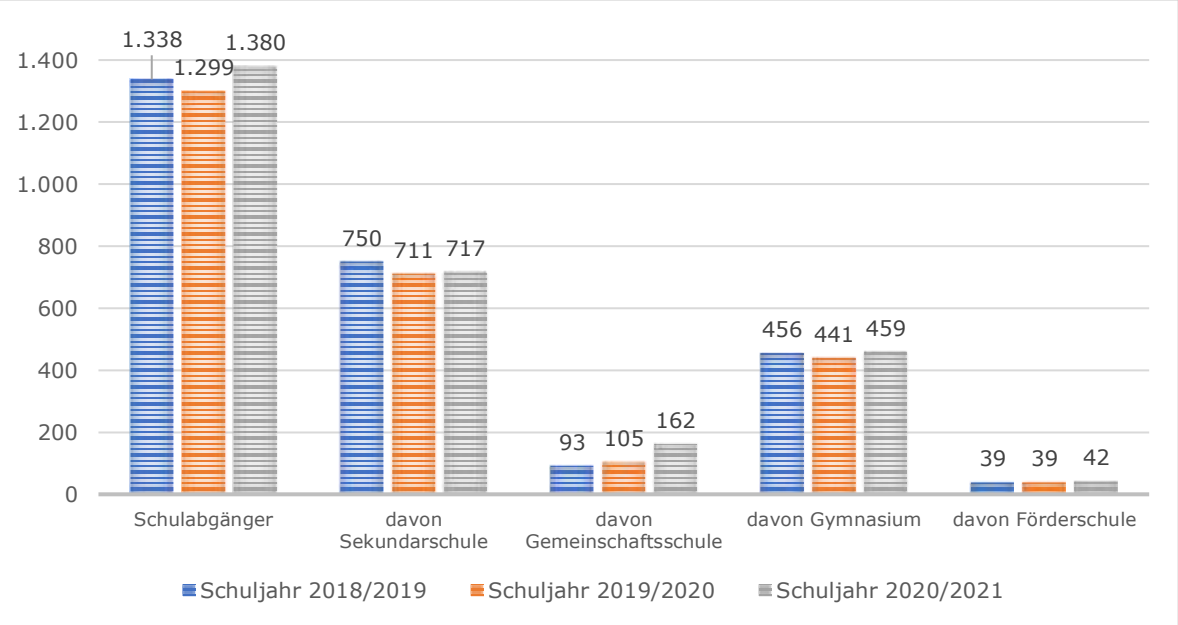

Quelle 11 StaLa, Schuljahresendstatistik 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021

Bei der Gegenüberstellung der Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 gibt es geringe Unterschiede. Wobei das zweite Halbjahr 2020, auf Grund der pandemischen Situation, wenig aussagekräftig ist.

Es haben zum Schuljahresende 2021 8,4 % der Schüler die Schule verlassen. Davon haben 52 % aller Schulabgänger zum Schuljahresende 2021 die Sekundarschule besucht und 31 % aller Schulabgänger haben in diesem Jahrgang einen Realschulabschluss gemacht. Im Jahr zuvor (Abschlussjahr 2020) waren 55 % aller Schulabgänger in der Sekundarschule und 34 % haben den Realschulabschluss geschafft.

Von den insgesamt 3.996 Gymnasiasten (2020/2019) gab es 459 Schulabgänger. Davon haben 354 ihren Abschluss der allgemeinen Hochschulreife erlangt. Das entspricht 77 %. Zum Ende des Schuljahres 2019/2020 waren es noch 82 % mit einem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife. Obwohl nicht wesentlich mehr Gymnasiasten zum Schuljahresende 2021 die Schule verließen haben um – 5 % weniger Schüler ihren Hochschulreife-Abschluss geschafft.

Die Grafik 12 zeigt deutlich, dass der Realschulabschluss und der Abschluss mit der Hochschulreife zum Ende des Schuljahres 2021 deutlich geringer ausvielen als die Jahre zuvor. Im Gegenzug dazu sind der erweiterte Realschulabschluss sowie der Hauptschulabschluss deutlich öfter erreicht worden.

Grafik 12 Schulabschlüsse im Vergleich

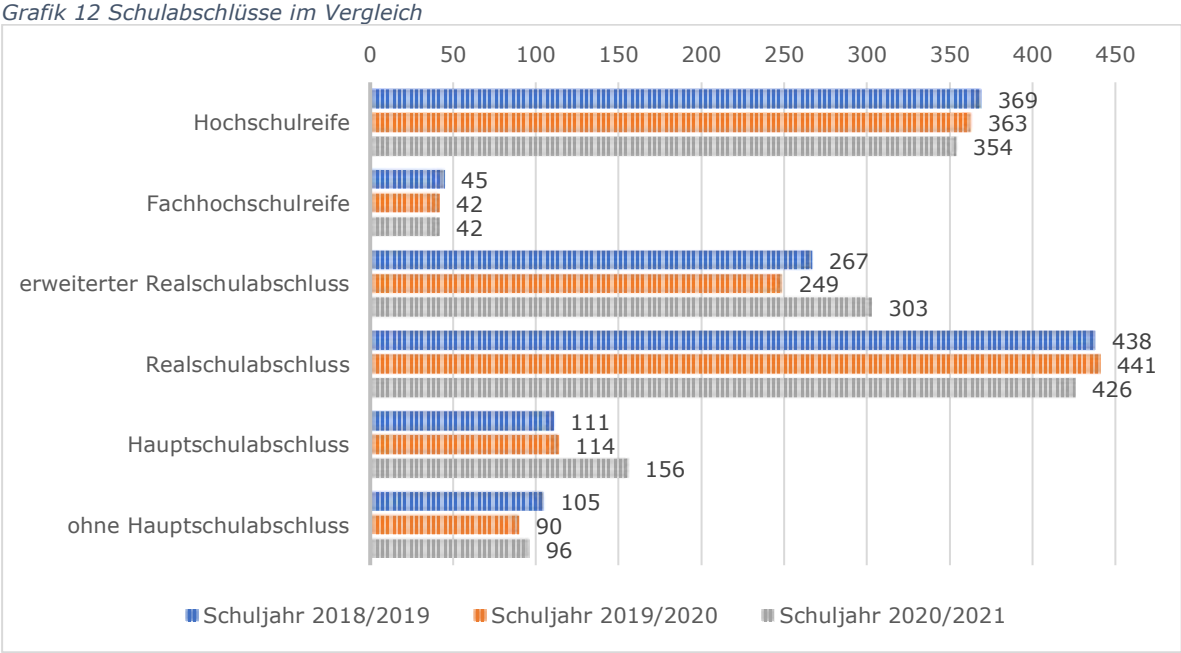

Quelle 12 StaLa, Schuljahresendstatistik 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021

Ohne mindestens einen Hauptschulabschluss haben 2019 noch knapp 8 % aller Schulabgänger die Schule verlassen. Im Schuljahr 2021 bleibt diese Zahl deutlich gering mit 7 % bei gleichzeitig mehr Schulabgängern.

Tabelle 8 Quote der Schulabgänger ohne einen Abschluss

	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021
Schulabgänger gesamt	1.338	1.299	1.380
davon ohne Hauptschulabschluss	105	90	96
Quote Schulabgänger ohne Abschluss	7,8 %	6,9 %	7,0 %

Quelle 13 StaLa, Schuljahresendstatistik 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021

Partizipation an Schule betrachten die unterschiedlichen Jugendmilieus differenziert wichtig: Tendenziell zählen Jugendliche, die einen niedrigen formalen Schulabschluss anstreben (z.B. Prekäre), ein vergleichsweise enges Spektrum an Motiven für eine aktive Mitarbeit in der Schule auf. Sie fokussieren allesamt darauf, einen guten Abschluss zu bekommen. Diese Schüler nennen vor allem gute Noten als Motiv. Die Postmateriellen fordern selbstbewusst einen stärkeren Alltagsbezug der Unterrichtsinhalte und dass die Lerninhalte von Relevanz für die eigene Zukunft sind.[27]

Zum 01.07.2022 veröffentlichte das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen

[27] Siehe SINUS-Jugendstudie, S. 263-264.

(IQB) die dritte Untersuchung zu den Bildungstrends 2021[28]. Nicht nur die Leistungen in Lesen, Zuhören, Orthografie der 4. Jahrgangsstufe in Deutschland werden getestet, sondern auch die mathematischen Kompetenzen.

Fazit der Studie: Die Ergebnisse fallen insgesamt ungünstig aus. Im Fach Deutsch erreichen 58 % (Lesen) und 59 % (Zuhören) der Schüler knapp den Regelstandart. Fast ein Fünftel der Schüler verfehlt den Mindeststandard.

Im Bereich Orthografie erreicht weniger als die Hälfte (44 %) den Regelstandard und ein Drittel erreicht den Mindeststandard nicht. Verschärft hatte sich der negative Trend seit 2016. Allerdings waren schon bei der Untersuchung 2011 Defizite absehbar.

Im Fach Mathematik hatte sich der Anteil der Schüler, die mindestens den Regelstandard erreichen signifikant verringert. 2021 haben 22 % der Schüler den Mindeststandard nicht erreicht. Auch hier sind die größten (negativen) Veränderungen zwischen den Jahren 2016 und 2021 zu verzeichnen.

Untersucht wurden auch der Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status der Familie mit den erreichten Kompetenzen. In allen untersuchten Feldern/Kompetenzbereichen geht ein höherer sozioökonomischer Status mit höheren Leistungen einher. Im längerfristigen Trend (zwischen den Jahren 2011 im Vergleich zu 2021) ist diese Kopplung signifikant enger geworden.

Ganz deutlich wird erwähnt, dass die Auswirkungen der Pandemie zwar relevant, in Angesicht der seit 2011 sinkenden Niveaus und nicht erreichen des Mindeststandards in den Fächern Deutsch und Mathematik, aber nicht tragend sind.

Schulabsentismus

Von Schulabsentismus wird im Zusammenhang mit einem wiederkehrenden oder länger anhaltenden, meist unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht gesprochen. Damit gehen immer weitere emotionale und soziale Entwicklungsrisiken, eine geringe Bildungspartizipation sowie eine erschwerte berufliche und gesellschaftliche Integration einher[29].

Die Dunkelziffer zu diesem Verhaltensmuster ist weitaus höher, denn die Meldungen (vgl. Tabelle 8) von Schulabsentismus werden nicht sofort, sondern erst nach erfolglosen Regelungsversuchen der Schule an das Amt Öffentliche Ordnung des Landkreises Saalekreis vorgenommen.

---

[28] Mit den IQB-Bildungstrends wird regelmäßig überprüft, inwieweit Schüler in Deutschland die mit den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) definierten Kompetenzziele erreichen. Im Primarbereich werden diese Studien seit dem Jahr 2011 (zweite Veröffentlichung: 2016) am Ende der 4. Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. Siehe Bericht unter: IQB - Bericht (hu-berlin.de).

[29] Ricking, Schulabsentismus, 2014.

Tabelle 9 Schulabsentismus nach Schuljahr und Schulform

	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021
Sekundarschule	102	57	68
Berufsbildende Schule (BbS)	30	56	42
Förderschule	13	10	0
Gemeinschaftsschule[30]	-	-	5
Grundschule	9	5	16
Gymnasium	1	-	1
Gesamt	**155**	**128**	**132**

Quelle 14 Ordnungsamt Landkreis Saalekreis, SG Öffentliche Ordnung. Stand 02.2022

Insgesamt haben im Schuljahr 2020/2021 16.425 Schüler die Schulen im Landkreis Saalekreis besucht. Bei einer Schulverweigerung von 132 Fällen (männlich: 91/weiblich: 41) ergibt sich ein Schulabsentismus von 0,80 %.
Im Schuljahr zuvor (2019/2020) waren es 16.227 Schüler und 128 Schulverweigernde (0,79 %). Davon waren 78 männlich und 45 weiblich.
Während 2021 69 % der Schulverweigerer männlich waren, haben mit 51 % 2019 knapp mehr weibliche Schüler die Schule verweigert.
Die EFLE-Beratungsstellen melden vermehrtes Schulfernbleiben im Jahr 2021. Strukturierter Alltag fällt den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen nach den pandemischen Einschränkungen und der Beschulung Zuhause deutlich schwerer.

4.2.4 Jugendkriminalität

Unter Jugendkriminalität wird die Gesamtheit aller Straftaten Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsender (18 bis unter 21 Jahre) verstanden. Für die Jugendhilfe ist außerdem die Altersgruppe der strafunmündigen Kinder (6 bis unter 14 Jahre) und der jungen Volljährigen (21 bis unter 25 Jahre) relevant und wird in den Ausführungen miteinbezogen.
Für eine präventive und gelingende Jugendhilfe ist die Betrachtung der kriminalitätsbegünstigenden Faktoren unabdingbar. Hierzu zählen:

- die Kriminalitätsentwicklung,
- das Suchtverhalten der Jugendlichen und
- die Kriminalität und abweichendes Verhalten an Schulen.

[30] Erst zum Schuljahr 2020/2021 aufgenommen.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der alle polizeilich registrierten Tatverdächtigen (TV) gezählt werden, sind Jugendliche und Heranwachsende überproportional häufig unter den Tatverdächtigen (und bei allen Deliktformen) zu finden. Die meisten Straftaten werden auch 2021 von jungen Volljährigen begangen.

Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass noch wesentlich mehr Jugendliche und Heranwachsende Straftaten begehen, die sich jedoch im Dunkelfeld abspielen. Das heißt nicht entdeckt oder nicht zur Anzeige gebracht werden.

Grafik 13 JTV bei Straftaten gesamt nach Altersgruppen für die Jahre 2018 bis 2021

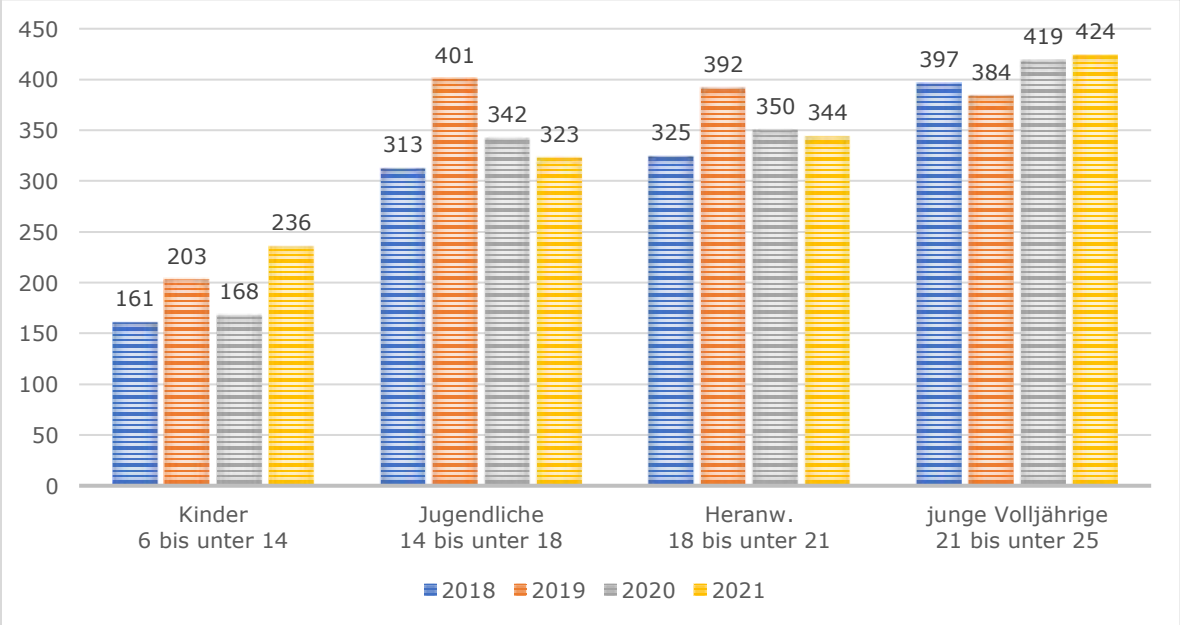

Quelle 15 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für den Saalekreis; Straftaten, Tatverdächtige gesamt und "Jungtatverdächtige". Stand 04.2022

Bei den meisten Straftaten, begangen von den genannten Altersgruppen (vgl. Grafik 13), handelt es sich überwiegend um „Bagatelldelikte“[31]. Dennoch zeichnet sich eine durchaus auffällige Entwicklung in der Altersgruppe der Kinder (6 bis unter 14 Jahre) ab: 2021 waren unter allen begangenen Straftaten insgesamt 236 Kinder unter den Jungtatverdächtigen. Das sind + 68 mehr als im Vorjahr bzw. + 33 mehr als in Jahr 2019.

[31] "Bagatellkriminalität" die Kriminalität bezeichnet, die von einer gewissen Geringfügigkeit geprägt ist.

Grafik 14 Kinder- und Jugendkriminalität nach Tat und Altersgruppe für die Jahre 2018 bis 2021

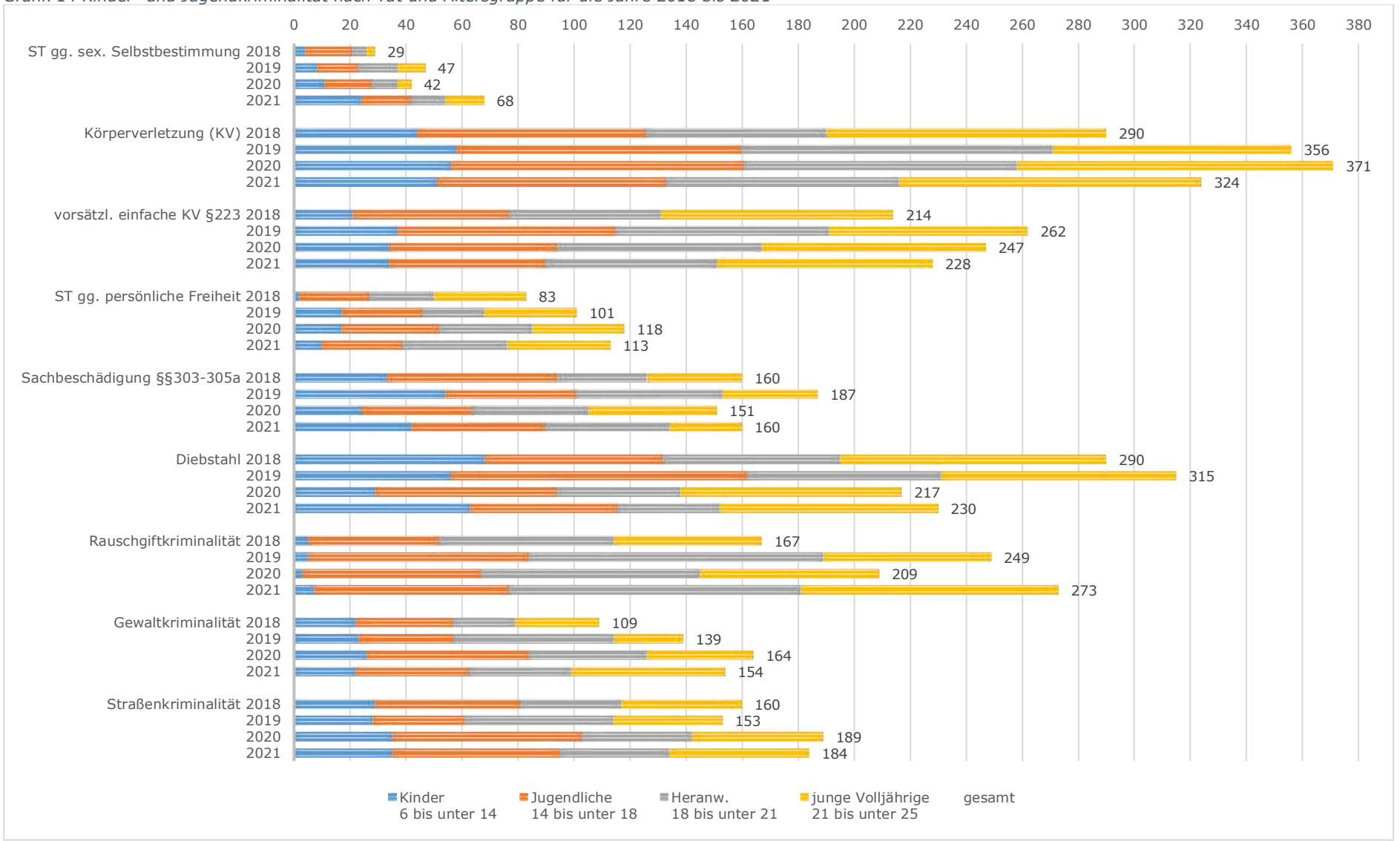

Quelle 16 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für den Saalekreis; Straftaten, Tatverdächtige gesamt und "Jungtatverdächtige". Stand 04.2022

In der vorangegangenen Grafik 14 sind zusätzlich weitere relevante Straftaten[32] mit hohen Jungtatverdächtigen (JTV) aufgelistet. Alle hier aufgezählten Straftaten sind, bis auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Rauschgiftkriminalität, im Jahr 2021 rückläufig. Allerdings ist die Zahl der JTV (+ die Altersgruppe der jungen Volljährigen 21 bis unter 25 Jahre) unter allen TV gestiegen. Zuzüglich hat eine Verlagerung der Altersgruppen, bezogen auf die Art der Delikte, stattgefunden. Waren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2018 noch um mehr als das Zweifache weniger und hauptsächlich im Alter von 14 bis unter 18 relevant sind es 2021, mit einem deutlichen Aufwuchs, die Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren die als TV gefasst werden. Motive für sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen an Kindern und Jugendlichen haben unterschiedliche Motive. Dies können u.a. sein: Machtdemonstration, Grenzen austesten, Rache, Befriedigung von Phantasien und Triebe.
Auch vorsätzliche einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Rauschgiftkriminalität und Straßenkriminalität sind Straftaten bei den es zu mehr TV in der Altersgruppe der Kinder kommt.

Unter genauen Betrachtung der Rauschgiftdelikte ist die Zahl der JTV signifikant und die Anzahl der erfassten Kinder auffällig. Unter allen TV waren 2021 47 % Personen unter 25 Jahre (31 % unter 21 Jahre). 7 davon waren Kinder unter 14 Jahre. Unter allen Delikten sind die Heranwachsenden 18 bis unter 21 Jahre am häufigsten tatverdächtig.

Grafik 15 Rauschmitteldelikte BtMg nach Altersgruppen 2021

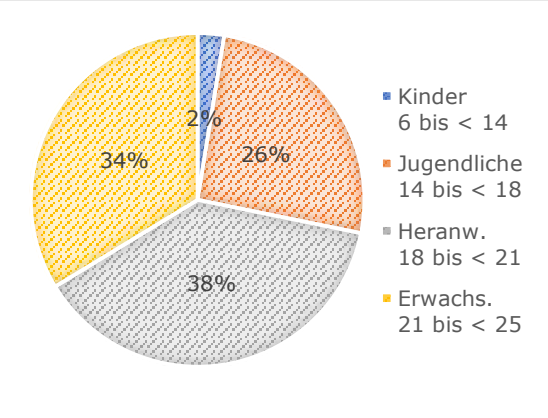

Quelle 17 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für den Saalekreis; Rauschgiftdelikte. Stand 04.2022

Sind Kinder und Jugendliche überwiegend bei dem Handel, Schmuggel und der Zubereitung von Cannabis und bei Verstößen gegen das Sprengstoff-/Waffengesetz (Jugendliche) auffällig, begehen Heranwachsende mehr allgemeine Verstöße (§ 29

[32] Erläuterungen im Anhang 3: Erläuterung PKS.

BtMG) mit Amphetaminen/Derivaten, mit Methamphetamin (+ in der Kristallform). Die bevorzugten Betäubungsmittel im Landkreis Saalekreis sind weiterhin Cannabisprodukte sowie Crystal.

Unter Betrachtung der Kommunen (Grafik 16) für die Jahre 2020 und 2021 ist in der Stadt Merseburg, mit insgesamt 438 JTV, die Jugenddelinquenz noch immer am höchsten. Gefolgt von der Stadt Leuna 175 JTV und der Gemeinde Schkopau 147 JTV. In keiner der Städte und Gemeinden ist die Zahl der JTV so signifikant gestiegen wie in der Stadt Leuna (+73 JTV mehr). Die größten positiven Veränderungen hatten die VG Weide-Land (- 19 JTV) und die Stadt Braunsbedra (- 40 JTV).

Grafik 16 Anzahl der Jungtatverdächtigen[33] pro Kommune für die Jahre 2020 und 2021

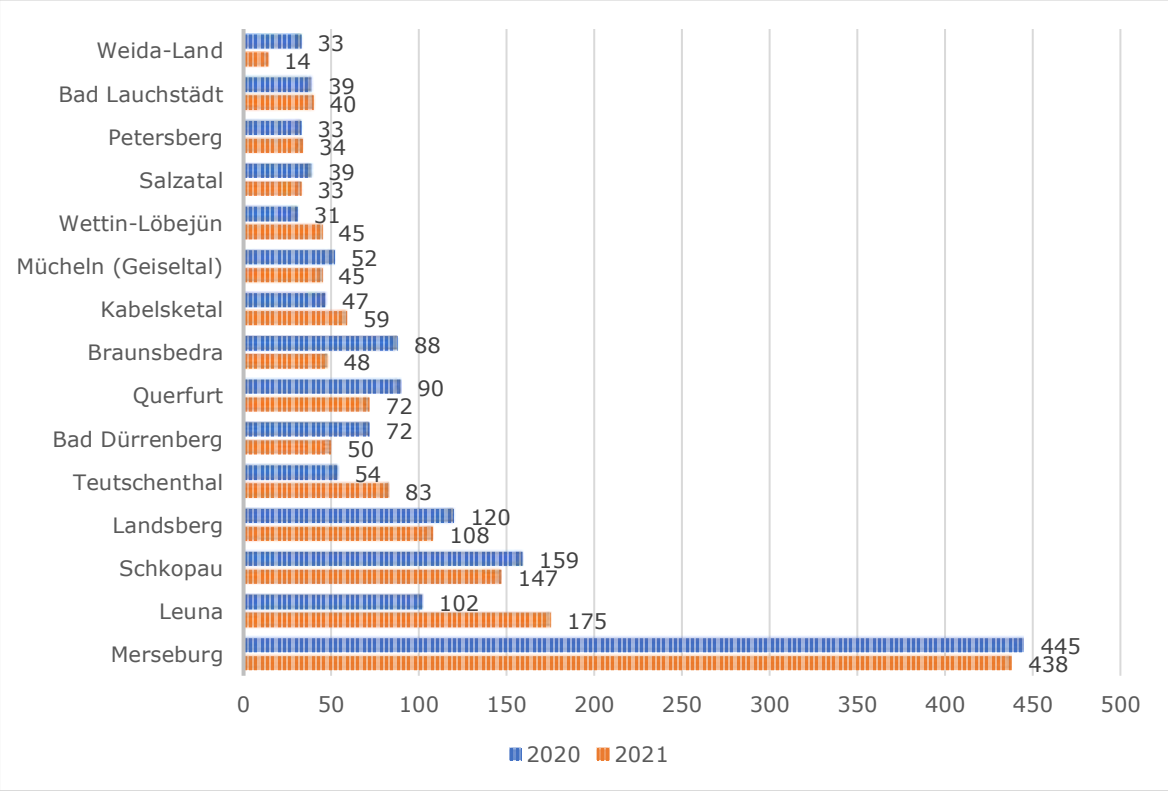

Quelle 18 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalekreis. Stand 04.2022

Der Anteil an JTV an allen TV pro Kommune beträgt im Jahr 2021 in Schkopau 48 % (vgl. Grafik 17). Das ist ein Aufwuchs um + 3 %. Gefolgt von der Stadt Leuna mit 36,7 % (+ 7 %) weit vor der Stadt Merseburg mit 31,2 %. Fast die Hälfte aller Tatverdächtigen in der Gemeinde Schkopau sind unter 25 Jahre alt. Beachtliche Veränderungen gab es auch in der Gemeinde Teutschenthal mit + 6,8 % und in der Stadt Wettin-Löbejün mit + 7,8 % mehr JTV unter allen TV.

[33] Erweitert um die Altersgruppe der jungen Volljährigen 21 bis unter 25 Jahre.

Grafik 17 Anteil der JTV[34] an allen Tatverdächtigen pro Kommune in % für die Jahre 2020 und 2021

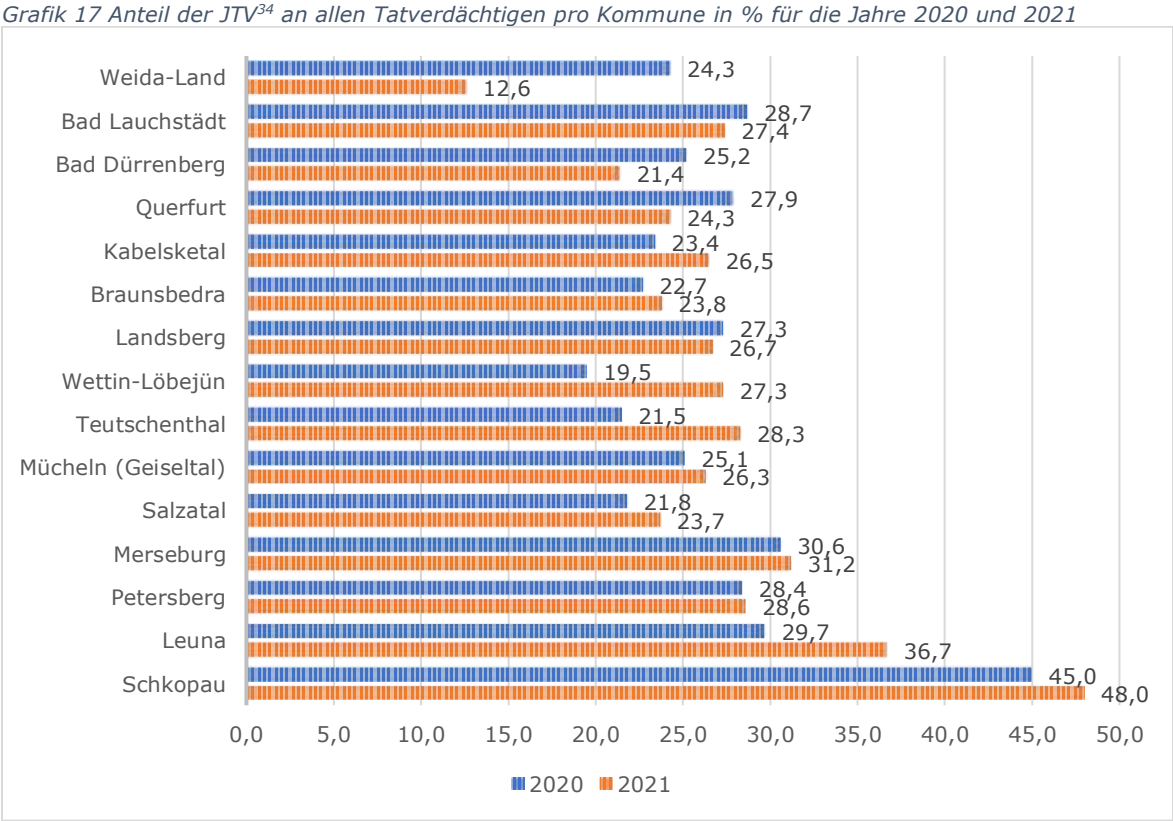

Quelle 19 Polizeiinspektion Halle (Saale), Analyse PKS für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalekreis. Stand 04.2022

Bei der Betrachtung der Anteile der TV in Bezug auf die Gesamtbevölkerung im Landkreis Saalekreis kann ein sehr geringer Abfall der Quote festgestellt werden (vgl. Tabelle 10). Im Jahr 2021 waren 2,4 % der Gesamtbevölkerung im Landkreis Saalekreis tatverdächtig.

Im Jahr 2018 haben 14,5 % und 2021 15,6 % der Bevölkerung im Landkreis Saalekreis Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 25 Jahre ausgemacht. Davon waren 2018 4,3 % und 2021 4,5 %. Jungtatverdächtige. Auch hier bestätigt sich die Aussage, dass die straffällig gewordenen Personen jünger werden. Im Schnitt ist jede 22. Person im Landkreis Saalekreis unter 25 Jahre kriminell auffällig.

Tabelle 10 Tatverdächtigenquoten an den Bevölkerungszahlen 2018 bis 2021

	2018	**2019**	**2020**	**2021**
Bevölkerung Landkreis Saalekreis gesamt	189.902	188.693	188.390	188.017
Tatverdächtige gesamt	4.757	4.628	4.615	4.525
Anteil Tatverdächtige an Gesamtbevölkerung	**2,5 %**	**2,5 %**	**2,4 %**	**2,4 %**

[34] Erweitert um die Altersgruppe der jungen Volljährigen 21 bis unter 25 Jahre.

Bevölkerung im Alter 6 bis unter 25 Jahre	27.537	27.853	28.336	29.383
Jungtatverdächtige[35] gesamt	1.196	1.380	1.297	1.327
Anteil JTV an Bevölkerung 6 bis unter 25 Jahre	**4,3 %**	**5,0 %**	**4,6 %**	**4,5 %**

Im Allgemeinen ist Jugendkriminalität überwiegend als eine Art des abweichenden Verhaltens vor dem Hintergrund des Entwicklungs- und Reifeprozesses junger Menschen zu bewerten und stellt in diesen Konstellationen eher alterstypische und damit „normale" Risikoverhaltensweisen dar. Motive sind hierbei meist banal, z.B.: Mutprobe und/oder Gruppendynamik.

Es kann jedoch auch zu „Verfestigungen delinquenter Verhaltensweisen und damit zu wiederholten und gegebenenfalls schwerwiegenden Straftaten" kommen.[36] In diesen Fällen sind Motive tiefgründig und sozialisationsbedingt. Beispiele sind hier: Störung im sozialen Umfeld (z.B. schwierige Familienverhältnisse, Gewalterfahrung), eigener Leistungsdruck und Arbeitslosigkeit, psychische Störungen.

[35] Erweitert um die Altersgruppe der jungen Volljährigen 21 bis unter 25 Jahre.
[36] DJI, Jugendgewalt, 2021, S. 9.

5 Förderung von Maßnahmen der präventiven Jugendhilfe

5.1 Effekte der Coronavirus-Pandemie

Diese Fortschreibung kommt nicht umhin die aktuellen Befunde zur Coronavirus-Krise zu thematisieren. Die Ereignisse der Jahre 2020 und 2021 haben noch immer bzw. erst jetzt sichtbar werdende und tragende Auswirkungen im Leben junger Menschen und auch auf die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe.

Gelingendes Aufwachsen ist immer im Umgang mit Gleichaltrigen möglich. Die abrupte Verwehrung aller physischen Kontaktmöglichkeiten zur Peergroup stellt einen gravierenden Einschnitt in kindliche und jugendspezifische Lebensstile dar.

Rückzugsorte, Räume des sozialen Lernens, des Austauschens, des Spielens, des Sportes und allgemeinen Freizeiterlebens blieben auf unbestimmte Zeit unzugänglich.

Aus den Fugen geratenes Alltagsgeschehen stellt Familien vor kaum überwindbare Herausforderungen. Eingeschlossen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sollten Potenziale sich entfalten, selbstorganisiertes Lernen stattfinden und Unsicherheiten überwunden werden. In Anbetracht individueller Belastungs- und Stresserscheinungen ein kaum tragbarer Zustand. „Überdies verschwimmen zuvor etablierte Grenzen zwischen privater Sphäre und Öffentlichkeit beziehungsweise der Arbeitsstätte der Eltern und dem Familienleben. Exklusive, der Familie, Ruhe und Erholung vorbehaltene Räume schrumpfen, die Erwerbsarbeit kann die Beziehung zwischen Eltern und Kindern beeinflussen. Auch die Trennung zwischen Schule und häuslichem Lernen löst sich auf. Dadurch verschwinden für die jungen Menschen Räume, die ihnen zuvor außerhalb der Familie selbstständige und autonome Bildungs- und Aneignungsprozesse ermöglicht haben, während die digitalen Räume – mit all den damit verbundenen Ambivalenzen – erhalten bleiben und an Bedeutung gewinnen.“[37]

Dennoch kompensieren sie physische Kontakte nur bedingt, und das auch nur, sofern die technische Ausstattung vorhanden ist. In der öffentlichen Diskussion wurden Jugendliche überdies vor allem auf ihre schulpflichterfüllende Funktion reduziert, obschon sie auch hinsichtlich anderer alterstypischer Entwicklungsschritte stark eingeschränkt wurden.[38]

In der SINUS-Jugendstudie 2020 heißt es: "Die befragten Jugendlichen betonen durchweg, wie wichtig ihnen soziale Werte im Leben sind – vor allem Familie, Freunde, Vertrauen, Ehrlichkeit und Treue. Darin kommt der Wunsch nach sozialer Geborgenheit, Halt und Orientierung zum Ausdruck. Die große Bedeutung von sozialen Beziehungen

[37] 16. Kinder-und Jugendbericht, BMFSFJ, 2020, S. 518.
[38] Vgl. ebd.

wird in den Angaben der Jugendlichen zur Frage nach den Dingen, auf die man nicht verzichten könnte, deutlich. Hier nennen jeweils zwei Drittel der Befragten Freunde und Familie".[39]

Auch wurden Jugendliche nach ihrer Einschätzung und ihrer Gefühlslage in der Corona-Krise gefragt.[40] Obwohl alle die Corona-Zeit eindeutig problematisieren, bringen die Jugendlichen verschiedener Lebenswelten ihre Gefühle gegenüber bestimmten Konsequenzen der Pandemie unterschiedlich stark zum Ausdruck: Die Jugendlichen aus sozial benachteiligten Lebenswelten äußern sich häufiger neutral und weniger betroffen. Sie nerven zuvorderst die Begrenzung persönlicher Freiheiten und die Einschränkung persönlicher Kontakte. Die Jugendlichen aus den sozial gehobenen Lebenswelten begründen ihre negativen Gefühle hingegen auch im Hinblick auf überindividuelle Krisenauswirkungen. So beklagen sie z.B., dass die Erosion des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie sowie die wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen der Corona-Krise sie „runterziehen".[41]

„Lebensweltspezifische Differenzen zeigen sich bei den coronabedingten Sorgen kaum. Als Tendenzaussagen können folgende Punkte festgehalten werden:

- In den Mainstream-Lebenswelten der Traditionell-Bürgerlichen und Adaptiv-Pragmatischen kreisen die Sorgen und Ängste noch stärker als in den anderen Gruppen um das Wohlbefinden des eigenen Nahumfelds (Familie, Freunde).
- In den bildungsfernen Lebenswelten (Konsum-Materialisten und Prekäre) sind die Sorgen hingegen am stärksten ichbezogen – vor allem Langeweile aufgrund mangelnden sozialen Kontakts zur eigenen Clique wird (noch) deutlicher beklagt als in den anderen Gruppen. Schulsorgen werden dagegen deutlich seltener angesprochen. Vereinzelt zeigen sich Jugendliche dieser Gruppen regelrecht erleichtert und froh darüber, während der Corona-Krise nicht die Schulbank drücken zu müssen. Auch geben sich die bildungsfernen Gruppen sehr robust in der sozialen und gesundheitlichen Einordnung des Virus. Einige scheinen ihre Sorgen mit demonstrativer Coolness zu überspielen."[42]

Die Wahrnehmung der Krise als temporäres Phänomen lässt die Teenager davon ausgehen, dass die Krise irgendwann vorbei sein wird. Bis dahin vertraut man auf den eigenen Pragmatismus und zeigt eine hohe Anpassungsbereitschaft.

---

[39] SUNUS-Jugendstudie 2020, 2020, S. 31.

[40] Die SINUS-Studie verweist darauf hin, dass es sich um die ersten Eindrücke handelt, die zu Beginn des ersten Lockdowns entstanden sind. Die subjektive Meinung der Jugendlichen bezieht sich ausschließlich auf einen sehr kurzen Zeitraum der Covid-Pandemie (März bis Mai 2020) und spiegelt nicht die Langzeit eindrücke wieder.

[41] Vgl. ebd., S. 579.

[42] Ebd., S.583.

Ausgehend von den Erkenntnissen dieses Kapitels erklären sich erste Studien und Berichte der Träger (freie wie auch öffentliche), zum psychischen und physischen Zustand der jungen Menschen, von selbst. Es wird, um hier einige zu nennen (Stand: Sommer 2022), vom sozialen Rückzug und Isolation, Bildungsbenachteiligung, erschwerte psychosoziale Entwicklung, steigende Jugendarbeitslosigkeit und vom dramatischen Bewegungseinbruch gesprochen.[43] So berichten die EFLE-Beratungsstellen, dass es jungen Menschen schwer fällt wieder zurück in den geregelten Alltag zu finden, dass Verweigerung der Schule häufiger vorkommt, auch der exzessive Umgang mit Medien ist eine der vielen negativen Nachwirkungen.

Auf der Trägerseite hat sich gezeigt, dass die freien Träger kreative Wege einschlagen konnten, um die präventiven Angebote nach Möglichkeit digital, per Telefon, Chat, E-Mail, Social Media- und Videokanäle aufrecht zu erhalten. Es wurden Hygienekonzepte erarbeitet, Teilnehmerzahlen wurden auf die räumlichen und personellen Gegebenheiten angepasst und unter strengster Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen wurden Kinder und Jugendliche bei ihren aktuellen Herausforderungen (insbesondere Hausaufgabenhilfe, pflegen der wenigen möglichen Kontakte, sportliche Aktivitäten) unterstützt. Im Wesentlichen wurde sich aber der Digitalisierung gewidmet und festgestellt, dass Kinder und Jugendliche nun viel mehr Bewegung und Aufenthalt im Freien, an der frischen Luft, benötigen und nicht noch mehr Bildschirmzeit. Dieser Trend lässt sich auch im Jahr 2022 fortsetzen.

Das Projekt RAY-COR der Research-based analysis of European youth programmes (RAY)[44]-Forschungsgruppe hat die Auswirkungen der Pandemie auf die Jugendarbeit in Europa untersucht. Deutlich wird, dass die pandemiebedingten Einschränkungen auf einen massiv unterfinanzierten und anfälligen Jugendarbeitssektor trafen und die Projekt- und Pragrammarbeit scharf einschränkten.[45] 25 % der befragten Jugendarbeiter gaben an, dass die Anzahl der Fachkräfte im Team gesunken ist. Weitere 30 % gaben Arbeitszeitverkürzungen an. Auch ehrenamtliche Aktivitäten litten deutlich: 48 % der Ehrenamtlichen legten ihre Arbeit nieder und 53 % der Ehrenamtlichen wurde das Zeitkontingent reduziert.
Insgesamt war die Tätigkeit der freien und öffentlichen Träger in dieser Zeit dennoch von hohem Engagement und Kreativität gezeichnet.

[43] Vgl. bspw. Ergebnisse der COPSY-Studie 2020; Ergebnisse der Jugendamtsbefragung 2021.
[44] Siehe RAY COR | RAY (researchyouth.net).
[45] Vgl. IJAB journal 2/21, 2021, S.8.

5.2 Förderung über ESF- und Bundesprogramme

5.2.1 Das Netzwerk Weltoffener Saalekreis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert über „Demokratie leben!" seit 2015 das zivilgesellschaftliche Engagement für unsere Demokratie, für Vielfalt und gegen jede Form von Extremismus. Seit 2015 wird das Netzwerk aus der Programmsäule „Partnerschaften für Demokratie" (PfD)[46] vom Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" im Landkreis Saalekreis gefördert. Die Förderung wird mit einer Kofinanzierung vom Landkreis Saalekreis und ab 2018 zusätzlich aus dem „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt" (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt) ergänzt. Seit 2020 bis einschließlich 2024 befindet sich das Programm in der zweiten Förderphase.[47]
Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!" sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

Förderschwerpunkte:

- Demokratieförderung
- Vielfaltgestaltung
- Extremismusprävention

Das Netzwerk Weltoffener Saalkreis unterstützt hierbei, im Rahmen der genannten Förderschwerpunkte, Aktivitäten und Projektmaßnahmen von gemeinnützigen Organisationen, die helfen, demokratisches und weltoffenes Miteinander, gesellschaftliche Teilhabe sowie Akzeptanz einer vielfältigen Alltagskultur zu fördern. Dazu erhalten Vereine und andere gemeinnützige Organisationen auf Antrag finanzielle Unterstützung.

Das Netzwerk Weltoffener Saalekreis bietet dazu Unterstützung zur Vernetzung, Projektbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit und andere Hilfestellung an. Die hierzu zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Tabelle 10 ersichtlich.

[46] Ehemals Lokaler Aktionsplan für Demokratie und Toleranz im Saalekreis (LAP Saalekreis).
[47] Startseite ~ Netzwerk Weltoffener Saalekreis - engagiert für Demokratie und Vielfalt (weltoffener-saalekreis.de)

Tabelle 11 Finanzierungsübersicht der Jahre 2018 bis 2020

	2019	2020	2021	2022
Bundesmittel	100.000,00 €	142.500,00 €	125.000,00 €	125.000,00[48]
Landesmittel	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Kreismittel	10.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Gesamtmittel	120.000,00 €	157.500,00 €	140.000,00 €	140.000,00 €
Gesamtbewilligte Mittel	119.238,00 €	149.842,40 €	139.285,88 €	

Neben der Antragsstellung und Verwaltung der Mittel, fungiert das Jugendamt des Landkreises Saalekreis als federführendes Amt und wirkt an der inhaltlichen Entwicklung des Programms mit.

5.2.2 Netzwerkstelle „Schulerfolg im Saalekreis"

Institutionalisiert ist die Schulsozialarbeit (SSA) in Sachsen-Anhalt über das Programm „Schulerfolg sichern", welches über die landesweite Koordinierungsstelle und hier von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung getragen wird. Diese unterstützt unter anderem die Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern" im Landkreis Saalekreis.

Regionale Netzwerkstellen für Schulerfolg schaffen Verbindung zwischen Schulen, Jugendhilfe und Kommunen.

Die Netzwerkstelle für Schulerfolg im Saalekreis befand sich bis zum 31.07.2022 in freier Trägerschaft des AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. und hatte ihren Sitz in Merseburg.[49]

Zum 01.08.2022 steht die Übernahme der Netzwerkstelle in das hiesige Jugendamt des Landkreises Saalekreis an. Das neue ESF+-Programm „Schulerfolg sichern soll 01.08.2022 bis 31.07.2024 laufen.

Für die neue Förderperiode hat der Landkreis Saalekreis 30 VbE[50] zugesprochen bekommen. Der Kreistag hat beschlossen bis zum Schuljahr 2023/24 fünf weitere Stellen zu finanzieren[51]. Bei der Auswahl der Schulen fand eine Priorisierung anhand

[48] Zusätzlich 20.000,00 € beantragt.
[49] AWO Regionalverband » Netzwerkstelle für Schulerfolg (awo-halle-merseburg.de)
[50] Stand 07.2022.
[51] Stand 09.2022.

gegebener Kriterien statt. Diese Kriterien sollen perspektivisch in einen Teilplan Schulsozialarbeit des Landkreises Saalekreis münden.

Das Ziel der Netzwerkstelle ist es, allen Kindern und Jugendlichen erfolgreiche Bildungsbiographien im Landkreis Saalekreis zu ermöglichen. Dafür kooperiert sie mit Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, freien Bildungsträgern sowie Beratungsstellen und arbeitet in verschiedenen Arbeitskreisen und Projekten in der Region mit. Absprachen zu relevanten Themen erfolgen in der Steuerungsgruppe Schulerfolg, bestehend aus Jugendamt, Amt für Kultur, Bildung und Sport, Gesundheitsamt und dem Landesschulamt.

Wege zum Schulerfolg sollen geebnet werden.
Der Ansatz ist ganzheitlich, präventiv und soll in geteilter Verantwortung von Schulen und Jugendhilfe erfolgen.

5.2.3 RÜMSA - Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt

Mit dem Regionalen Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA) im Landkreis Saalekreis soll über ESF-Mittel eine rechtskreisübergreifende Beratungs- und Unterstützungsstruktur für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf etabliert und verstetigt werden, welche dem Prinzip "Hilfe aus einer Hand unter einem Dach" folgt.
Ziel soll die berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Landkreis Saalekreis sein. Mithilfe eines ganzheitlichen orientiertem und institutionell abgestimmten Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Betreuungsangebotes der Jugendberufsagentur Saalekreis soll dies gelingen.
Zum 30.04.2022 ist das Programm RÜMSA im Landkreis Saalekreis ausgelaufen. Einige der Projekte werden zum 06.2022 bzw. zum 09.2022 beendet.

Initiierte und laufende Projekte der Koordinierungsstelle RÜMSA seit 2016:

- Internetplattform – Jugend-Homepage:

Die Internetplattform Jugendberufsagentur Saalekreis dient zukünftig als Informationsportal für verschiedene Zielgruppen zu Fragen rund um Ausbildung,

Studium und Beruf. Darüber hinaus sind Informationen über Projektaktivitäten und Veranstaltungen vorgesehen. Vor allem der regionale Bezug ist dabei entscheidend, da bspw. für Jugendliche deutschlandweite Seiten oft unübersichtlich oder überfordernd wirken bzw. der RÜMSA-Auftritt des Landkreises Saalekreis gerade die Lücke zur Regionalität schließen soll.

- EuBiK – „Eltern unterstützen bei der Berufsfindung ihrer Kinder, 07.2019:

Ziel des Projekts ist es, durch die Stärkung der elterlichen Berufswahlkompetenz einen Beitrag zu leisten, dass Eltern ihre Kinder kompetent und verlässlich bei der Berufswahlentscheidung unterstützen, damit ihren Kindern der Weg in die Ausbildung/das Studium gut gelingt.
Im Beratungsprogramm für Eltern finden thematische Veranstaltungen, wie Gesprächsrunden mit Kammervertretern, Betriebsbesichtigungen oder individuelle Einzelberatungen, ggf. an Schulstandorten und anderen Orten im Saalekreis, statt. Des Weiteren verfolgt das Projekt das Ziel der Verstetigung einer nachhaltigen berufsbezogenen Eltern-Schule-Kooperation. In Zusammenarbeit mit Lehrern sollen daher Ansätze zur aktiven Einbindung der Eltern in die schulische Berufsorientierung entwickelt und erprobt werden.

- PINK – „(Praxisnah, Individuell, Nachhaltig, Konkret), 09.2017 bis 06.2022:

Dieses Modellprojekt dient der nachhaltigen Verankerung von Elementen der Berufsorientierung an Sekundarschulen im Saalekreis. Ergänzend zu den bestehenden obligatorischen schulischen Angeboten zur Berufsorientierung sollen Schüler an 6 Sekundarschulen im Saalekreis der Jahrgangsstufen 8 und 9 ihre Neigungen, Interessen und Fähigkeiten durch vertiefte praktische Berufserprobung unter betriebsnahen Bedingungen erkunden. Ziel dabei ist es, ein praxisnahes Bild von der Arbeitswelt zu vermitteln, um somit die Weichen für eine erfolgreiche Berufswahlentscheidung und damit für den Übergang in eine Berufsausbildung zu stellen. Ein weiteres Ziel ist die dauerhafte Etablierung und Verstetigung berufspraktischer Methoden/Instrumente für den Berufsorientierungsunterricht in den schulischen Alltag. In Zusammenarbeit mit Lehrern der Kooperationsschulen sollen handlungsorientierte Methoden und Instrumente einer praxisnahen Berufsorientierung entwickelt und erprobt werden, die im schulischen Unterricht und somit im schulischen Berufsorientierungskonzept fest verortet werden können und Wege einer nachhaltigen Partnerschaft zwischen Schule und Unternehmen erarbeitet werden.

- KomBIS – „Kompetenzermittlung, Berufsorientierung und Informationsangebote für Schulrückkehrer“, 10.2017 bis 06.2022:

Ziel des Projektes ist es, Schüler ab Klasse 9, die vom Gymnasium an die Sekundarschule wechseln, eine fundierte Berufsorientierung zu ermöglichen, sodass sie mindestens den Wissensstand und die Erprobungsmöglichkeiten der Sekundarschüler*innen erreichen. Dabei geht es um die Förderung der Berufswahlkompetenz und Unterstützung bei der Berufswegeplanung. Durch gezielte und individualisierte Informations- und Unterstützungsangebote wird zudem indirekt auf den Abbau möglicher Frustrationen eingewirkt, die durch den Schulwechsel und die Neuorientierung bedingt sind.
Auch deren Eltern sollen im Rahmen des Projekts Informationsangebote bereitgestellt werden, um sie für Fragen der Berufsorientierung zu sensibilisieren und für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

- Comeback- Fit fürs Leben, 04.2019 bis 09.2022:

Das Projekt zielt darauf ab, sowohl Schüler mit ersten Anzeichen von Motivationsverlust, als auch Schüler mit verfestigter Schulverweigerung bei der Reintegration und damit verbunden, bei der Aufarbeitung sozialer Problemlagen zu begleiten. Ziel ist, dass die Jugendlichen Schule für ihr Leben wieder als sinnvoll und wichtig erachten (Nutzen des schulischen Wissens, Anerkennung finden) und dauerhaft die fachlichen, methodischen und sozialen Herausforderungen, die mit dieser zentralen Bildungsinstitution einhergehen, bewältigen.
Das Projekt zeichnet sich durch eine intensive Zusammenarbeit mit schulischen Akteuren und aufsuchender Sozialarbeit aus.
Um den unterschiedlichen Bedarfen der Jugendlichen gerecht zu werden, hat Comeback verschiedene Ansätze zu ihrer Förderung entwickelt. So bietet das Projekt unter anderem Sozialtraining-Workshops zur Verbesserung der Schlüsselkompetenzen an. In Lehrwerkstatt und Lehrküche können sich die Schüler an handlungsorientierten Projekten im handwerklichen und kreativen Bereich unter fachkundiger Anleitung ausprobieren und ihre Interessen und Fähigkeiten entdecken.

- Jugendhäfen, 08.2019 bis 06.2022:

Das Angebot der Jugendhäfen ist im hohen Maße niedrigschwellig und besonders auf die Zielgruppe der vom Sozialsystem abgewandten Jugendlichen spezialisiert.
Es wird eine zuverlässige Begleitung beim Erreichen der Wünsche angeboten sowie Unterstützung zur Lebens- und Berufsorientierung gegeben. Neben Kompetenz-, Kreativ-, Medien- und Bildungsangeboten wird auch sorgenfreies gemeinsames Kochen

oder auch das Säubern der Kleidung ermöglicht.

5.2.4 Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche

In den vorangegangenen Kapiteln wurden einige pandemiebedingte Rückschläge im Leben der Kinder- und Jugendlichen aufgezählt. Um diesen, neu entstandenen oder sich verschärften, Herausforderungen und Bedürfnissen nach den Einschränkungen gerecht zu werden hat der Bund ein „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021/2022 aufgelegt.

Das Programm hat zwei große Schwerpunkte:

- Schwerpunkt II.2: Abbau von Lernrückständen.
- Schwerpunkt II.3: Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten sowie für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule.

Der Landkreis Saalekreis hat nach eigenen Bedarfen geschaut und die im Landkreis aktiven Träger haben schnell auf die Aufforderung reagiert. Es wurden im Förderjahr 2021 insgesamt 25 Maßnahmen umgesetzt.

Finanzierung:

Tabelle 12 Kostenaufstellung Aufholen nach Corona für den Förderzeitraum 09.2021 bis 12.2022

	Schwerpunkt II.2	**Schwerpunkt II.3**
Bewilligte Mittel lt. Bescheid	31.858,65 €	50.250,06 €
dav. abgefordert/ausgezahlt	37.858,65 €	50.250,06 €
dav. verausgabt	36.529,81 €	47.313,65 €

Aus den beiden Förderschwerpunkten des Bundes haben für den Landkreis Saalekreis die folgenden Felder festlegen und umsetzen lassen.

Schwerpunkt II.2:

- Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden (2 FSJ-Stellen)
- Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen (Sozialtraining und 2 Schulsozialarbeiter)

Schwerpunkt II.3:

- Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten (4 Maßnahmen)
- Außerschulische Jugendarbeit (14 Maßnahmen)
- Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (2 Maßnahmen)

Insgesamt konnten in dem Zeitraum 09.2021 bis 31.12.2021 1.618 junge Menschen erreicht werden.

Maßnahmen 2022:

Tabelle 13 Mittel und Maßnahmen Aufholen nach Corona Förderjahr 2022

	Schwerpunkt II.2	**Schwerpunkt II.3**
Bewilligte Mittel	288.900,91 €	151.592,46 €
Geplante Maßnahmen	15	66

5.3 Geförderte Personalstellen

Die Umsetzung der Ziele und der vielfältigen Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich nicht ohne pädagogische Expertise umsetzen. Die Qualität der Angebote und Leistungen hängt entscheidend davon ab, dass sowohl ausreichend qualifiziertes als auch motiviertes Personal zur Verfügung steht. Der § 72 SGB VIII regelt als so genanntes „Fachkräftegebot" die Grundsätze über die Qualifikationen von Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe.
Die Tabelle 14 zeigt die jährliche Personalkostenförderung von Fachkräften und pädagogischen Mitarbeitern im Landkreis Saalekreis in den Jahren 2018 bis 2021.

Tabelle 14 Förderung von Personalstellen 2018 bis 2021

	2018	**2019**	**2020**	**2021**
Personalstellen	41	39	38	34
entsprechen VbE	33,58	31,7	31,12	24,255
zuwendungsfähige Ausgaben gesamt	1.107.693,91 €	1.353.559,25 €	1.353.727,80 €	1.236.548,84 €
davon ausgezahlte und mit VN geprüfte Zuwendung	684.288,19 €	723.574,62 €	509.540,66 €	715.299,94 €
davon ausgezahlte und noch nicht geprüfte Zuwendung	36.540,00 €	4.410,00 €	-	-

Die Arbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt aus Sicht der Arbeitnehmer eher keine lukrativen Arbeitsstellen dar. Dies ist unabhängig, ob die Stellen bei freien oder kommunalen Trägern angesiedelt sind. Fachkräfte sind insbesondere durch die persönliche positive Motivation in der Jugendhilfe tätig. Nachbesetzungen oder generell Neubesetzungen mit geeignetem Fachpersonal sind unter den gegebenen Arbeitsbedingungen (geringe Gehälter und Arbeitszeiten in den Abendstunden sowie am Wochenende) schwierig und machen sich 2021 besonders bemerkbar. Beantragte Stellen konnten nicht besetzt bzw. nachbesetzt werden. Die Altersstruktur des beschäftigten Personals bedingt außerdem ein Ausscheiden in die Berufsrente, das auch für die kommenden Jahre absehbar sein wird.

Eine koordinierende Stelle in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird zum 01.01.2022 mit 17 St./Woche (entspricht 0,43 VzÄ) in Stadt Braunsbedra geschaffen werden. Sofern die geeigneten Grundlagen in der Stadt Braunsbedra dadurch gelegt werden, ist eine Erweiterung der Stelle bzw. eine weitere Stelle geplant, um eine Jugendeinrichtung sozialpädagogisch zu begleiten. Diese Bemühungen hat das Team Prävention wohlwollend begleitet und unterstützt.

Auch in den Gemeinden Petersberg und Teutschenthal sollen Stellen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit geschaffen werden, die für die jeweilige gesamte Gemeinde koordinierend tätig sind und Strukturen schaffen und begleiten sollen. Da der Landkreis Personalstellen nach der Richtlinie zur Jugendförderung nur anteilig fördert, bleibt abzuwarten, wie die Kommunen die Gesamtfinanzierung sicherstellen und somit auch Fachkräfte im Bereich der §§11 bis 14 SGB VIII für ihre Gemeinde einsetzen können.

5.4 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gem. §§ 11 – 12 SGB VIII

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Saalekreis richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Die Kernziele der Jugendarbeit sind Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und soziales Miteinander zu fördern sowie zur Mitgestaltung in der Gesellschaft anzuregen. Damit bietet die Jugendarbeit ein vielfältiges Lern- und Erfahrungsfeld, dass jungen Menschen Raum zur eigenen Entfaltung sowie die Möglichkeit zur Mitbestimmung gibt.
Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Dabei geht es darum, dass sich die Kinder und Jugendlichen aktiv einbringen und mitgestalten können. Oberster Handlungsansatz dabei soll immer das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe sein. Angebote der Jugendarbeit sollen die Kinder und Jugendlichen direkt erreichen und von ihnen freiwillig angenommen werden ohne Einflussnahme der Eltern.

Schwerpunkte der Jugendarbeit sind:

- Die außerschulische Kinder- und Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
- Die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.
- Die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit.
- Die internationale Jugendarbeit.
- Die Kinder- und Jugenderholung.
- Die Jugendberatung.

Die genannten Schwerpunkte entsprechen den gesetzlichen Grundlagen. Diese sind in der Jugendarbeit § 11 SGB VIII verankert:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein elementares Arbeitsfeld der Jugendhilfe und zugleich Methode zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit, sowie außerschulischer Jugendbildung. Sie bietet Experimentierräume und Gestaltungsräume. Das Angebot ist eine Einladung zum Lernen, miteinander spielen, Erholung, Ruhe und Geborgenheit.
In diesem Feld tätige Personen treten mit den Kindern und Jugendlichen aktiv in Kontakt, bieten sich als Gesprächspartner, als Begleiter und Unterstützer in schwierigen Lebenssituationen an. Hierzu sind verlässliche, differenzierte (zielgruppenspezifische) und bedarfsgerechte Öffnungszeiten sowie Angebote zu gewährleisten.

Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen unterschiedlicher kultureller Identität, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Eine Herausforderung für die internationale Jugendarbeit ergibt sich aus dem Prozess der europäischen Einigung. Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen zur Mitarbeit bei der Fortentwicklung eines freiheitlichen demokratischen Europas motivieren und ihnen Wege zum solidarischen Handeln eröffnen. Internationale Jugendarbeit ermöglicht Jugendlichen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, sich besser kennen zu lernen und dadurch Ängste, Aggressionen und Vorurteile abzubauen. Sie erhalten durch persönlichen Kontakt mit Menschen anderer kultureller Herkunft und Identität einen Einblick in andere Kulturen und Lebensweisen, die Geschichte und Politik anderer Völker. Dadurch können interkulturelle Kompetenzen wie Akzeptanz, Verständnis und Toleranz für das Andere entwickelt werden.
Junge Menschen werden auf das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft vorbereitet und erleben die Vielfalt der Kulturen als Bereicherung. Dieser Ansatz ist in Sachsen-Anhalt, wo Begegnungen mit Ausländern und Migranten noch eher die Ausnahme bilden, sehr wichtig.
Internationale Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur interkulturellen Bildung und zur Herausbildung einer eigenen kulturellen Identität und regt dazu an, Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Jugendliche werden befähigt, Konflikte gewaltfrei zu lösen, ihre eigene Lebenssituation bewusst wahrzunehmen, Standpunkte zu überdenken, Toleranz und Solidarität zu entwickeln sowie aktiv an der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft mitzuwirken.

Kinder- und Jugenderholung

Kinder- und Jugenderholung ist einer der Schwerpunkte zur Förderung der Entwicklung junger Menschen. Die Angebote der Kinder- und Jugenderholung tragen zur Reproduktion der Lebens- und Lernfähigkeit von Kindern und Jugendlichen bei. Die Angebote fördern die Gesundheit und die körperliche Entwicklung, soziale Verhaltensweisen in gruppendynamischen Prozessen, die Orientierung zur Gestaltung einer selbstbestimmten Freizeit und die Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Maßnahmen können z.B. Ferienfahrten unter sozialpädagogischer Begleitung oder Tagesveranstaltungen vor Ort sein.

Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen befähigen, ihre jeweiligen Lebenszusammenhänge zu reflektieren sowie Kompetenzen zu erwerben, die sie selbständig und zugleich sozial und ökologisch verantwortlich und handlungsfähig machen.
Lernerfahrungen ohne schulische Zwänge und kommerzielle Interessen können

erworben werden. Schwerpunkte außerschulischer Jugendbildung sind die kulturelle, ökologische, naturkundliche und politische Bildung.

Jugendberatung

Jugendberatung berät und betreut Kinder und Jugendliche kostenlos, vertraulich und anonym zu unterschiedlichen Themen (z. B. Konflikte zwischen Jugendlichen und Eltern, Drogen, Sexualität, Gewalt, Missbrauch und Schulprobleme).
Es gibt die allgemeine Jugendberatung und auf einzelne Fachgebiete spezialisierte Jugendberatung. Jugendberatung ist auch ein Angebot für Eltern und Angehörige und informiert und unterstützt z. B. Schulen, Jugendeinrichtungen und soziale Dienste.

Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Dieser Teil der Jugendarbeit bietet niederschwellige Angebote im Freizeitbereich, der Zugangsmöglichkeiten zu jungen Menschen schafft. Soziale Kontakte werden angeregt, Kreativität und Bewegung gefördert. Für die Jugendlichen bestehen keine (oder sehr geringe) Beitragspflichten und auch keine bindende regelmäßige Teilnahme.

Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Die arbeitsweltbezogene Jugendarbeit verfolgt das Ziel der Aneignung von Kenntnissen über das Arbeitsleben. Die schulbezogene Jugendarbeit bietet den Rahmen für Projektangebote, Freizeitangebote und Beratungsangebote in und außerhalb der Schule. Die familienbezogene Jugendarbeit hilft durch Beratung und Hilfe bei Konflikten im Elternhaus bzw. gibt Unterstützung, wenn junge Menschen Familien gründen.

Die unterschiedlichen Ausprägungen und Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Leitsatz des § 1 SGB VIII verankert. Dort heißt es, dass „Jeder junge Mensch […] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat].“

Die Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII dient der Realisierung dieses Rechts:

> *„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*
>
> *(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten"*

Dabei orientiert sie sich an den Interessen der Jugendlichen und verwirklicht Projekte und Aktivitäten, die von jungen Menschen selbst gestaltet und mitverantwortet werden.

5.4.1 Bestand

Eine ausführliche Bestandsaufnahme der Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche erfolgte im Rahmen der DJI-Studie „What`s Up?". Hier wurden neben den geförderten Angeboten auch die zivilgesellschaftlichen und kommerziellen Angebote in den Gemeinden des Landkreises erfasst.
Unter Beachtung der Sozialräume ergibt sich von 2021 auf 2022 in der Tabelle 15 zusammengefasste Verteilung der Einrichtungen. Es gibt minimale Veränderungen in der Einrichtungsstruktur. 2022 können insgesamt 100 Einrichtungen[52] gezählt werden.

Tabelle 15 Verteilung der Einrichtungen nach Regionen im Landkreis Saalekreis

Region	2021	2022	Entwicklung zum Vorjahr
Region Süd-West	17	16	-1
Region Nord-Ost	39	41	2
Region Süd	23	23	0
Region Merseburg	20	20	0
Summe	99	100	1

Die Abbildung 5 zeigt den Bestand[53] an Einrichtungen (Jugendclubs, Vereine, Freizeiteinrichtungen etc.) der OKJA und deren Verteilung im gesamten Landkreis Saalekreis im Jahr 2022.[54]

[52] Neue OKJA in Stadt Braunsbedra soll im Jahr 2023 etabliert werden.
[53] Der Bestand allein geht nicht mit einer Förderung Seites des Landkreises Saalekreis einher.
[54] Stand 03.2022.

Abbildung 5 Bestand und Verteilung der Einrichtungen gem. § 11 SGB VIII im Landkreis Saalekreis 2022

Geförderte Projekte, Maßnahmen und Freizeiten

Im Landkreis Saalekreis wurden im Jahr 2021 insgesamt 192 Projekte und Maßnahmen[55] mit einer Gesamtfördersumme von 247.165,87 € gefördert. Die thematische Aufteilung und die Gesamtzahl an Förderungen sind in der Tabelle 16 ersichtlich.

Tabelle 16 Förderungen von Projekten und Maßnahmen gem. §§ 11-12 SGB VIII 2021

Förderjahr 2021	Gesamtzahl an Förderungen
Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten gem. § 11 SGB VIII	37
Kinder- und Jugendprojekte und Veranstaltungen gem. § 11 SGB VIII	68
Zuschüsse an Jugendvereine und –verbände gem. § 12 SGB VIII	6
Betriebs- und Sachkostenzuschüsse für Einrichtungen gem. § 11 SGB VIII	40
Projekte zur Werterhaltung von Jugendeinrichtungen gem. § 11 SGB VIII	41

[55] Ohne die Förderung von Betriebs- und Sachkosten und Werterhaltungsmaßnahmen sind es 111 Projekte mit einer Gesamtfördersumme von 83.557,34 €.

Im Vergleich dazu sind es 2019 noch 255 Projekte und Maßnahmen in den oben genannten Bereichen gewesen.
Die Projekt- und Maßnahmenlandschaft erholt sich langsam nach den Einschränkungen der Pandemie. Dennoch wurden mehr Ausgaben für weniger umgesetzte Maßnahmen getätigt. Die Jugendhilfe bekommt die Inflation, die gestiegenen Nebenkosten und Mehrausgaben deutlich zu spüren.

5.4.2 Bedarf

Lücken in der Angebotslandschaft

Die anhand der Rechercheergebnisse festgestellten regionalen Angebotslücken, die sich für den südöstlichen Landkreis sowie die Gemeinde Kabelsketal haben aufzeigen lassen, konnten zum Teil in den letzten Jahren ausgeglichen werden.
Im Sozialraum betrachtet weist die Region Süd-West eine dünne Einrichtungslandschaft auf bei kaum weniger Kindern und Jugendlichen unter 27 Jahren als z.B. im gut aufgestellten Nord-Ost-Bereich.
Bei Betrachtung der einzelnen Kommunen und bei einer Priorisierung würden folgende Gemeinden und Städte bei der Bewilligung von Förderungen bevorzugt werden:
Querfurt, Weida-Land, Bad Lauchstädt und Teutschenthal (alles Kommunen im Sozialraum Süd-West). Auch in Bad Dürrenberg, Braunsbedra und Kabelsketal sind deutliche Lücken in der Angebotslandschaft zu sehen.

Strukturelle Rahmenbedingungen der Angebotslandschaft

Zu den strukturellen Rahmenbedingungen in der Angebotslandschaft gehören z.B.

- die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis
- die heterogene Verteilung der Angebote im Landkreis
- die Vernetzung unter den Trägern

Allesamt sind das relevante Einflussfaktoren für die Anbieter von Freizeitangeboten für junge Menschen im Landkreis Saalekreis.
Zudem ist die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden. Durch die Einführung der Offenen Ganztagsangebote an Schulen sieht sich die Jugendarbeit neuen Herausforderungen gegenüber. Zum einen sind Kinder und Jugendliche, die an diesen Angeboten teilnehmen, bis in den späten Nachmittag hinein an der Schule und damit nicht mehr für die Jugendarbeit erreichbar. Zum anderen stellt sich, insbesondere im Hinblick auf die Flächenkreisstruktur und die damit verbundenen langen Fahrtwege die Frage, ob es sinnvoll sein könnte, die Jugendarbeitsangebote örtlich an die Schulstandorte zu koppeln oder mobil anzubieten.

Neben den strukturellen Lücken zeichnen sich in vielen Bereichen vor allem personelle Lücken ab, deren Schließung für eine funktionierende Angebotslandschaft im Landkreis eine tragende Voraussetzung darstellt.[56]

5.4.3 Maßnahmen

In der Studie „What's up" aufgestellten, für den Landkreis Saalekreis geeigneten Handlungsempfehlungen, sind zum Teil noch immer in der Umsetzung:

- Erarbeitung eines umfassenden Präventionskonzeptes für den Landkreis Saalekreis.
- Mobilität und öffentlicher Nahverkehr stehen schon lange in der Kritik als Hinderungsgrund für das Aufsuchen der Freizeitstätten, es sind daher Fördermöglichkeiten zu suchen, die die Mobilität verbessern könnten (bspw. Anerkennung von Leasingkosten, Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz, Elternfahrtkosten in den Maßnamekosten).
- Notwendigkeit der stärkeren regionalen Vernetzung, der Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Trägern.
    - Angebote entsprechen vielfach nicht der Interessenlage der jungen Menschen.
    - Regelmäßige Bedarfserhebung erforderlich.
    - Gutes Personal ermöglicht gute Arbeit in den Einrichtungen.
    - Reform der Personalkostenförderung.
    - Erstellung einer Datenbank mit möglichen Sponsoren (Fundraising).

[56] Vgl. DJI, „What's up?" Die Kinder-und Jugendstudie im Landkreis Saalekreis, 2018, S. 28.

5.5 Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII

Die Jugendsozialarbeit richtet sich an junge Menschen bis zum 27.Lebensjahr, die sozial benachteiligt bzw. individuell beeinträchtigt sind.
Sozial benachteiligte Jugendliche sind Jugendliche, die aufgrund ihres familiären und sozialen Umfelds, ihrer ethnischen oder kulturellen Herkunft oder ihrer ökonomischen Situation Benachteiligungen erfahren haben, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und den Übergang von der Schule in den Beruf erschweren.
Individuell beeinträchtigt sind hingegen Jugendliche, die beispielsweise an Lernstörungen oder Lernbeeinträchtigungen leiden, die psychischen oder physischen Beeinträchtigungen haben, die drogenabhängig geworden sind oder bereits eine kriminelle Karriere hinter sich haben.

Die genannten Punkte entsprechen den gesetzlichen Grundlagen, welche in der Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII verankert sind:

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden."

Zusätzlich hat die SGB VIII Reform den § 13 zum 10.06.2021 um den § 13a „Schulsozialarbeit" erweitert:

> *„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden."*

Mit der Einführung des § 13a werden Angebote der Schulsozialarbeit in Deutschland eine gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe.

5.5.1 Bestand

Im Landkreis Saalekreis wurden auch 2021 im Rahmen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII zusätzlich zwei Personalstellen als Streetworker gefördert.

- Streetwork - 2 Fachkräfte (insgesamt 1,875 VzE) – Stadt Merseburg

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII konnten in den Jahren 2019 bis Jahr 2021 insgesamt 6 bis 9 Projekte (vgl. Tabelle 17) umgesetzt werden.
Trotz der pandemischen Situation konnten 2020 insgesamt 840 Nutzer/Teilnehmer durch die 8 umgesetzten Angebote erreicht werden.

Tabelle 17 Förderung von Maßnahmen nach § 13 SGB VIII

	2018	2019	2020	2021
Anzahl geförderter Maßnahmen	6	8	8	9
Mittel	43.236,28 €	73.311,64 €	75.478,72 €	74.703,24
Teilnehmerzahl	839[57]	937[58]	840	ca. 950
Durchschnitt pro Maßnahme[59]	7.200,13 €	9.163,95	9.434,84	8.300,36 €

Folgend werden einige der Projekte näher vorgestellt.

[57] Ohne den Anteil an SCHIRM-Nutzern.
[58] Ohne den Anteil an SCHIRM-Nutzern.
[59] Der hohe Anteil pro Maßnahme ergibt sich durch die Ausreiser LOOP, SCHIRM und im Jahr 2021 durch das Projekt „Gewinn durch Vielfalt".

S.C.H.I.R.M.-Projekt

Dieses Angebot der Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft" Halle-Saalekreis e. V. („Straßenkinder im CommunikationsHaus mit Integrations- und Resozialisierungsmöglichkeiten") ist eine Anlaufstelle für sozial benachteiligte, ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene in besonders schwierigen Lebenslagen. Die Anlaufstelle bietet seit über 20 Jahren Schutz, Grundversorgung und Beratung für die sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Nutzer) zwischen 16 und 27 Jahren aus dem Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) und anderen Städten und Kreisen in Sachsen-Anhalt.

Grundprinzipien der niedrigschwelligen sozialen Arbeit wie Freiwilligkeit, Akzeptanz, Lebensweltorientierung, Offenheit und Ressourcenorientierung werden in der sozialpädagogischen Arbeit der Mitarbeiter der Anlaufstelle beachtet.

Ziel ist neben der Existenzsicherung die Stärkung der individuellen Selbsthilfepotentiale der Nutzer. Verbesserung der Lebenssituation, Verbesserung sozialer Beziehungen und soziale Integration sollen erreicht werden. Schutz und Anonymität der Nutzer werden gewahrt; Beratung und Begleitung im Zugang zu weiterführenden Hilfen angeboten.

Weiterhin bietet das FUN-Projekt der Anlaufstelle den Nutzern sportliche Betätigung und die Möglichkeit, das eigene Körperbewusstsein zu verbessern. Unter Anleitung eines ausgebildeten Trainers können sie ihre physische und psychische Konstitution stabilisieren.

Geschlechtsspezifische Arbeit

Der Träger Begegnungs- und Beratungs-Zentrum „lebensart" e.V. mit Fachzentrum für geschlechtlich-sexuelle Identität für Antidiskriminierungsarbeit, Aufklärung und Beratung für LSBTI*-Belange mit Sitz in Halle (Saale).

Im Saalekreis setzt sich das Fachzentrum mit seinem Projekt aktiv für gesellschaftliche Vielfalt und eine offene Lebenskultur ein. Förderung von Aufklärung, Begegnung, Kennenlernen der Sensibilisierung und der Abbau von Vorurteilen zur Thematik in der geschlechtsspezifischen Arbeit ist Hauptanliegen der vorrangig ehrenamtlich geführten Arbeit des Trägers.

Ein individuelles Beratungsangebot zur Thematik geschlechtlich-sexuelle Identität ist für die Förderung von persönlichen und sozialen Kompetenzen von Heranwachsenden sehr wichtig.

Angebote sind u.a.:

- Persönliche Konfliktberatungen in der Beratungsstelle sowie telefonisch,
- Begleitung von Hilfesuchenden und Diskriminierungsopfern,
- Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen zu entsprechenden Themen,

- Antidiskriminierungs- und Aufklärungsveranstaltungen in Schulen und Jugendeinrichtungen,
- Workshops mit Multiplikatoren/Fachkräften.

Jugendberufshilfe/Integration

Das Projekt LOOP dient der sozialen und beruflichen Integration jugendlicher Migranten aus Halle (Saale), dem Saalekreis und anderen Kreisen. Das Projekt, welches auf die besonderen Problemlagen und Benachteiligungen der Zielgruppe ausgerichtet ist, hat folgende Schwerpunkte: schulische und berufliche Förderung, Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Schulabschlusses, Angebote an Regelschulen mit frühzeitiger Förderung zur Vermeidung von Schulabbrüchen sowie der Vermittlung in Praktika zum Übergang in die Ausbildungs- bzw. Arbeitswelt.

Schulsozialarbeit und Projekte der Schulsozialarbeit

Die Themen Schulverweigerung[60] und Schulpflichtverletzungen sind in den letzten Jahren wichtige Themen geworden, deren Ausmaße die Jugendhilfe spürt. Nicht selten münden diese Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in eine Hilfe zur Erziehung bzw. verhindern gelungene Berufs- und Lebensbiografien.

Bevor es zu einer Schulpflichtverletzung kommt und zur Erteilung einer Ordnungswidrigkeit gehen seitens der Schule Maßnahmen voraus, die gesetzlich vorgeschrieben sind (Runderlass des MK vom 14.01.2015 24-83107 - Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt).

Wenn ein Schüler wiederholt unentschuldigt der Schule fernbleibt, stehen der Schule verschiedene Mittel zur Verfügung, die dem Verfahren der Ordnungswidrigkeit vorausgehen müssen. Erst nachdem alle schulischen Mittel ausgeschöpft sind, wird die Schulpflichtverletzung dem Ordnungsamt gemeldet und durch diesen einen Bußgeldbescheid erlassen. Dem folgt eine Meldung an das Jugendamt und ggf. auch an das Amtsgericht. Die betroffenen Schüler und dessen Eltern werden ins Jugendamt eingeladen und dort erzieherische Gespräche zum Thema Schulverweigerung geführt. Es erfolgt die Vermittlung einer Einsatzstelle zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden sowie eine Rückmeldung an das Amtsgericht über Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Ableistung. Ggfs. wird die Einleitung von Hilfen über den Sozialen Dienst des Jugendamtes notwendig.

Um Schülern vorzeitig und präventiv Auswege aus möglichen Krisen zu zeigen, werden seit einigen Jahren Schulsozialarbeiter in den Schulen eingesetzt. Deren Aufgabengebiet

[60] Siehe Kapitel 4.2.3.

ist sehr vielfältig und setzt eine gute Zusammenarbeit mit der Schule voraus, von der letztlich alle Systeme und besonders die Schüler profitieren.

Beratungsangebote [61]

Diese Angebote fallen nicht unter § 13 SGB VIII, entsprechen allerdings den fachlichen Grundsätzen und werden als Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche verstanden.

Präventiv ausgerichtete Angebote für Kinder und Jugendliche nutzen den geschützten Raum der Beratungsstelle, der Anonymität und ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Kompetenz bietet. Die Angebote sind niedrigschwellig angelegt und kostenfrei. So können Gruppenangebote Kindern soziale Kompetenz, Selbstvertrauen und Konfliktfähigkeit vermitteln. Kindergruppen können auch auf bestimmte Lebenssituationen zugeschnitten sein, wie zum Beispiel Scheidungskindergruppen, die Kinder dabei unterstützen, die Trennung der Eltern zu bewältigen. Folgende Angebote existieren hier speziell für Kinder und Jugendliche, Familien und Erzieher.

5.5.2 Bedarf

„Wenn von Benachteiligung die Rede ist, wird zumeist auf fehlende familiäre Ressourcen bzw. nachteilige Lebenslagen Bezug genommen (vgl. Geßner 2004). Demnach stehen hier Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt, die durch ihren Bildungshintergrund ein geringeres Aspirationsniveau aufweisen, deren Alltag in der Herkunftsfamilie durch materielle Prekarität geprägt ist oder die in höherem Maße von Problemlagen betroffen sind. Oft treten diese, sich vielfach wechselseitig verstärkenden, Benachteiligungskriterien in einem Merkmalsbündel auf (Groh-Samberg 2009). Auch in den vorliegenden Stichproben der verschiedenen Befragtengruppen kommt dieser Zusammenhang zum Vorschein – etwa die Korrelation der finanziellen Ressourcen mit der Anzahl von Problemen oder mit einem geringeren kulturellen Kapital der Herkunftsfamilie.“[62]

In Anbetracht der im Kapitel 4.2.3 dargestellten Bildungsbenachteiligung manifestiert sich eine doppelte Ausgrenzung für bildungsbenachteiligte Kinder. Zum einen fehlt ihnen der Bildungshintergrund in der Familie, zum anderen entgehen ihnen weitere Bildungschancen durch die Partizipation an organisierten Freizeitaktivitäten.

Nehmen benachteiligte Kinder und Jugendliche Angebote wahr, so wird es deutlich, dass die Fachkräfte in ihrer Arbeit mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert sind, dabei

---

[61] Umfangreiche Auswertung und Planung zu den EFLE-Beratungsstellen im Landkreis Saalekreis Teilplan A – Sozialplanung Landkreis Saalekreis. Kapitel 5. Seite 51ff.

[62] Vgl. DJI, „What‘s up?“ Die Kinder-und Jugendstudie im Landkreis Saalekreis, 2018, S. 61.

stellt der Landkreis Saalekreis allerdings keine Besonderheit dar. Ein wichtiges Augenmerk sollte dabei vor allem auf der Integration sozial benachteiligter junger Menschen liegen – denn diese können besonders von der Partizipation in organisierten Freizeitangeboten profitieren.
An dieser stellen sollten selektive präventive Interventionen gefördert werden. Die selektive Prävention richtet sich an Risikogruppen, d.h. an Kinder- und Jugendliche, die (wie oben beschrieben) gefährdeter erscheinen benachteiligt zu werden.

Auf die Problemlagen der jungen Menschen einzugehen ist die wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jungendhilfe, daher werden hier die dazu in der DJI-Studie gewonnenen Befunde im Mittelpunkt stehen.
Die Befragung zu gravierenden Problemen, die in letzter Zeit bei der Zielgruppe aufgetreten sind, bietet das folgende Bild[63] (Anteil in %; 212<n<338):

Abbildung 6 Auftretende Probleme nach Altersgruppen 2018

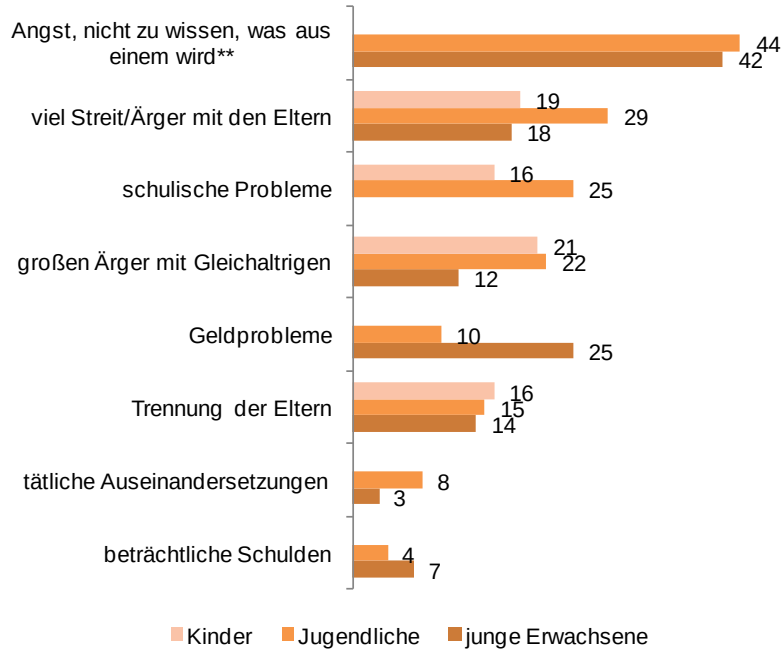

** Dieses Item wurde erst ab der 8. Klasse erhoben.

„Allem voran sehen sich gerade die Jugendlichen mit Zukunftsängsten hinsichtlich einer erfolgreichen Platzierung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt konfrontiert. Selbst im jungen Erwachsenenalter lässt diese Angst offenbar kaum nach. Dies steht für einen Bedingungskontext der Verselbständigung, der außerdem durch die hohen Anteilswerte bei den Geldsorgen, insbesondere nach Verlassen der Schule, sowie die damit

[63] Vgl. DJI, „What's up?" Die Kinder-und Jugendstudie im Landkreis Saalekreis, 2018, S. 64.

korrespondierende Verschuldungsproblematik berührt. Andere Probleme sind hingegen vorrangig einem familialen Bedingungskontext zuzuordnen – etwa intergenerationalen Konflikte, die im Jugendalter am deutlichsten zutage treten, oder die Trennung der Eltern. Schließlich kann hier noch ein schulischer Bedingungskontext abgebildet werden, der in den Anforderungen durch die Schule selbst sowie in den Konflikten innerhalb nicht selbst gewählter Peer-Beziehungen aufscheint, wobei sich die letzteren nach Verlassen der Schule sichtbar entschärfen. Alle drei Bedingungskontexte verlangen hier nach geeigneten Unterstützungsansätzen der Jugendsozialarbeit."[64]

5.5.3 Maßnahmen

Den erkannten Problemlagen soll mit folgenden Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- Höhere Konzentration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Merseburg bedarf Angebote und Maßnahmen zur Integration.
- Es gilt weitere niedrigschwellige Maßnahmen und Angebote in den Jugendeinrichtungen bedarfsgerecht zu konzipieren. Eine Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen ist zu vermeiden. Hierbei ist auf eine kostenfreie Beteiligung dieser Adressatengruppe hinzuwirken unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Förderung im Rahmen von Bildung und Teilhabe.
- Des Weiteren werden Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit erarbeitet – das bedeutet lebenswelt- und adressatenorientierte Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt alltagsorientierter, präventiver Beratung in Verbindung mit Angeboten, die sich auf Entwicklungsaufgaben und –probleme beziehen, die junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben.
- Akteure vor Ort und Bindeglieder zwischen Schulen, Kommunen und Jugendhilfe sind die Schulsozialarbeiter. Im Rahmen der Möglichkeiten der Jugendhilfe werden diese auch zukünftig bei der Durchführung von Angeboten und Projekten vor Ort einbezogen und unterstützt. Die regionalen Fachkräftenetzwerke bieten dabei Austausch, Kooperation und Fachwissen.
- Maßnahmen und Projekte mit niedrigschwelligen Angeboten der Jugendsozialarbeit für Jugendliche beim Übergang Schule Beruf beinhalten besondere Hilfen und individuelle Unterstützung. Schwerpunkte hierbei sind:
  - Schaffung von Selbstwirksamkeitserfahrungen mit Bezug auf die perspektivische Berufsplanung.
  - Schaffung arbeitsweltbezogener und praxisnaher Angebote für Abiturienten.
  - Schaffung und Stärkung der Angebote im MINT-Bereich.

[64] Vgl. DJI, „What's up?" Die Kinder-und Jugendstudie im Landkreis Saalekreis, 2018, S. 65.

- Die Statistik zu den Verstößen gegen das Schulgesetz (die sogenannten Schulverweigerer oder schulmüden Jugendlichen) sowie die Tendenzen zu straffälligem Verhalten in jüngeren Jahren (siehe Kapitel 4.2.3 und 4.2.4) zeigt deutlich, dass hier ein Handlungsbedarf besteht, der momentan nicht mit Maßnahmen der Prävention und Begleitung abgedeckt ist. Diesen Punkten begegnen und passende Angebote schaffen zu können bedarf es einer Ursachenanalyse.
    - Angebote zur alternativen Beschulung könnten geeignete Schritte darstellen.

5.6 Familienbildung gem. § 16 SGB VIII

Die Maßnahmenplanung Familienbildung und Familienförderung beschreibt Angebote

- zur Verbesserung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien[65],
- zum Ausgleich sozialer sowie geschlechtsspezifischer Benachteiligungen,
- zur Unterstützung für ein selbstbestimmtes, zukunftsorientiertes Leben sowie
- zur Schaffung von Rahmenbedingungen für das Leben der Familie mit Kindern.

Nach dem Stufenmodell bedarfsorientierte Prävention (Abb. 7) stellt der § 16 die ersten beiden niedrigschwelligen Präventionsarten dar. Durch Familienbildung werden die Zielgruppen in der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung gestärkt und verfügen dadurch über Strategien zur besseren Ressourcennutzung und Problemlösung. Familienbildung leistet einen Beitrag zur Stabilisierung von Familien, zur Verminderung von Überforderung der Eltern/Personensorgeberechtigten und zur Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern in den Familien.

Abbildung 7 Stufenmodell bedarfsorientierte Prävention

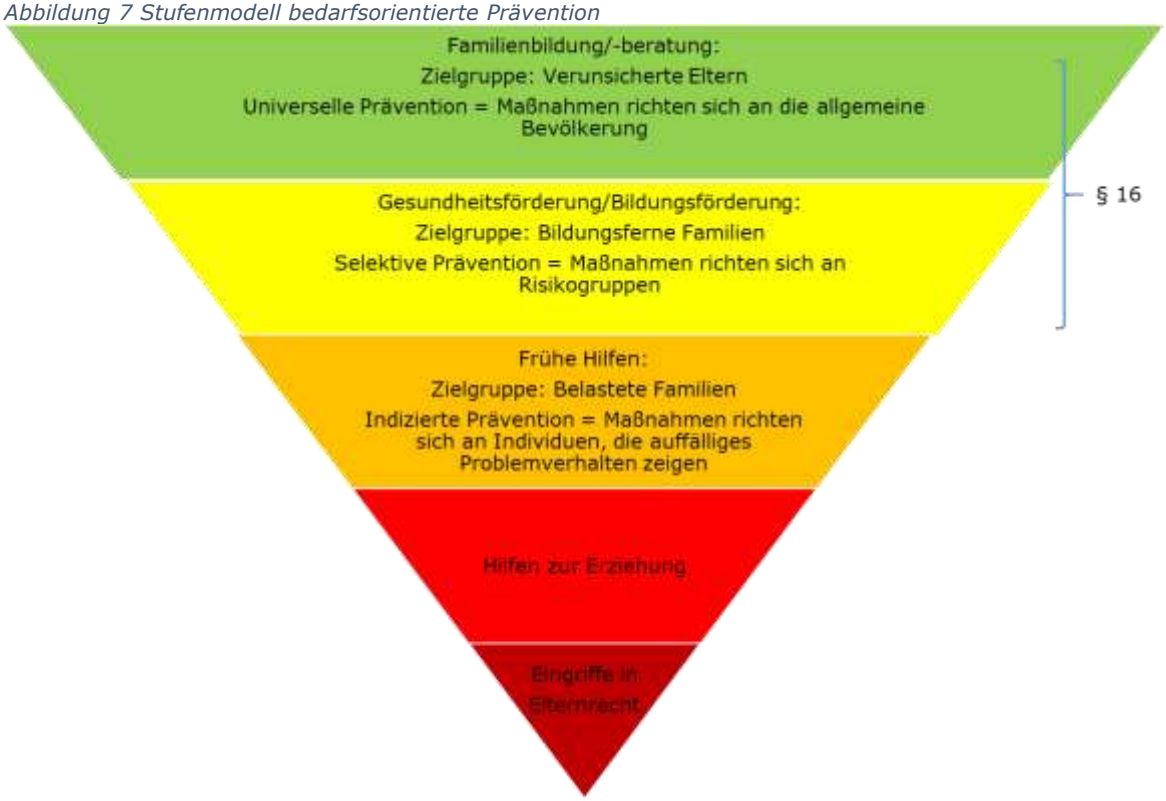

Quelle 20 u.a. nach Sann 2012 zum Stufenmodell

Die gesetzlichen Grundlagen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

[65] Beinhaltet an dieser Stelle die klassische Kernfamilie, aber auch andere Familienkonstellationen mit Trennungs- und Scheidungsgeschichte, Patchwork-, Pflege- und Adoptivfamilien, sowie Ein-Eltern- und Regenbogenfamilien. Letztes sind Familien, in denen mindestens ein Elternteil entweder gleichgeschlechtlich liebt oder transgeschlechtlich lebt.

sind im § 16 SGB VIII verankert:

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht."

5.6.1 Bestand

Anhand der Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis werden folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 18) im Jahr 2021

und 2022 gefördert. Für diesen Bereich steht im Jahr 2022 ein maximales Budget von 50.000,00 € zur Verfügung, welches vollständig ausgeschöpft wird.

Tabelle 18 Maßnahmen Familienförderung gem. § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis 2020 und 2021

Träger	Thema	Zeitraum	Schwerpunkte	Kosten 2021	Kosten 2022
pem GmbH Familienclub Rabennest	Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien	01.01. bis 31.12.2021	- Angebote für Kinder und deren Familienangehörigen - Abbau von Bildungsbenachteiligungen -- Planung und Organisation des Familienlebens	9.169,60 €	-
VS MQ Elternladen	Stärkung der Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen	01.01. bis 31.12.2021 01.01. bis 31.12.2022	- Förderung der Eigenverantwortung und Mitbestimmung - Individuelle Beratung der Familien zu lebenspraktischen Fragen und Problemlagen - Austausch, Zusammenkommen und Themengespräche unter Eltern	11.219,62 €	8.621,38 €
AWO SPI MGH Familienpa-tenschaften	Unterstützung bei multiplen Problemlagen im Alltag	01.01. bis 31.12.2021 01.01. bis 31.12.2022	- Hilfe, ehrenamtlich und niedrigschwellig, bei der Bewältigung der Probleme im Alltag - Unterstützung bei der Wahrnehmung wichtiger Termine (Arzte, Behörden, Schulen etc.) - Förderung der Kontakte zwischen den Familienmitgliedern und im Generationskontext	14.475,06 €	14.740,65 €

CVJM „Nah am Menschen"- mobile Familien-bildung	Stärkung der Familiengefüge im Alltag	01.01. bis 31.12.2022	- mobiles Angebot - Kreativangebote für Familien mit Kindern unter 10 Jahren - Kurse für getrenntlebende Eltern - Thematische Elternabende oder offene Elterntreffen - Schulungen für Fachkräfte	-	26.637,97 €

Familien sollen durch den Zugang zu niedrigschwellige Angeboten gefördert werden. Diese Angebote stehen allen Familien offen, erreichen aber insbesondere Familien, die sich in herausfordernden Lebenslagen befinden und unterstützen sie in ihrer Erziehungsfähigkeit.
Besonderen präventiven Gedanken verfolgen hierbei die Angebote der mobilen Familienbildung des freien Trägers CVJM Familienarbeit Mitteldeutschland e.V.: Familien werden vor Ort erreicht. Spielerisch setzen sich die Eltern mit ihren Kindern auseinander und zu vielfältigen Themen (z.B. Hintergründe und Hilfreiches zur Pubertät, Übergang in die Schule, Was mache ich, wenn vereinbarte Regeln nicht eingehalten werden?) finden Elternabende statt.

5.6.2 Bedarf

Die besonderen Merkmale eines Flächenlandkreises und die heterogenen Lebenslagen der Familien im Landkreis Saalekreis machen ungedeckte Bedarfe sichtbar. Familien unterscheiden sich stark in Bezug auf soziale, kulturelle, ökonomische Ressourcen, mit Auswirkungen bei dem Zugang zur Bildung. Es bestehen mannigfache kulturelle und religiöse Zugehörigkeiten, gesprochene Sprachen und andere Merkmale, welche Kinder direkt als erste Bildungsorte beeinflussen.

In der durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Auftrag gegebenen Landesfamilienförderplanung[66] heißt es: „Befragte aus eher ländlichen Regionen benennen die Zunahme der Problemlagen in Familien oder eine Verschlechterung der Lebensbedingungen häufiger als jene aus eher städtischen Gebieten. Aus der Perspektive der Alleinerziehenden haben sich die Lebensbedingungen für Familien deutlich häufiger in den letzten Jahren verschlechtert, insbesondere auch was die

[66] ORBIT e.V., 2018, S. 31.

finanzielle Situation von Familien betrifft".

Kerninhalte der präventiven Familienbildung können daher:

- Schwangerschaft und Geburt,
- Kindliche Entwicklung,
- Familie,
- Erziehung,
- Partnerschaft,
- Gesundheit und wirtschaftliche Hilfen sein.

5.6.3 Maßnahmen

Aus der Bedarfsermittlung ergeben sich für die Familienförderung/-arbeit folgende Maßnahmen:

- Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche sollen weiter aufgebaut und unterstützt werden.
- Familienunterstützende Maßnahmen anhand von Familienzentren, -treffs, Elternkurse, Krabbelgruppen etc. sollen leicht zugänglich und im „vertretbaren Radius" etabliert werden.
- Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII wird bereits die Zusammenarbeit mit dem freien Träger CVJM Familienarbeit Mitteldeutschland e.V. umgesetzt. Es konnte die mobile Familienbildung im Landkreis Saalekreis etabliert werden. Ziel ist es diese Maßnahme weiterhin aufrecht zu erhalten.

6 Ausblick

Grundsätzlich wird die bisherige Förderung unter Berücksichtigung vorhandener und bislang geförderter Einrichtungen und Träger beibehalten.
Die Angebote in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz und Familienbildung werden vom Landkreis Saalekreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe koordiniert und unterstützt, indem sich der Landkreis in vorwiegendem Maße an der Finanzierung beteiligt. Der Landkreis Saalekreis trägt die Verantwortung darüber, dass die vom Land nach §31 KJHG-LSA zugewiesenen Mittel sinnvoll, wirtschaftlich und fachgerecht verwendet werden.
Den besonderen Herausforderungen, die sich aus der Struktur des Flächenlandkreises Saalekreis ergeben, müssen wir uns auch zukünftig in besonderem Maße stellen. Es bleibt die langfristige Aufgabe, alle Regionen gleichwertig mit Angeboten nach §§11 – 13 und § 16 SGB VIII zu versorgen.
Wichtig ist, Schwerpunktbereiche gerade in der Jugendsozialarbeit und im Jugendschutz[67] zu erkennen und diese Bereiche vorrangig im Rahmen der Personalkostenförderung zu unterstützen.
Die offene Kinder- und Jugendarbeit findet nicht in allen Gemeinden in vergleichbarer Art und Weise statt. Die „unversorgten" Regionen sind laut DJI Studie aber häufig mit funktionalisierten Angeboten gut versorgt. Viele Kinder und Jugendliche sind Mitglieder in ansässigen Vereinen, nehmen somit am sozialen gesellschaftlichen Leben teil und sind in das ländliche Sozialgefüge eingebettet. Raum und Zeit für „freie" und „funktionslose" Beschäftigung bleibt kaum. Trotzdem soll eruiert werden, ob sich Möglichkeiten finden lassen, offene Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben und auch sogenannte None-User anzusprechen und einzubinden. Insbesondere nach dem Rückgang der Mitgliederzahlen auf Grund der langen pandemiebedingten Schließungen in den hiesigen (Sport-)Vereinen soll lückendeckend ein Ausgleich gefunden werden.
Darüber hinaus wird die Schaffung von Personalstellen für regionale Koordinatoren angedacht und finanziell gefördert.

Die indizierten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen 2024 hinsichtlich Ihrer Wirkung evaluiert werden. Hierbei kann u.a. eine neue Kinder- und Jugendstudie aufschlussreich sein.

Zielführende und strukturelle Veränderungen der Arbeit der Verwaltung sind auf den Weg gebracht worden. Die Initiierung eines Präventionsteams, das Angebote im Bereich

[67] Siehe dazu Teilplan B II – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Primär- und Sekundärprävention für alle Altersbereiche des Heranwachsens steuert sowie die mögliche Orientierung nach Sozialraumen in der integrierten Sozialplanung oder mögliche Priorisierung nach Kommunen in der Jugendhilfeplanung, ist hier zu nennen.
Der momentane Fokus liegt auf der einrichtungsbezogenen Arbeit, wie sie bspw. in Jugendclubs, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Familienzentren stattfindet. Zukünftig wird es mehr Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit geben. Dazu zählen auch Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben.
Frühestmöglich Bedürfnisse und Probleme der Kinder und Jugendlichen erkennen, aufgreifen und mit geeigneten Angeboten und Maßnahmen im Bereich Prävention zu reagieren, dass wird der Anspruch für die kommenden Jahre sein.

„Kein Kind zurücklassen!"

Das verlangt eine gute Zusammenarbeit aller Akteure der Jugendhilfe auf allen Ebenen – Träger, Kommunen und Landkreis sind hier gefordert, sich an diesem Prozess aktiv zu beteiligen.

Darüber hinaus wurde im Landkreis Saalekreis eine Stabsstelle Soziale Steuerung installiert zu der unter anderem die Jugendhilfeplanung angehört. Die Arbeitsweise erfolgt fach- und ämterübergreifend und ermöglicht eine Bündelung der Ziele und Aufgaben in den Bereichen der integrierten Sozialplanung.
Einige Ergebnisse der Studie lassen sich allein im Rahmen der Jugendhilfeplanung nicht lösen, bspw. die Ergebnisse zur Mobilität, zur Gesundheitsprävention, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Hier gibt es für die koordinierende Tätigkeit eines Sozialplanungsstabes Gelegenheit, Probleme anzupacken und nach konstruktiven Lösungen zu suchen.
Das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss arbeiten in bewährter Zusammenarbeit an gemeinsamen Zielen, um die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche im Landkreis Saalekreis (präventiv) zu verbessern und den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

7 Abkürzungsverzeichnis

AG § 78	Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BV	Beschlussvorlage
dav.	davon
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
ESF	Europäischer Sozialfonds
EW	Einwohner
HzE	Hilfen zur Erziehung
JFE	Jugendfreizeiteinrichtung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JuArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JuLeiCa	Jugendleitercard
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KiFöG LSA	Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KJS	Kinder- und Jugendschutz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LB	Leistungsbeschreibung
LEQ	Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
MGH	Migrationshintergrund
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	2. Sozialgesetzbuch
SGB VIII	8. Sozialgesetzbuch
SR	Sozialraum
SSA	Schulsozialarbeit
TV, JTV	Tatverdächtige, Jungtatverdächtige
UA JHP	Unterausschuss Jugendhilfeplanung
VN	Verwendungsnachweis
VzS	Vollzeitstellen

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Richtlinie gem. §§ 11 – 14 SGB VIII

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Grundsätze
3. Personalkostenförderung
4. Betriebs- und Sachkostenzuschuss
5. Zuschuss zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung
6. Freizeiten
7. Internationale Begegnung
8. Maßnahmen und Projekte
9. Außerschulische Jugendbildung
10. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe
11. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
12. Sonstige Maßnahmen
13. Antrags- und Bearbeitungsverfahren
14. Verwendungsnachweis
15. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Angebote der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11-14 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. Teil l, S. 1163) in der jeweilig gültigen Fassung i.V.m. §§ 89, 74, 75, 80 und 90 SGB VIII.

Diese Richtlinie gilt im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014.

Hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln, der Erteilung von Zuwendungsbescheiden, der Nachweisführung und sonstiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen gelten die Vorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) - Allgemeiner Teil vom 11.12.1975 (BGBl. Teil I, S. 3015), des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.08.1980 (BGBl. Teil I, S. 1469), in der Neufassung vom 18.01.2001 (BGBl. Teil I, S. 130). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis (Allg. BWB) in der gültigen Fassung regeln Ausnahmen bei Erteilung von Zuwendungen in einer Höhe bis zu 20.000,00 € (nach § 29 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung, Punkt II. b).

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird durch die Zuweisungen des Landes und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises bestimmt.

Die bereitgestellten Mittel werden nach dieser Richtlinie vergeben und unter Berücksichtigung des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saalekreis in der jeweils gültigen Fassung.

2. Allgemeine Grundsätze

Es können nur solche Vorhaben bezuschusst werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Jugendhilfeausschuss und die Kreisverwaltung entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre wenden, die ihren ständigen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz im Landkreis Saalekreis haben.

Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur für die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ab.

Zuwendungen können Verbände und Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger und Initiativen der Jugendarbeit erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind.

Kreisangehörige Kommunen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen.
Eine auf Dauer angelegte Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Punkte 3. und 4.) setzt voraus, dass dieser Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist.

Für die Bezuschussung von Personalkosten sollten 75 v. H. der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden.

Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich religiöse, parteipolitische, schulische oder sportfachliche Ziele verfolgen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis Saalekreis ist ausgeschlossen.

3. Personalkostenförderung

Für die Erfüllung von Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen können Trägern Zuschüsse zu den Personalkosten von Fachkräften und pädagogischen Mitarbeitern i.S. § 72 SGB VIII gewährt werden.

Personalkostenzuschüsse erfordern grundsätzlich einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Es erfolgt einmal jährlich ein fachlicher Austausch mit den Mitarbeitern des Präventionsteams.

Personalkostenzuschüsse können gewährt werden zur Förderung von:

3.1. Fachkräften für spezielle Schwerpunktaufgaben nach den Erfordernissen des Jugendhilfeplanes

Für den Bereich „Fachkräfte mit Schwerpunktaufgaben" sollen 1/3 der für die Personalkostenförderung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

Als Fachkräfte i.S. § 72 SGB VIII gelten Personen, die ein abgeschlossenes Studium mit sozialpädagogischer Qualifikation oder für spezielle Schwerpunktbereiche ein dieser Aufgabe entsprechendes Studium nachweisen können.
Die speziellen Schwerpunktaufgaben sind im Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplan, Teilplan B – Jugendhilfeplan, Teilfachplan B.1 - Kinder- und Jugendarbeit §§ 11 bis 14 SGB VIII festgehalten (Bereiche Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz, Streetwork und koordinierende Jugendarbeit im Landkreis).

Dem Antrag sind eine Konzeption und eine Stellenbeschreibung beizufügen.
Im Falle der Einstellung sind Kopien des Arbeitsvertrages sowie ein Nachweis der fachlichen Eignung der betreffenden Person einzureichen.

3.2. Fachkräfte und Mitarbeiter*innen für offene Kinder- und Jugendarbeit zur pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Jugendeinrichtungen

Für den Bereich „Fachkräfte und Mitarbeiter*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit" sollen 2/3 der für die Personalkostenförderung zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Die Höhe des monatlichen Festbetrages wird in Abhängigkeit von der Antragslage und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Höhe der Zuwendung wird in Abhängigkeit von der beruflichen Ausbildung und der Qualifizierung sowie der Wochenarbeitszeit des Stelleninhabers in der Einrichtung gewährt.

Die Unterscheidung erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) *Für Fachkräfte mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss wird der beschlossene Festbetrag bei 40 Stunden Wochenarbeitszeit in voller Höhe (100%) gewährt. Die notwendige Hoch- und/oder Fachhochschulqualifikation ist durch das Konzept des Trägers für das jeweilige Projekt festzulegen und*

kann entsprechend variieren.

b) *Für Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss ohne Studium wird eine Zuwendung in Höhe von 75% des Festbetrages gewährt.*

c) *Für Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer besonderen Eignung in der Sozialen Arbeit, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wird eine Zuwendung in Höhe von 50 % des Festbetrages gewährt.*

Die Fördersumme darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen.

3.3. Jugendverbände

Für die Umsetzung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11-14 SGB VIII können die kreisweit agierenden Jugendabteilungen der Vereine und Verbände Zuschüsse zu den Personalkosten eines/einer Mitarbeiter*in beantragen.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten orientieren sich an den Regelungen nach Punkt 3.2 dieser Richtlinie.

3.4. Koordinierende Kinder- und Jugendarbeit

Im Falle der Übernahme besonderer Aufgaben im Interesse der Umsetzung des Jugendhilfeplanes im Landkreis, der Koordination, Hilfe und Unterstützung von freien und öffentlichen Trägern bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit durch den Kreis-Kinder- und Jugendring kann die Zuwendung als Vollfinanzierung erfolgen.

4. Betriebs- und Sachkostenzuschuss

Betriebs- und Sachkosten sind Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung anfallen und nicht im Rahmen anderer Projekte finanziert werden.

Zu den Betriebskosten gehören beispielsweise Mietkosten, Nebenkosten bei Miete, Versicherungen, GEMA, GEZ, Telefon, Internet.

Zu Sachkosten gehören beispielsweise Reinigungsmittel, Büromaterial, Kleinreparaturen, kleine Ersatzanschaffungen sowie Weiterbildungskosten.

Verpflegungskosten sind in der Regel keine Betriebs- und Sachkosten.

Die Förderung der Betriebskosten richtet sich nach den Öffnungszeiten, den Nutzungsmöglichkeiten und der Nutzungsintensität.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Sie beträgt in Abhängigkeit der Öffnungszeiten und der Nutzungsintensität maximal bei

- Einrichtungen *ohne pädagogische Betreuung*
  bis zu monatlich 70,00 € **(= 840,00 € jährlich)**
- Einrichtungen *mit zeitweise pädagogischer Betreuung* durch geeignetes Personal bis zu monatlich 100,00 € **(= 1.200,00 € jährlich)**
- Einrichtungen *mit ständiger pädagogischer Betreuung* durch *eine geeignete Personalstelle* bis zu monatlich 160,00 € **(= 1.920,00 € jährlich)**
- Einrichtungen *mit ständiger pädagogischer Betreuung* durch *mehrere geeignete Personalstellen* bis zu monatlich 300,00 € **(= 3.600,00 € jährlich)**.

Bei Öffnungszeiten mit weniger als 4 Tagen in der Woche erfolgt die Förderung folgendermaßen:

1 Tag	= 60 % der jeweiligen Förderung
2 Tage	= 70 % der jeweiligen Förderung
3 Tage	= 80 % der jeweiligen Förderung
ab 4 Tage	= 100 % der jeweiligen Förderung

5. Zuschuss zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Eine Förderung zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung kann nur erfolgen, wenn die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist bzw. in diese aufgenommen wird.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Eine Förderung bis maximal 90 v. H. ist im Ausnahmefall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich, wenn das Projekt von besonderem öffentlichem Interesse ist.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 5.000,00 € pro Einrichtung und Jahr.
Eigenleistungen können in die Gegenfinanzierung mit einbezogen werden.

Investitionen sind nicht förderfähig.

6. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen/Freizeiten

Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt in der Regel voraus, dass sie in den Schulferien bzw. an Wochenenden stattfinden. Die Zuwendungssumme darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

- Freizeiten innerhalb des Landkreises als örtliche Feriengestaltung in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, eine Teilnehmerliste muss nicht vorgelegt werden.
  - Die Maßnahme sollte mehrere Tage pro Ferienart (z.B. Oster- oder Sommerferien) umfassen.
- Freizeiten innerhalb des Landkreises in Form von Zelt- und Ferienlagern
  - Die Zuschusshöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer mit 7,00 € pro Tag bezuschusst werden.
- Freizeiten außerhalb des Landkreises
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 8,00 € pro Tag und Teilnehmer, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 10,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 8,00 € pro Tag.
  - An- und Abreise zählen als 1 Tag.
  - Die Dauer der Maßnahme kann bis zu 14 Tage betragen.

Teilnehmerbeiträge sollten erhoben werden.

Für sozial benachteiligte Kinder sowie Jugendliche im Sinne von § 13 SGB VIII kann ein doppelter Zuschuss zur Minderung eines eventuellen Teilnehmerbeitrages beantragt werden. Der gesonderte Förderbedarf ist darzulegen und bei einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis zu belegen. Eine Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Trägerförderung einer Maßnahme.

7. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland sollen Maßnahmen umfassen, die auf der Basis eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung beitragen. Gegenbesuche von Jugendgruppen sollen angestrebt werden.

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert.

Die Förderung durch den Landkreis darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Teilnehmer an internationalen Begegnungen können Kinder im schulpflichtigen Alter, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr sein.

Eine Förderung setzt eine Gruppe von mindestens 7 Teilnehmern und einem Betreuer voraus. Ausnahmen davon müssen begründet werden.

- Internationale Begegnungsmaßnahmen im Inland
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer.
  - Der Zuschuss wird für alle Teilnehmer und Betreuer (auch ausländische Teilnehmer und Betreuer) gewährt.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 10,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 8,00 € pro Tag.
  - Jeder Tag ist förderfähig.

- Internationale Begegnungsmaßnahmen im Ausland
  - bis zu 15,00 € pro Tag und Teilnehmer
  - pro 7 Teilnehmer ein Betreuer
  - Leiter 15,00 €, weitere Betreuer 10,00 €
  - An- und Abreisetag gelten als ein Tag

Teilnehmerbeiträge sollten erhoben werden. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Teilnehmerlisten vollständig ausgefüllt und von den Teilnehmern und Betreuern unterschrieben sind.

Für sozial benachteiligte Kinder sowie Jugendliche im Sinne von § 13 SGB VIII kann ein doppelter Zuschuss zur Minderung eines eventuellen Teilnehmerbeitrages beantragt werden. Der gesonderte Förderbedarf ist darzulegen und bei einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis zu belegen. Eine Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Trägerförderung einer Maßnahme.

8. Maßnahmen und Projekte

Projekte, Kinder- und Jugendveranstaltungen oder ähnliche Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie vorrangig in der Freizeit stattfinden.

Kindertagesstätten, Horte sowie Einrichtungen der Jugendhilfe können im Rahmen der Förderung von Projekten und Maßnahmen einbezogen werden, wenn Veranstaltungen und Maßnahmen mit Trägern der freien Jugendhilfe oder anderen Akteuren in Kooperation im Sinne von § 11-14 SGB VIII durchgeführt werden.

8.1. Sozialpädagogische Projekte

Sozialpädagogische Projekte sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie erfordern eine klare und aussagekräftige Projektbeschreibung mit Angaben zu Inhalten, Zielgruppen, Methoden sowie fachlicher und personeller Absicherung. Inhalte und Methoden sollen sich am jeweils gültigen Jugendhilfeplan orientieren. Kinder und Jugendliche sind in die Vorbereitung und Durchführung zu integrieren und müssen selbstständig Aufgaben übernehmen.

Die Projekte sollten nachhaltige Bildungsinhalte vermitteln.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung für ein Projekt beträgt 5.000,00 €.

Projekte sollten über einen mehrtägigen Zeitraum stattfinden.

8.2. Kleinstprojekte

Kleinstprojekte sind niedrigschwellige und regelmäßige Freizeitangebote mit sportlichen, kulturellen und gesundheitlichem Charakter (z.B. Kursangebote wie Kochkurs, Freizeit-, Sport-, Kreativangebote).
Kleinstprojekte erfordern eine einfache Projektbeschreibung mit Ziel, Zielgruppen, Inhalten, organisatorischer und personeller Absicherung.

Die Zuschusshöhe kann bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Kleinstprojekt beträgt 1.000,00 €.

8.3. Tagesveranstaltungen, Feste und Feiern

Tagesveranstaltungen, Feste und Feiern sind offene, niedrigschwellige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die einmalig stattfinden (z.B. Fahrt ins Bad, Kino, Museum, Zoo, zur Messe, Sport- und Kulturveranstaltungen wie Go-Kart-Fahren, Kinderfest, Straßenfest im Rahmen von Städte- und Gemeindefesten, Weihnachtsfeiern, Kinderfasching).

Für diese Förderung ist eine einfache Maßnahmenbeschreibung erforderlich.

Die Zuschusshöhe kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Maßnahme beträgt 200,00 €.

9. Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Bildungsveranstaltungen im musischen, kulturellen, naturkundlichen, technischen, sozialen, gesundheitlichen oder politischen Bereich sollten den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben und ihr Heranwachsen zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen.
Die Angebote der Bildungsveranstaltungen orientieren sich an den Interessen junger Menschen. Vom Jugendamt können Maßnahmen der Jugendbildung im Rahmen der Förderung sozialpädagogischer Projekte mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern und Mitarbeitern in der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden (JuLeiCa)

Teilnehmer an solchen Maßnahmen sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
Zuschüsse werden gewährt für Lehrgänge zum Neuerwerb und zur Verlängerung der Jugendleiter-Card (JuLeiCa).

Die Maßnahme muss durch einen vom Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. zugelassenen Träger durchgeführt werden. Dieser hat die Teilnahme, den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs sowie die Höhe der Teilnehmergebühr jedes Teilnehmers zu bestätigen.

Eine Förderung setzt einen Antrag auf Kostenerstattung voraus. Diesem ist eine verbindliche Anmeldung beizufügen. Der durchführende Träger ist zu benennen.
Für alle entstandenen Kosten sind entsprechende Belege und Zahlungsnachweise zu erbringen.
Eine Förderung kann vom Jugendamt als Festbetrag in Höhe von bis zu 100,00 €
pro Teilnehmer erfolgen, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
Darüber hinaus kann der Landkreis die Kosten für die Ausstellung und den Druck der Jugendleiter-Card tragen.

10. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

Die Förderung der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe erfolgt analog der Förderung sozialpädagogischer Projekte. Projekte der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe können in Höhe bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn diese bedarfsorientiert in Abstimmung mit dem Jugendamt angeboten werden.

10.1. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit umfasst Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Lern-, Lebens- und Entwicklungsbedingungen, um soziale Integration, Stärkung der sozialen Kompetenz, Überwindung von Entwicklungsdefiziten zu erreichen.
Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen betroffen und/oder bedroht sind.
Die Angebote der Jugendsozialarbeit gehen über die der Jugendarbeit hinaus, in dem sie individueller und auf den speziellen Hilfebedarf ausgerichtet werden können.

10.2. Jugendberufshilfe

Die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit oder auch Jugendberufshilfe bietet denjenigen jungen Menschen, die beim Übergang in den Beruf Schwierigkeiten haben, eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung an. Sie umfasst unterschiedliche Formen der Beratung, Bildung und Begleitung in der Berufsorientierung, bei der Vorbereitung und Bewältigung einer Ausbildung sowie auch teilweise eigene Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf. Die Jugendberufshilfe ist eng mit der Arbeitswelt und der Arbeitsförderung verwoben und reicht in ihrem Anspruch auf umfassende Integration benachteiligter junger Menschen deutlich über die Zuständigkeiten der Jugendhilfe hinaus, wobei ihr besonderes Profil im Rahmen der Jugendhilfe auf der sozialpädagogischen Ausrichtung liegt, die die persönliche Entwicklung junger Menschen in besonderem Maße fördern will und die an den Bedarfen und Gestaltungsinteressen der jungen Menschen selber ansetzt.

11. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Ziel des erzieherischen Jugendschutzes ist es, präventive Angebote zu unterbreiten, welche die alters- und entwicklungsangemessene Erziehung von Kindern und Jugendlichen fördern. Sie sollen dadurch eine starke, kritikfähige, selbstsichere und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln und einen konstruktiven Umgang mit Gefährdungen erlernen.
Die Förderung umfasst auch Angebote an Eltern, Pädagogen und Multiplikatoren, um diese in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen.
Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus dem aktuellen Jugendhilfeplan.
Eine Förderung setzt ein schlüssiges Jugendschutzkonzept voraus, welches die rechtlichen und finanziellen Grundlagen darstellt, Strukturen und Verantwortlichkeiten aufzeigt sowie Themenbereiche, Aufgaben, Maßnahmen und Methoden zusammenfassend beschreibt.

Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können in Höhe bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn diese nach Abstimmung mit dem Jugendamt bedarfsorientiert angeboten werden.

Ausnahmen sind durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

12. Sonstige Maßnahmen:

- Starthilfe zur Vereinsgründung
  Freien Jugendgruppen und Initiativgruppen kann eine „Starthilfe" zur Vereinsgründung als Vollfinanzierung bis zu 150,00 € gewährt werden. Für die Förderung der „Starthilfe" ist ein Antrag zu stellen. Das Gründungsprotokoll, ein Mitgliedernachweis sowie die Vereinssatzung sind nachzureichen.

- Anschubfinanzierung
  Zur Errichtung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie zur Initiierung, zum Aufbau und zur Ausstattung einer Jugendgruppe kann eine Anschubfinanzierung erfolgen. Die Anschubfinanzierung wird nur auf einen Antrag hin und als Vollfinanzierung in Form eines Festbetrages bis zu einer Höhe von 500,00 € gewährt. Bei Erstbeantragung ist dem Antrag eine inhaltliche Konzeption über die Tätigkeit der Einrichtung mit Zielstellung, Zielgruppe und Arbeitsformen beizufügen.

- Eigene Projekte
  Bei Projekten, die das Jugendamt/Team Prävention organisiert und durchführt (bspw. Netzwerk- und Weiterbildungsveranstaltungen, Jugendschutzprojekte) entfällt eine Komplementärfinanzierung.

13. Antrags- und Bearbeitungsverfahren

Antragstermin ist grundsätzlich der 31.08. des Vorjahres. Verspätet eingereichte Anträge können nur dann berücksichtigt und bewilligt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die aktuellen Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Anträge sind schriftlich beim Landkreis Saalekreis, Jugendamt, einzureichen.

Ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages. Er muss die geplanten Gesamtkosten und die Finanzierung, aufgeteilt nach Einzelansätzen, vollständig ausweisen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte möglichst genau kalkuliert werden, da die Angaben die Grundlage für die Bewilligung und damit verbindlich sind. Die Kosten sind nachvollziehbar zu erläutern.

Der Antrag ist zu begründen. Ziele und Inhalte der Maßnahme sind in einer Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung konkret zu erläutern.

Nur vollständige Anträge werden berücksichtigt.

Bei der Beantragung von Betriebs- und Sachkosten nach Punkt 4 sind die aktuellen Öffnungszeiten, die Nutzungsintensität und die personelle Absicherung anzugeben.

Bei der Erstbeantragung von Betriebs- und Sachkostenzuschuss/Starthilfe/Anschubfinanzierung/Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung muss eine Konzeption über die Einrichtung mit Zielstellung, Zielgruppe und Inhalten sowie eine Nutzungsvereinbarung bzw. ein Mietvertrag beigefügt werden.

Bei erstmaliger Beantragung von Fördermitteln durch freie Träger sind dem Antrag die Vereinsunterlagen beizufügen.

Nach den Verwaltungsvorschriften VV-GK Nr. 1.3. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit der Antragstellung ist eine gleichzeitige Beantragung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit einer entsprechenden Begründung möglich, wenn mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden soll.

Veränderungen zu Maßnahmenzeitraum, Ort der Maßnahme, Teilnehmeranzahl, Zuwendungszweck, Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes, Nichtdurchführung der Maßnahme bzw. des Projektes, Wechsel in der Stellenbesetzung bei Personalkostenzuschuss sowie die Änderung anderer, für die Bewilligung maßgeblicher Umstände, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Über Anträge von Zuwendungen bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,00 € entscheidet das Jugendamt.

Die Förderung von Anträgen über 2.500,00 € muss im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden.

14. Verwendungsnachweis

Die durch den Landkreis per Zuwendungsbescheid zugewiesenen Mittel zur Personal- und Projektkostenförderung sind durch den Träger wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies ist durch einen Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber zu bestätigen und nachzuweisen.

Die Maßnahmen/Projekte müssen nach Beendigung entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Die Frist ist eine Bewilligungsauflage. Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Formulare und Anlagen des Jugendamtes zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Diese sind in Schrift-, als auch digitaler Form beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Im zahlenmäßigen Nachweis des Formulars Verwendungsnachweis sind die Ausgaben und Einnahmen sachlich entsprechend in Summe aufzuführen. Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes sind in der Anlage Belegliste chronologisch nach dem Zahlungsdatum entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes zu erfassen.
Die nachgewiesenen Kosten müssen dem Zuwendungszweck sachlich, rechnerisch und zeitlich zugeordnet sein. Pfandbeträge, alkoholische Getränke und Ähnliches sind nicht förderfähig.

Im Sachbericht sollen der Ablauf, die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme/des Projektes (Ziel und Zielgruppen, Veränderungen, finanzielle Mittelverwendung, Kosteneinsparungen, Mehrkosten) erläutert werden.

Bei der Erstellung von öffentlichkeitswirksamen Materialien, die auf die Maßnahme verweisen (Pressemitteilungen, Plakate, Broschüren etc.) ist in geeigneter Form die finanzielle Förderung durch den Landkreis Saalekreis, hier das Jugendamt zu benennen. Eine Kopie der Veröffentlichung ist dem Sachbericht beizufügen. Ist die Verwendung des Landkreis Logos beabsichtigt, so muss dies beim Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Saalekreis schriftlich beantragt werden. E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@saalekreis.de

Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (bis zu 0,30 €/km). Dazu ist die Anlage „Fahrtkostenabrechnung Privat-Pkw (nach Bundesreisekostengesetz)" auszufüllen. Tankbelege sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Alternative Formen der Mobilitätsförderung sind per Einzelfall zu entscheiden.

Bei Abrechnungen von Honoraren mit Referenten sind die Honorarvereinbarungen/-verträge (mit Datumsangabe und Unterschriften), der Stundennachweis sowie der Nachweis der Auszahlung beizufügen. Honorarleistungen und Aufwandsentschädigungen werden in der Regel bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Stunde zuzüglich Material-, Transport- und Fahrtkosten (entsprechend des Bundesreisekostengesetzes) anerkannt.

Ehrenamtliche Arbeitsleistungen können bis zu 6,50 € pro Stunde als zuwendungsfähige Ausgaben und unbare Eigenleistungen zur Gegenfinanzierung eingesetzt werden.
Zum Nachweis ehrenamtlicher Arbeitsleistung/Aufwandsentschädigung ist das entsprechende Formblatt „Arbeitsleistungsnachweis für Projekte der Jugendarbeit" auszufüllen. Alternativ können eigene Formblätter benutzt werden. Diese müssen folgende Angaben beinhalten: Name, Art der Arbeitsleistung, Stundenanzahl, Stundenvergütung, Gesamtbetrag und Unterschrift.

Bei Tagesveranstaltungen, Festen und Feiern werden Verpflegungskosten in angemessener Höhe berücksichtigt, sollten aber 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht übersteigen.

Bei sozialpädagogischen Projekten und Kleinstprojekten werden Verpflegungskosten in der Regel nicht als zuwendungsfähig anerkannt, es sei denn, sie sind projektbezogen (z.B. Jahresprojekt „Gesunde Ernährung"). Eine Begründung ist im Sachbericht zu formulieren.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.09.2018 außer Kraft.

Merseburg, den 09.07.2020

Hartmut Handschak Landrat

8.2 Anhang 2: Richtlinie gem. § 16 SGB VIII

Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

II. Zuwendungen für Familienerholung und Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien

- II.1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger
- II.2.a Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- II.2.b Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt
- II.2.c Unterstützung von Familienerholung und Familienbildung
- II.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bedingungen
- II.4 Wirtschaftliche Fördervoraussetzungen und Bedingungen
- II.5 Verwendungsnachweis
- II.6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger
- II.7 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung (SGB X)

III. Familienberatung, familienunterstützende Maßnahmen

- III.1 Allgemeine Grundsätze
- III.2 Maßnahme- und Projektförderung
- III.3 Fördervoraussetzungen
- III.4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- III.5 Verwendungsnachweis

IV. Inkrafttreten

I. Einführung

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat eine große Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die vielfältigen Alltagssituationen für Familien sind oftmals Veränderungen unterworfen, deshalb muss sich eine zeitgemäße allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie auch immer wieder neu am Unterstützungsbedarf von Familien orientieren. Durch die präventive, begleitende und unterstützende Arbeit soll ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Stärkung der Familien geleistet werden. In ihrem präventiv zugrundeliegenden Charakter sollen sie Unterstützung bieten bevor Hilfen zur Erziehung im Bereich der Jugendhilfe gewährt werden müssen. Mit dieser Richtlinie und mit der Möglichkeit auf Gewährung von Zuwendungen kommt der Landkreis Saalekreis seiner zentralen Verpflichtung zur Sicherstellung der Eltern- und Familienbildung nach.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt der Landkreis Saalekreis Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne des Paragrafen 16 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Des Weiteren dient diese Richtlinie dazu präventive Angebote in den Bereichen der Familienberatung sowie der Familienerholung, Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für einkommensschwache Familien zu fördern.

Rechtsgrundlagen sind neben dem § 16 SGB VIII die §§ 11 ff SGB VIII sowie die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalekreis und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis in der gültigen Fassung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß §§ 79, 80 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung.

Das Jugendamt des Landkreises Saalekreis fördert im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Zuwendungen für Familienerholung und Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien

II.1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger

Die Kinder- und Jugendhilfe soll positive Lebensbedingungen für Familien schaffen und damit ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Die nachfolgenden präventiven Angebote der Familienerholung und Familienbildung bieten die Chance Selbstbildungsprozesse zu den für ein gelingendes Familienleben besonders relevanten Themen wie beispielsweise Bindung, Beziehung und Partnerschaft, Kindererziehung und -betreuung, Angehörigenpflege, Entspannung, Bewegung und Ernährung sowie Stärkung der Selbstkompetenzen zu fördern.

Familienerholung bzw. Familienbildung macht es sich in einer angenehmen, entspannten und lernfördernden Atmosphäre durch eine Mischung aus Information, Kommunikation sowie neuen Erlebnis- und Erfahrungsräumen zur Aufgabe, Selbsthilfepotentiale zu wecken und Veränderungsprozesse anzustoßen.

Unter Punkt II dieser Richtlinie können Zuwendungen an Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Saalekreis haben, für die nachfolgend aufgeführten Leistungsbereiche und Maßnahmen bewilligt werden, soweit sie den §§ 11 ff, 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII entsprechen und mit dem Jugendhilfeplan des Landkreises übereinstimmen.

II.2.a Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche

(1) Erholungsmaßnahmen dienen der Erholung und der Begegnung sowie der physischen und psychischen Gesundheit. Sie sollen einen Abstand zur anstrengenden Alltagsituation schaffen. Sie unterstützen zudem die Persönlichkeitsbildung und fördern das Sozialverhalten junger Menschen, unabhängig vorgegebener Strukturen und Lehrpläne. Zusätzlich zu diesem dienen Bildungsfreizeiten der Vermittlung und Vertiefung von Wissen, wie zum Beispiel in Sprachcamps.

(2) Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis höchstens 26 Jahre, die an Erholungsmaßnahmen sowie Bildungsfreizeiten teilnehmen. Träger dieser Maßnahmen sollen Träger der freien Jugendhilfe sowie anderen rechtsfähigen und gemeinnützigen Körperschaften mit Sitz in Deutschland sein. Satzungsmäßig sollen diese überwiegend der Jugendhilfe zuzuordnen sein und die fachliche Eignung glaubhaft darlegen können.

(3) Gefördert werden Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten nach § 11 SGB VIII für Kinder und Jugendliche an mindestens 3 und höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr.

(4) Für eine Erholungsmaßnahme bzw. Bildungsfreizeit kann eine Zuwendung in Höhe bis zu 30,00 € je Teilnehmer pro Tag, maximal aber 300,00 € je Einzelmaßnahme gewährt werden. Durch den Antragsteller ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten zu erbringen.

(5) Insgesamt werden je Jahr nicht mehr als 1.000,00 € bewilligt.

(6) Nicht im Rahmen dieser Richtlinie übernommen werden Teilnahmebeiträge für

Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten von Kindern und Jugendlichen in Heim- oder Vollzeitpflege nach §§ 33, 34 SGB VIII.

II.2.b Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Mobilitätsunterstützung von Kindern und Jugendlichen wird der Erwerb des Schülerferientickets des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Die Kosten dafür werden vollständig übernommen.

II.2.c Unterstützung von Familienerholung und Familienbildung

(1) Als Familien im Sinne dieser Richtlinie gelten in der Regel ein bis zwei Sorgeberechtigte, im Haushalt lebende Partner sowie mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis höchstens 26 Jahre bis zu dessen finanzieller Selbständigkeit.

(2) Gefördert werden Aufenthalte in Familienferienstätten der Bundesarbeits-gemeinschaft Familienerholung (BAG FE) oder gleich zu stellenden gemeinnützigen Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik, die nicht den allgemeinen Angeboten des kommerziellen Tourismus zuzuordnen sind. Familienferienstätten mit niedrigschwelligem Zugang zu gesundheitsbezogenen Präventionsangeboten (z. B. Bewegungsförderung, gesunde Ernährung, Entspannung), bedarfsorientierten Beratungsangeboten (Bsp. Erziehung, Medien, Trauer, Pflege) sowie inklusiver Angebote sollen möglichst bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Für Familienerholung und Familienbildung kann jährlich eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30,00 € je Teilnehmer pro Tag, maximal aber 1.000,00 € je Familie pro Jahr gewährt werden. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu erbringen.

II.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bedingungen

(1) Zuwendungen für die Maßnahmen werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung über die Zuschussgewährung nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.

(2) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Weiterhin führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde nach der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung auch in der Zukunft.

(3) Bei Maßnahmen mit Übernachtung werden An- und Abreise als 1 Tag gezählt.

II.4 Wirtschaftliche Fördervoraussetzungen und Bedingungen

(1) Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme vor Beginn beim Landkreis Saalekreis/Jugendamt beantragt wurde. Für den Antrag ist das vom Jugendamt vorgegebene Antragsformular zu verwenden.

Ausnahme von der Antragstellung vor Beginn der Maßnahme bildet die Erstattung des

Schülerferientickets. Dies muss als Antragsvoraussetzung vorgewiesen werden bis zum 31.10. des Jahres, in dem es jeweils seine Gültigkeit hat.

2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Reservierungsbestätigung bzw. Buchungsbestätigung des Veranstalters mit Angabe der Reisekosten und Reisedauer
- bei Vorauszahlung den Kontoauszug über bereits geleistete Zahlungen
- Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schülerferientickets (auf Verlangen ist das Original zur Einsicht vorzulegen)
- Nachweise zur Einkommensermittlung (ALG II Bescheide, Bescheide anderer Behörden, Verdienstnachweis, usw.)

(3) Nach Bearbeitung des Antrags erhält der/die Antragsteller*in einen Bescheid. Ganz oder teilweise übernommene Beiträge werden in der Regel unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt, es sei denn der Antragsteller widerspricht dem bzw. der Antragsteller hat die Kosten schon in voller Höhe gezahlt.

(4) Unterstützung erhalten Familien, deren Familieneinkommen bei Fälligkeit der Kosten der Maßnahme die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII zuzüglich 20 % nicht übersteigt (Nachweise siehe Ziff. II. 4 Abs. 2).

II.5 Verwendungsnachweis

(1) Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises. Als Verwendungsnachweis ist eine Teilnahmebestätigung des Trägers/Anbieters einzureichen.

(2) Eine Ausnahme bildet das Schülerferienticket, welches beim Vorlegen als Verwendungsnachweis gilt.

(3) Ergänzende Anforderungen an den Verwendungsnachweis werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

II.6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

(1) Alle Zuwendungsempfänger haben dem Jugendamt des Landkreises Saalekreis unverzüglich anzuzeigen, wenn

- wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, bspw. Einkommenserhöhungen vorliegen,
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben vorliegt,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird,
- die Teilnahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Menschen, für die eine Zuwendung zu einer Erholungsmaßnahme/ Bildungsmaßnahme gewährt wurde, nicht möglich ist.

(2) Aus der Mitteilungspflicht resultierende neue Erkenntnisse können zur Änderung der Bewilligung führen.

II.7 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung (SGB X)

(1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden (§ 47 SGB X). Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Die Bewilligungsbescheide enthalten einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt.

(2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat (§ 45 SGB X).

(3) Soweit ein Bescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurück zu zahlen (§ 50 SGB X).

(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

III. Familienberatung, familienunterstützende Maßnahmen

III.1 Allgemeine Grundsätze

Unter Punkt III. der vorliegenden Richtlinie können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, die dem § 16 SGB VIII entsprechen, stellen.

Die Regelungen der § 23 sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den VV/VVG zu § 44 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind im gesamten Zuwendungsverfahren verbindlich.

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises bestimmt. Die Grundlage der Vergabe bildet diese Richtlinie.

Über Anträge von Zuwendungen bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,00 € entscheidet das Jugendamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Förderung von Anträgen über 2.500,00 € muss im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden.

Sollten mehr Projekte beantragt werden als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorschlag durch die Verwaltung über eine Rangliste oder eine andere Möglichkeit der Kürzung bzw. Begrenzung der Förderung.

Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers bzw. Drittmittel, gemäß § 74 SGB VIII, i. H. v. 10 % vorausgesetzt. Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtprojektausgaben. Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Eigenmitteln und/oder Eigenleistungen.

III.2 Maßnahme- und Projektförderung

Die Maßnahmen/Projekte können im Sinne dieser Richtlinie sein:

- Familienpatenschaften
- Elternläden
- Familienzentren
- Familientreffs
- Workshops und Themenabende gemäß § 16 SGB VIII
- Arbeitsgemeinschaften und Fachtagungen für die Umsetzung des § 16 SGB VIII
- Maßnahmen der Frühen Hilfen

Die Maßnahmen/Projekte sollen:

- niederschwellige und zielgruppenorientierte Angebote/Öffnungszeiten aufweisen
- die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien berücksichtigen,
- ganzheitlich auf die Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien eingehen,
- die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe nutzen,

- Zugangsmöglichkeiten sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen aufzeigen
- Aufbau und Nutzung von Netzwerken
- Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Nutzung des Ehrenamtes
- effizient und wirtschaftlich ausgerichtet sein
- im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sein
- Soziale Integration/gesellschaftliche Teilhabe fördern
- Sozialen Benachteiligungen entgegenwirken
- Ressourcenorientierte Arbeitsweise
- Aufbau von regionalen Netzwerken

Zuwendungsempfänger haben zu gewährleisten, dass innerhalb des Projektes/der Maßnahme die Bestimmungen des Grundgesetzes beachtet werden und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Darüber hinaus haben Zuwendungsempfänger die Schutzbestimmungen der §§ 8 a, 72 und 72 a SGB VIII bzw. des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umzusetzen und entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu schließen. Dieses bezieht sich auch auf die von ihnen beschäftigten/beauftragten hauptamtlich Tätigen, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, die die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag umsetzen.

Der Projektzeitraum beläuft sich maximal vom 01.01. bis 31.12. des Jahres und kann jährlich neu beantragt werden.

III.3 Fördervoraussetzungen

Die Angebote sollen sich an alle werdenden Eltern, Mütter, Väter oder andere Erziehungsberechtigte und deren Kinder richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Saalekreis haben.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich sparsam verwendet werden.

Antragstermin ist grundsätzlich der 30.09. des Vorjahres. Für das Kalenderjahr 2020 sind Anträge bis vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie bei dem Landkreis Saalekreis, Jugendamt, Kloster 4, 06217 Merseburg, zu stellen. Das Antragsformular liegt im Jugendamt zur Abholung bereit oder kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan, eine ausführliche Maßnahme-
/Projektbeschreibung, die gültige Vereinssatzung, aktueller Vereinsregisterauszug, aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines beizufügen. Eine Förderung muss form- und fristgerecht beantragt werden.

Eine Förderung laufender oder bereits beendeter Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Angebote und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse oder sportliche Ziele verfolgen sowie ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen im Sinne von Angeboten der Schule/Schulträgers oder Maßnahmen der Kindertagesbetreuung, werden nicht gefördert.

Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte möglichst genau kalkuliert werden, da die Angaben die Grundlage

für die Bewilligung und damit verbindlich sind. Die Kosten sind nachvollziehbar zu erläutern.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ziele und Inhalte der Maßnahme sind in der Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung konkret zu erläutern.

Über die Gewährung der Förderung ergeht ein schriftlicher Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Innerhalb der Projekte/Maßnahmen können Träger Zuschüsse zu den Personalkosten von Fachkräften sowie Sachkosten gewährt werden.

- **Personalkosten**
  1. sozialpädagogische Fachkraft mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss
  2. Fachkraft mit pädagogischem Berufsabschluss ohne Studium
  3. Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer besonderen Eignung in der Sozialen Arbeit, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind

  (gemäß dem Besserstellungsverbot der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) dürfen keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gewährt werden.) Anerkannt werden:
  - das Bruttoarbeitsentgelt, einschließlich vermögenswirksamer Leistungen und Jahressonderzahlung, höchstens nach Tarif des öffentlichen Dienstes des Landes Sachsen-Anhalt (TV-L)
  - Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, einschließlich der Umlage U2
  - Beitrag zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung

Bei Antragstellung ist eine Kopie des Arbeitsvertrages, der Stellenbeschreibung sowie ein Nachweis der fachlichen Eignung der betreffenden Person beizufügen.

- **Sachkosten**
  - Bei Abrechnungen von Honoraren sind die Honorarvereinbarungen/-verträge (mit Datumsangabe und Unterschriften), der Stundennachweis sowie der Nachweis der Auszahlung beizufügen. Honorarleistungen und Aufwandsentschädigungen werden in der Regel bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Stunde zuzüglich Material-, Transport- und Fahrtkosten (entsprechend des Bundesreisekostengesetzes) anerkannt. Im Einzelfall können darüberhinausgehende Stundensätze bspw. aufgrund Qualifikation oder Marktüblichkeit anerkannt werden.
  - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
  - Mietkosten (Vorlage des Mietvertrages, Kosten nicht über dem ortsüblichen Mietspiegel)
  - Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung)
  - Geschäftsbedarf (Büromaterial, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung technischer Geräte))
  - Fachliteratur
  - pädagogisches Material
  - projektbezogene Ausstattungsgegenstände
  - Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Anzeigen, etc.)
  - Verwaltungskostenpauschale (max. 3 % der Projektkosten)
  - Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (bis zu 0,30 €/km)
  - ausschließlich Lebensmittel für leistungsbezogene Angebote innerhalb der Maßnahme

Nicht förderfähig sind:

- Pfandbeträge
- Alkoholische Getränke
- Tankbelege
- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien
- Investitionen/Erhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie Renovierungsarbeiten
- Abschreibungen
- Finanzierungskosten (Zinsen, Darlehen, Agio, Disagio, Tilgungsraten etc.)
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Kautionen
- nicht projektbezogene Ausgaben

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und innerhalb von zwei Monaten nach eingereichtem Mittelabruf. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann eher herbeigeführt werden, sofern der Antragsteller schriftlich und mit verbindlicher Unterschrift den Verzicht auf ein Rechtsmittel erklärt.

III.4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,

b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können

e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

f) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

III.5 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller durch Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Die Maßnahmen/Projekte müssen nach Beendigung abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Formulare und Anlagen des Jugendamtes zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im **zahlenmäßigen Nachweis** der Kosten sind die Ausgaben und Einnahmen sachlich entsprechend in Summe aufzuführen.

Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes sind chronologisch nach dem Zahlungsdatum und der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes einzutragen und durch Vorlage der Originalbelege und je einer Kopie nachzuweisen.

Die nachgewiesenen Kosten müssen dem Zuwendungszweck sachlich, rechnerisch und zeitlich zugeordnet sein.

Die Einreichung des **Sachberichts** und **des zahlenmäßigen Nachweises** erfolgt entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist. In ihm sollen der Ablauf, die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme/des Projektes (Ziel und Zielgruppen, Veränderungen, finanzielle Mittelverwendung, Kosteneinsparungen, Mehrkosten) erläutert werden. Dokumentationen, Fotos usw. können beigefügt werden.

Der Landkreis Saalekreis behält sich vor, in begründeten Einzelfällen nach Durchsicht der Belege, die gewährten Mittel zurückzufordern, sofern die Kontrolle ergibt, dass die Mittel **nicht dem Zweck entsprechend verwendet wurden**. Die Rückforderung ist entsprechend zu begründen und kann die Zuwendung in voller Höhe oder auch einen Teil davon umfassen. Im Falle der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder der Rückforderung der gezahlten Beträge gelten die Regelungen der Sozialgesetzbücher Acht und Zehn.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft. Sie ist gültig, bis sie widerrufen wird. Die Richtlinie vom 01.05.2019 ist rechtswirksam bis zum 31.12.2019.

Merseburg, den 06.12.2019

Hartmut Handschak Landrat

8.3 Anhang 3: Erläuterung PKS

Für die vorliegende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung wurden, auf Grund der hohen Anzahl an JTV, folgende Deliktgruppen der PKS herangezogen:

- Straftat gegen sex. Selbstbestimmung.
- Körperverletzung (KV).
- Vorsätzliche einfache KV §223 Strafgesetzbuch (StGB).
- Straftat gegen persönliche Freiheit §§ 232–241a StGB.
- Sachbeschädigung §§303-305a StGB.
- Diebstahl.
- Rauschgiftkriminalität.
- Gewaltkriminalität.
- Straßenkriminalität.
- Sachbeschädigung Graffiti insgesamt.

Die Erfassung der Tatverdächtigen ist eine Echttäterzählung. Jeder Tatverdächtige wird unabhängig von der Anzahl der von ihm begangenen Straftaten nur einmal als Tatverdächtiger erfasst.

Straftat gegen sex. Selbstbestimmung beschreibt Delikte bei den gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vorgenommen werden (gem. §§ 174-184 StGB).

Unter der Deliktgruppe Diebstahl wurde Diebstahl ohne erschwerende Umstände (gem. § 242 StGB, z.B. Ladendiebstahl) und Diebstahl unter erschwerenden Umständen (gem. § 243 StGB, z. B. Wohnungseinbruch) zusammengefasst.

Die unter Rauschgiftkriminalität zählen unter anderem allgemeinte Verstöße § 29 BtMG, unerlaubter Handel und Schmuggel nach § 29 BtMG und Abgabe an Minderjährige. Allgemeiner Verstoß gegen BtMG deutet darauf hin, dass eine Konkretisierung der tatsächlichen Handlung Verstoß gegen BtMG noch nicht vorgenommen worden ist. Es kann also Besitz, Handeltreiben, Anbau, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe etc. vorliegen.

Der Begriff „Gewaltkriminalität" umfasst bei der PKS unter den Summenschlüssel 8920 u.a. folgende Delikte: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung,

erpresserischer Menschenraub.

Die Gesamtheit der Straftaten, die in der Öffentlichkeit/auf offenen Straßen/Wegen/Plätzen begangen werden, wird als Straßenkriminalität bezeichnet (Zusammengefallt unter dem Schlüssel 8990).